

Universität zu Köln  
Philosophische Fakultät  
Historisches Institut  
Abteilung für Mittelalterliche Geschichte

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Master of Education

## **Die Basler Safranzunft im Spiegel der Gewerbereform von 1526**

vorgelegt von: Carolin Schmitz

Studiengänge: Geschichte, Englisch, Bildungswissenschaften

Studiengang: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Erstgutachterin: Prof. Dr. Sabine von Heusinger

Zweitgutachterin: PD Dr. Julia Bruch

Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich um eine geringfügige Überarbeitung der Masterarbeit, die im Sommersemester 2024 an der Universität zu Köln eingereicht wurde.

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung .....	3
2.	Die Zunftstadt Basel im Spätmittelalter .....	9
3.	Die Safranzunft .....	16
3.1	Die gewerbliche Zunft.....	17
3.2	Die Bruderschaft.....	23
3.3	Die politische Zunft.....	25
3.4	Die militärische Einheit.....	28
4.	Die Basler Gewerbereform von 1526 .....	32
4.1	Das Protokoll der Befragung der safranzünftigen Gewerbe .....	34
4.2	Die Gewerbeordnung .....	36
4.3	Die Protestschrift der Safranzunft .....	39
5.	Die Safranzunft im Spiegel der Gewerbereform von 1526.....	42
5.1	Interessensunterschiede .....	42
5.2	Begründungsstrategien .....	51
5.3	Machtstrukturen.....	56
6.	Fazit.....	61
	Anhang .....	68
	Quellen- und Literaturverzeichnis .....	85

## 1. Einleitung

Die Organisation von Handel und Handwerk in der geschworenen Einung einer Zunft kann als prägend für zahlreiche europäische Städte des Spätmittelalters angesehen werden.<sup>1</sup> Auch in der Stadt Basel, welche nach Knut Schulz als „Paradebeispiel für die Zunftgeschichte“ gelten kann,<sup>2</sup> übernahmen Zünfte in unterschiedlichen institutionellen Ausprägungen zentrale gewerbliche, religiös-soziale, politische sowie militärische Funktionen.<sup>3</sup> Indes sind zwei charakteristische Merkmale der Basler Zunftgeschichte hervorzu stellen: Zum einen blieb die Anzahl von 15 politischen Zünften über das gesamte Spätmittelalter hinweg konstant, nachdem der Prozess der Zunftbildungen im Jahr 1354 abgeschlossen war. Zum anderen veränderte sich auch die Zunfhierarchie ab dem 15. Jahrhundert nicht mehr.<sup>4</sup> Zwar hatte dies laut Hans Füglister und Katharina Simon-Muscheid einerseits eine hohe politische Stabilität zur Folge, andererseits mussten neu aufkommende Gewerbe in das bestehende System und somit in die 15 politischen Zünfte integriert werden.<sup>5</sup> Als „[b]emerkenswerteste[s]“ Beispiel dieser Praxis gilt die Basler Safranzunft,<sup>6</sup> der Simon-Muscheid ganze 26 Gewerbe attestierte.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Reininghaus, Zünfte, S. 5. Dies belegen zahlreiche regional begrenzte Studien der Zunftforschung. Für die deutschsprachige Forschung verweise ich beispielhaft auf Diehm, Handwerkszünfte; Jullien, Handwerker; Simon-Muscheid, Handwerkszünfte; von Heusinger, Zunft. Diachrone, jedoch in weiten Teilen auf Forschungsliteratur basierende Überblicke liefern Kluge, Zünfte und Schulz, Handwerk. Für eine Einordnung der internationalen Zunftforschung siehe von Heusinger, Zunft, S. 27–29 sowie die weiterführenden Literaturangaben bei Jullien, Handwerker, S. 11, Anm. 4. Einen internationalen Forschungsansatz verfolgt der Sammelband von Steven Epstein und Maarten Prak (vgl. Epstein / Prak, Guilds). Es soll betont sein, dass Handel und Handwerk selbststredend universelle Phänomene sind und auch ihre institutionelle Organisation nicht auf den geographischen Rahmen Mitteleuropas beschränkt war. Auch in zahlreichen Ländern des asiatischen und islamischen Kulturraums bestanden analoge Institutionen (vgl. Black, Guilds, S. 7).

<sup>2</sup> Schulz, Patriziergesellschaft, S. 332.

<sup>3</sup> Der Quellenbegriff „Zunft“ ist indes von einer terminologischen Vielfalt geprägt (als weitere Begrifflichkeiten erscheinen beispielsweise Amt, Bruderschaft, Einung, Gaffel, Gilde, Handwerk, Hanse): Zum einen variiert der Quellenbegriff nach geographischem Raum (für eine Verortung der Bezeichnungen siehe Kluge, Zünfte, S. 24–29). Zum anderen konnte er diverse inhaltliche Akzentuierungen ausdrücken, denn das Phänomen „Zunft“ war von einer großen Varianz geprägt, die räumlich und zeitlich bedingt war (vgl. von Heusinger, antwerk, S. 38). In ihrer grundlegenden Arbeit zu den Straßburger Zünften plädiert Sabine von Heusinger daher dafür, Zünfte zunächst nach den vier Teilbereichen der gewerblichen Zunft, der Bruderschaft, der politischen Zunft und der militärischen Einheit zu untersuchen, um anschließend nach ihren gewerblichen, religiös-sozialen, politischen und militärischen Funktionen zu fragen. Erst dieses methodische Vorgehen ermöglichte es, das Gesamtphänomen „Zunft“ besser zu begreifen – selbst dort, wo nicht jeder der vier Bereiche institutionell abgebildet war (vgl. von Heusinger, Zunft, S. 30, 113, 164, 337).

<sup>4</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 1. Zunfhierarchien können auf Grundlage der Aufstellung von Zünften bei Prozessionen oder ihrer Sitzordnung im städtischen Rat ermittelt werden. Dass sich Zunfhierarchien in anderen oberrheinischen Städten durchaus veränderten, konnte von Heusinger am Beispiel Straßburgs nachweisen (vgl. von Heusinger, antwerk, S. 47–48; vgl. von Heusinger, Zunft, S. 167).

<sup>5</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 3; vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 147.

<sup>6</sup> Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 413.

<sup>7</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 6–7. Für eine Auflistung der safranzünftigen Berufe siehe Anhang (1).

Wenngleich die hohe Anzahl an Gewerben zunächst außergewöhnlich erscheint, sticht die Safranzunft mehr auf Grund der Heterogenität ihrer Berufsfelder aus der Basler Zunftlandschaft hervor.<sup>8</sup> In die ursprüngliche Organisation der Krämer:innen<sup>9</sup> wurden nicht nur Handeltreibende integriert, sondern auch zahlreiche bein-, metall- und weißlederverarbeitende Handwerke, Fertigende von Kleidungsstücken sowie graphische und lebensmittelverarbeitende Berufsgruppen. Obwohl die Safranzunft in der Stadt Basel, in welcher dichotom zwischen sogenannten Herren- und Handwerkszünften differenziert wird, den Herrenzünften zugeordnet ist, bildeten Handwerkende ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Mehrzahl der Safranzünftigen.<sup>10</sup> Dass sich die Zunft im Laufe des Spätmittelalters scheinbar zu einem „Auffangbecken“ zahlreicher kleiner und spezialisierter Handwerke entwickelte,<sup>11</sup> spiegelt sich auch in den Basler Steuerlisten des 15. Jahrhunderts wider: In diesen wurden außergewöhnlich große Vermögensunterschiede zwischen den Angehörigen der Safranzunft festgestellt.<sup>12</sup> Simon-Muscheid postuliert, dass die Handwerkenden den meist reichen Krämer:innen dabei nicht nur an Wohlstand, sondern auch an Einfluss und Ehre unterlegen waren.<sup>13</sup> Folglich scheint die Safranzunft sozial und

---

<sup>8</sup> Tatsächlich wurden in den meisten Basler Zünften mehrere Gewerbe zusammengefasst. Folgt man Simon-Muscheid, so finden sich in der Gartnerzunft 14 Gewerbe, in der Schmiedezunft 16 Gewerbe und in der sogenannten Zunft zu Spinnwettern 32 Gewerbe (vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 6–10). Dennoch erscheint die Zusammensetzung anderer gemischter Zünfte wesentlich kohärenter als die der Safranzunft; beispielsweise wurden den Spinnwettern hauptsächlich Berufe des Baugewerbes und holz- oder steinverarbeitende Gewerbe zugewiesen (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 3).

<sup>9</sup> In dieser Masterarbeit werden im Zuge der allgemeineren Ausführungen über die Basler Zünfte und die Safranzunft (Kapitel 1 bis 3) sämtliche Berufsbezeichnungen geschlechtsneutral formuliert oder gegendert, sofern die geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich ist. Im Zuge der Quellenarbeit (Kapitel 4 bis 5) folgt die Benennung dem Quellenbefund. Die Entscheidung gegen die Verwendung des generischen Maskulinums liegt darin begründet, dass Frauen den Basler Zünften angehörten (vgl. Geering, Handel, S. 58–59; vgl. Hitz, Hand-Werk, S. 166). Dies wird bereits bei Betrachtung der normativen Quellen deutlich; beispielsweise wurde in der Zunftgründungsurkunde der Kürschnerzunft (1226) festgehalten, dass die Bestimmungen sowohl für Männer als auch für Frauen galten (vgl. Gloor, Handeln, S. 149; vgl. von Heusinger, Zunft, S. 50). Der Befund, dass Frauen den Basler Zünften angehörten, bestätigt sich auch durch die Auswertung der Eintrittsrödel (vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 394) sowie der Steuerlisten (vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 238). Auf deren Grundlage konnte Simon-Muscheid berechnen, dass die Safranzunft im Jahr 1429 einen Frauenanteil von 20 Prozent besaß (Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 238). Darüber hinaus benennt die Literatur safranzünftige Gufenmacherinnen, Haubenmacherinnen, Krämerinnen, Lebkücherinnen, Secklerinnen, Taschenmacherinnen, eine Brillenmacherin, eine Kerzenmacherin und eine Nestlerin (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 391, 497, 501, 502, 506, 525, 528, 637; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 242; vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 417); laut Paul Koelner nennt auch die Handwerksordnung der Baretzmachenden (1521) Frauen explizit (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 257). Wenngleich nicht in allen safranzünftigen Gewerben Frauen nachgewiesen wurden, darf vermutet werden, dass sie auch in weiteren Berufen tätig waren. Letztendlich verlangt dies weitere Prüfung anhand der Quellen. Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Eigennamen der Zünfte nicht gegendert werden.

<sup>10</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 3.

<sup>11</sup> Schulz, Handwerk, S. 78.

<sup>12</sup> Vgl. Hitz, Hand-Werk, S. 172–174; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 231; vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 156, Anm. 24. Benjamin Hitz bezieht sich auf die nach Zünften angelegte Steuerliste von 1429. Simon-Muscheid nutzt in ihrer Analyse zusätzlich Steuerlisten von 1446 und 1453/54.

<sup>13</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 148.

ökonomisch ein heterogenes Gebilde gewesen zu sein, das Potenzial für die Analyse innerzünftiger Aushandlungsprozesse und möglicher Interessensdivergenzen zwischen den Zunftmitgliedern birgt.

Auch die aktuelle Zunftforschung weist zahlreich auf die Existenz von vertikalen Strukturen, unterschiedlichen Interessen und Konflikten innerhalb einzelner Zünfte hin;<sup>14</sup> zuletzt plädierte Danica Brenner für die Notwendigkeit eines differenzierten und kontextualisierten Zugangs zu Zunftgeschichten. Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass das Forschungspotenzial der Safranzunft bisher ungenutzt ist und sich gar die Ansicht, sie sei eine Herrenzunft „der Händler also nicht-handwerklicher Berufe“ gewesen, hartnäckig hält.<sup>15</sup> Zugleich gelten Rudolf Wackernagels und Paul Koelners Arbeiten aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis heute als einschlägige Werke zur Geschichte der Zunft.<sup>16</sup> Sie sind einerseits als wichtige Vorarbeiten einzuordnen; Koelners Monographie umfasst beispielsweise eine quellennahe Aufarbeitung der einzelnen safranzünftigen Berufe und eine Prosopographie der Zunftmitglieder bis 1798. Andererseits können viele Schlussfolgerungen vor dem Hintergrund einer allgemein veränderten Perspektive auf Zünfte heute als überholt eingeordnet werden.<sup>17</sup> Da Neubearbeitungen der Safranzunft

<sup>14</sup> Vgl. Ehmer, Denken, S. 47; vgl. Holbach, Zünfte, S. 21; vgl. Kluge, Zünfte, S. 18; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 10. Zu Interessensgegensätzen siehe Kluge, Zünfte, S. 264 und Strieter, Aushandeln, S. 238. Von Heusinger weist am Beispiel Straßburgs auf Streitigkeiten innerhalb politischer Sammelzünfte hin, die sich um die Herstellung und den Verkauf von Produkten, die gemeinsame Büchse oder das Zunftbanner drehten (vgl. von Heusinger, Herkommen, S. 77–86). Zum Konfliktbegriff siehe Simon-Muscheid, Konfliktkonstellationen.

<sup>15</sup> Egger, Zünfte, S. 18. So postulierte Traugott Geering 1886, dass die „Krämer [...] zu den vier vornehmen, nicht handwerklichen Zünften“ gehörten (Geering, Handel, S. 29). Andreas Würgler schreibt 2014, dass „sich die Trennung in Handel und Handwerk in Form der Einteilung der Berufe in vier Herrenzünfte [...] einerseits, in elf Handwerkerzünfte andererseits [hielt]“ (Würgler, Politiker, S. 153). Selbst in der erst 2024 publizierten Reihe „Stadt.Geschichte.Basel“ wird die Safranzunft als „Krämerzunft“ bezeichnet (Hitz, Hand-Werk, S. 164 ebenso Moddlemog, Orte, S. 135). Ähnliche Urteile und Benennungen finden sich in zahlreichen Publikationen über die Basler Zünfte. Als positives Gegenbeispiel möchte ich Füglister herausstellen, der explizit zwischen safranzünftigen Handeltreibenden und Handwerkenden als „spezifische Sozialgruppe[n]“ unterscheidet (Füglister, Handwerksregiment, S. 14).

<sup>16</sup> Vgl. Koelner, Ausgaben; vgl. Koelner, Kuchibücher; vgl. Koelner, Safranzunft; vgl. Wackernagel, Mitteilungen. Wackernagel lieferte 1902 den ersten Überblick über die Zunftgeschichte, nennt jedoch keine Quellenangaben. Koelner scheint die Basler Archivbestände zur Zunft akribisch aufgearbeitet zu haben und veröffentlichte 1935 ein Überblickswerk. Leider verbleiben auch bei ihm einige Ausführungen ohne Quellenverweise; zum Teil scheint er Quellen im Fließtext ohne Angaben paraphrasiert zu haben. Auf der anderen Seite liefert er zahlreiche Transkriptionen, die in seiner Monographie integriert sind, und eine kommentierte Transkription der zünftigen Rechnungsbücher von Neujahr 1474 bis Weihnachten 1476 (vgl. Koelner, Ausgaben, S. 237–250).

<sup>17</sup> Die über 200-jährige Zunftforschung hat in den vergangenen Jahrzehnten starke Veränderungen erfahren, die hier nur äußerst knapp zusammengefasst werden sollen (einen ausführlichen Überblick bietet Ehmer, Denken; für aktuelle Forschungstrends siehe Holbach, Zünfte). Die ältere Zunftforschung stand lange Zeit in einer zunftkritischen Denktradition, welche sich bereits im 19. Jahrhundert entwickelte. Besonders zu Beginn war sie von zeitgenössischen politischen Debatten um Gewerbefreiheit und Staatlichkeit geprägt. Daher wurden Zünfte entweder als Sinnbild einer Gemeinschaft verklart oder als Hindernis für wirtschaftliche Entwicklungen und individuelle Freiheit eingeordnet (vgl. Ehmer, Denken, S. 19–29). Ebenso war die

fehlen, scheint es ein lohnendes Unterfangen zu sein, einen differenzierten Blick auf diese zu werfen.

Vielversprechende Quellen für die Frage nach unterschiedlichen Interessen innerhalb der Zunft bietet mitunter die Überlieferung um die Gewerbereform von 1526. Unter Anknüpfung an ältere Beratungen der 1490er Jahre wurde die sogenannte „nūwe reformation“ bereits im Jahr 1521 eingeleitet. Um dem Vorhaben eine möglichst breite Basis zu geben, ordnete der städtische Rat zunächst eine Umfrage auf den Zünften an, in welcher alle Gewerbe Beschwerden formulieren konnten. Die Reform wurde anschließend durch eine Neunerkommission erarbeitet und am 3. Januar 1526 erlassen. Sie enthielt neben Vorschriften, die die Basler Wirtschaftsordnung im Allgemeinen betrafen, auch neue Ordnungen für die einzelnen Gewerbe. Trotz gesonderter Protestschriften der Schlüsselzunft und der Safranzunft wurde die neue Gewerbeordnung schließlich durch den Kleinen Rat bestätigt.<sup>18</sup> Lenkt man den Blick spezifisch auf die Safranzunft, liegen im Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt folgende Quellen vor: (1) Ein Protokoll über die Beschwerden der safranzünftigen Gewerbe,<sup>19</sup> (2) die Reform samt gewerbespezifischer Verordnungen<sup>20</sup> sowie (3) die Protestschrift, die die Zunft zum Safran gemeinschaftlich an den städtischen Rat sandte.<sup>21</sup> An dieser Stelle soll zunächst herausgestellt werden, dass sich die Safranzunft innerhalb des kommunikativen Geschehens damit einerseits als handelnde Einheit präsentiert (Protestschrift) und zugleich ihre Gewerbe einzeln – gar gegeneinander – agieren: So beinhaltet das Beschwerdeprotokoll zahlreiche Klagen über safranzünftige Wirtschaftsakteur:innen. Die Überlieferung bietet daher Einblicke in die (inner-)zünftige Kommunikation und divergierenden Interessen der Safranzünftigen.

---

Diskussion um die Entstehung der Zünfte lange Zeit dominant (die zentralen Positionen sind herausgearbeitet bei von Heusinger, Zunft, S. 18–19). Die zunfkritische Denktradition zeichnete ein statisches Bild innovationshemmender Zünfte und hob den Zunftzwang hervor; Grund war die langjährige Beschränkung auf die Analyse normativer Quellen. Erst in den 1980er Jahren änderte sich das traditionelle Denken. Unter Verwendung weiterer Quellengattungen und einer zunehmenden Hinwendung zu kultur- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen wurden seither (1) neue Personengruppen wie Frauen, Gesellen und Familien bearbeitet (vgl. Simon-Muscheid, Frauendarbeit), (2) die Flexibilität und Dynamik von Zünften betont (vgl. von Heusinger, Mobilität; von Heusinger, Zunft, S. 213–287, 336–337), (3) das Bild innovationshemmender Zünfte revidiert (vgl. Epstein / Prak, Introduction), (4) die Denkfigur eines frühneuzeitlichen Verfalls der Zünfte revidiert (vgl. Jullien, Zünfte), (5) internationale sowie (6) diachrone Perspektiven eingenommen (siehe Anm. 1) und (7) die sozialen, politischen und militärischen Funktionen der Zünfte betont (vgl. von Heusinger, Zunft). Weitere Verweise bietet Jullien, Handwerker, S. 12–16.

<sup>18</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 272–280.

<sup>19</sup> Vgl. Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Handel und Gewerbe Y1. Siehe Anhang (3). „Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt“ in den Fußnoten folgend abgekürzt als „StABS“.

<sup>20</sup> Vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 65v–72r. Siehe Anhang (4).

<sup>21</sup> Vgl. StABS, Zunftakten B5. Siehe Anhang (5).

Auf Grundlage dieser Vorüberlegungen verfolgt diese Masterarbeit zweierlei Ziele: Erstens soll die bisherige geschichtswissenschaftliche Forschung über die Basler Safranzunft, die vornehmlich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu verorten ist, aufgearbeitet und innerhalb aktueller Diskurse der Zunftforschung kontextualisiert werden. Es gilt, ein differenzierteres Bild der Safranzunft zu erarbeiten, indem die Zunft nach den vier Teilbereichen der gewerblichen Zunft, der Bruderschaft, der politischen Zunft und der militärischen Einheit eingeordnet wird.<sup>22</sup> In Hinsicht auf die folgende Quellenanalyse ist dieser zunächst weitere Blick auf die Zunft notwendig, um die Analyseergebnisse sinnvoll verordnen zu können. Zweitens wird durch eine exemplarische Analyse der Gewerbereform von 1526 (Beschwerdeprotokoll, Gewerbeordnung, Protestschrift) ein Schlaglicht auf einen zünftigen Aushandlungsprozess geworfen. Konkret werden die Fragen behandelt, welche Interessensunterschiede zwischen den Zunftmitgliedern bestanden und wie die historischen Akteur:innen ihre Positionen begründeten. Ebenso gilt es zu ergründen, inwieweit in dem kommunikativen Geschehen selbst innerzünftige Machtstrukturen ausgehandelt werden.<sup>23</sup>

Dazu wird zunächst Basel als Zunftstadt vorgestellt, indem zentrale verfassungsstrukturelle Veränderungen der Stadt skizziert und mit der Entwicklung des Basler Zunftwesens in Verbindung gesetzt werden. Dieser Schritt ist essenziell, um anschließend die Safranzunft nach den vier benannten Teilbereichen zu erarbeiten und ebenso in der städtischen Gesellschaft zu verorten.<sup>24</sup> Das vierte Kapitel nähert sich mit Blick auf das zweite Arbeitsziel der Gewerbereform von 1526: Zum einen wird diese in den historischen Kontext

---

<sup>22</sup> Es wird somit die von von Heusinger erarbeitete Methode zur Analyse von Zünften angewandt (siehe Anm. 3).

<sup>23</sup> Die Einordnung des Aushandlungsprozesses als kommunikatives Geschehen und die Frage nach seiner Bedeutung für innerzünftige Machtstrukturen kann vor dem Hintergrund von Niklas Luhmanns Kommunikationsbegriff geschehen. Dabei wird Kommunikation nicht als bloße Übertragung von Informationen eingeordnet, sondern als „emergente Ebene der prozessualen Hervorbringung, Koordinierung und Stabilisierung von sozialem Sinn“ (Durben / Friedmann / Krampe / Nientied / Stappert, Interaktion, S. 169). Diese Begriffskonzeption erlaubt es, die Frage nach sozialer Struktur an die Strukturierung von Semantik zu koppeln (vgl. Durben / Friedmann / Krampe / Nientied / Stappert, Interaktion, S. 170). Der kommunikationstheoretische Zugriff wurde insbesondere durch Rudolf Schlögel für die Geschichtswissenschaft operationalisiert (vgl. Schlögel, Vergesellschaftung). Am Beispiel der frühneuzeitlichen Stadt argumentiert er, dass ein solcher Zugang die „mikrologische Sicht [= kommunikative Arrangements] und die Makroebene [= soziale Ordnung] zusammen[bindet]“ (Schlögel, Vergesellschaftung, S. 60). Für weitere Ausführungen siehe Schlögel, Vergesellschaftung; eine prägnante Zusammenfassung sowie die epochenübergreifende Anwendung des Ansatzes bieten Durben / Friedmann / Krampe / Nientied / Stappert, Interaktion. Der Begriff „Machtstrukturen“ wurde übernommen von Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 10, 52, 109, 115, 120.

<sup>24</sup> Die Gesellenproblematik und die einhergehenden Konflikte werden ausgeklammert, da dies den Rahmen dieser Masterarbeit sprengen würde. Nach Wilfried Reininghaus waren die Gesellen der Safranzunft nicht in einer eigenständigen Gruppe organisiert (vgl. Reininghaus, Quellen, S. 16–17). Für weiterführende Ausführungen zu den Handwerksgesellen in den oberrheinischen Städten verweise ich auf Reininghaus, Entstehung; Reininghaus, Quellen sowie Schulz, Handwerksgesellen.

eingebettet, zum anderen werden die zu analysierenden Quellen und ihre Überlieferungsgeschichte näher dargelegt. Es folgt die in drei Unterkapiteln zu Interessensunterschieden, Begründungsstrategien und Machtstrukturen gegliederte Analyse, für welche eine stetige Kontextualisierung der Ergebnisse in Bezug auf das soziale und wirtschaftliche Gefüge der Safranzunft unerlässlich ist. In einem abschließenden Fazit werden die Arbeitsergebnisse zusammengefasst.

Da der Forschungsstand zur Safranzunft bereits vorgestellt wurde, sei an dieser Stelle noch die Forschung zur Zunftstadt Basel umrissen, innerhalb derer sich diese Arbeit verortet. Obwohl keine umfängliche Studie zu den Basler Zünften vorliegt,<sup>25</sup> sind diese gut erforscht. So ist zunächst auf die zahlreichen Publikationen zu einzelnen Zünften zu verweisen.<sup>26</sup> Darüber hinaus sind die Arbeiten von Simon-Muscheid hervorzu stellen. In ihrer Dissertationsschrift zu Basler Handwerkszünften wurden nicht nur die innere Struktur und die soziale Differenzierung von fünf Basler Handwerkszünften erarbeitet, sondern auch die Rolle der Zünfte in der städtischen Gesellschaft, vornehmlich des 15. Jahrhunderts, analysiert.<sup>27</sup> Am Beispiel Basels wurden von der Historikerin außerdem mitunter Frauen in Handwerk und Handel, Zunfttrinkstuben und Bruderschaften thematisiert.<sup>28</sup> Wenngleich Simon-Muscheids Analysen sich vornehmlich auf die sogenannten Handwerkszünfte und unzünftige Personen fokussieren, wird die Safranzunft regelmäßig als Vergleich herangezogen. Die Arbeiten wurden daher als wichtiger Bezugspunkt für die vorliegende Untersuchung genutzt. Gleches gilt für die Monographie Füglisters, in welcher die ökonomischen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen des städtischen Reformationsprozesses in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts analysiert wurden.<sup>29</sup> Das Werk setzt sich nicht nur mit den Basler Zünften und ihrer Bedeutung für die soziale und politische Struktur der Stadt auseinander, sondern widmet auch der Gewerbereform von 1526 ein eigenes Kapitel. Darüber hinaus behandeln einige Publikationen über die städtische Wirtschaftsgeschichte sowohl die Gewerbereform als auch die Basler Zünfte. Dabei liegen zum einen Spezialstudien vor,<sup>30</sup> zum anderen bleibt die detaillierte

<sup>25</sup> Koelner, Zunfherrlichkeit ist eine populärwissenschaftliche Arbeit. Egger, Zünfte befasst sich zwar mit den Basler Zünften im Allgemeinen, jedoch ist das erst 2008 veröffentlichte Werk von überholtene Forschungsansichten und undifferenzierten Schlussfolgerungen geprägt; es wird beispielweise behauptet, Zünfte seien „Männervereinigungen“ gewesen (Egger, Zünfte, S. 20).

<sup>26</sup> In jüngster Vergangenheit wurde beispielsweise Schüpbach-Guggenbühl, Zeichen veröffentlicht.

<sup>27</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte.

<sup>28</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Frauenarbeit; vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben.

<sup>29</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment.

<sup>30</sup> Beispielhaft herausstellen möchte ich Ehrensperger, Stellung; Fumasoli, Wirtschaftserfolg; Hagemann, Handelsgesellschaften; Schulz, Handwerksgesellen.

Monographie Geerings aus dem Jahr 1886 bis heute grundlegend.<sup>31</sup> Es verbleibt, auf die umfangreichen Werke von Wackernagel sowie auf die erst 2024 publizierte Reihe „*Stadt.Geschichte.Basel*“ zur Basler Stadtgeschichte zu verweisen, innerhalb derer Hitz Einführungen in Handel und Handwerk im spätmittelalterlichen Basel liefert.<sup>32</sup> Im Folgenden wird die Forschung zu Basel und der Safranzunft mit den skizzierten, aktuellen Ansätzen der Zunftforschung verknüpft sowie die Gewerbereform von 1526 exemplarisch analysiert, um einen differenzierten und kontextualisierten Blick auf die Safranzunft zu werfen.

## 2. Die Zunftstadt Basel im Spätmittelalter

Die Stadt Basel entwickelte sich im Laufe des Spätmittelalters von einer Bischofsstadt zu einer Freien Stadt mit Zunftverfassung.<sup>33</sup> Daher ist das 13. bis 16. Jahrhundert innenpolitisch von einer allmählichen Ablösung von der bischöflichen Herrschaft, der Ausbildung eines städtischen Rates sowie der Gründung und Erstarkung der Zünfte charakterisiert. Um den Wandel der Basler Stadtverfassung mit der Entwicklung des Zunftwesens zu verknüpfen, basieren die folgenden Ausführungen auf Schulz' Vorschlag, die Veränderungen von 1220 bis 1533/52 in fünf Phasen zu unterteilen. Selbstredend stellten die diversen Entwicklungen keinen geradlinigen Prozess dar und wurden zudem von zahlreichen Faktoren beeinflusst; es wird dennoch auf das chronologische Modell zurückgegriffen, um die Übersichtlichkeit des Kapitels zu erhöhen.<sup>34</sup>

Die erste Phase (circa 1220 bis 1270) ist von der Bildung eines patrizischen Rats und der simultanen Gründung der gewerblichen Zünfte geprägt. Im 13. Jahrhundert wird in Basel erstmals ein städtischer Rat greifbar, dessen Zusammensetzung aus einer bischöflichen Handfeste (1225) hervorgeht. Laut dieser wurden vier Ritter und acht patrizische Burger, die sogenannten Achtburger, durch das Gremium der Kieser in den Rat gewählt.<sup>35</sup> Bischof

---

<sup>31</sup> Vgl. Geering, Handel.

<sup>32</sup> Vgl. Hitz, Handel; vgl. Hitz, Hand-Werk; vgl. Wackernagel, Geschichte (3 Bde.).

<sup>33</sup> Für eine knappe Einführung in die Problematik der Typenbegriffe „Freie Stadt“ und „Reichsstadt“ siehe Fumasoli, Wirtschaftserfolg, S. 67.

<sup>34</sup> Vgl. Schulz, Handwerk, S. 60–61. Die folgende Darstellung fokussiert die Ausbildung und folgende Entwicklung des städtischen Rates sowie der Zünfte. Nicht behandelt werden unter anderem die Basler Vorstadtgesellschaften und die Kleinbasler Ehengesellschaften, welche ähnliche Funktionen wie die Zünfte besaßen, jedoch nicht im städtischen Rat vertreten waren (vgl. Moddlemog, Orte, S. 137–139). Auch die Basler Außenpolitik sowie das Verhältnis zu Österreich, das die Basler Politik des 14. bis 15. Jahrhunderts prägte, bleiben ausgelassen. Für einen knappen Überblick siehe Gilomen, Art. „Basel“, Sp. 1508–1510.

<sup>35</sup> Das Gremium der Kieser bestand aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei bischöflichen Ministerialen, vier Patriziern und zwei Domherren (vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 1).

Heinrich II. von Thun sicherte als Stadtherr seine Hilfe und Schutz zu.<sup>36</sup> Nur ein Jahr später dekretierte dieser außerdem die erste Zunftgründungsurkunde der Kürschnerzunft (1226). In dieser bestätigte der Bischof eine von den Handwerkenden selbst getroffene Vereinbarung und verlieh ihr somit Rechtskraft.<sup>37</sup> Dies bedeutet zugleich, dass das Handwerk zu diesem Zeitpunkt bereits organisiert war. Die Zunfturkunde stellt nicht nur das früheste Dokument dar, das von einer Zunftgründung in der heutigen Schweiz berichtet,<sup>38</sup> sondern gilt auch als ältester Beleg für den Begriff „Zunft“ im Sinne einer genossenschaftlichen Vereinigung.<sup>39</sup> Für die folgenden Jahrzehnte sind in Basel fünf weitere stadt-herrlich-bischöflich dekretierte Zunftgründungsurkunden überliefert, nämlich die der Metzgerzunft (1248), der Bauleutezunft (1248), der Schneiderzunft (1260), der Gartnerzunft (1264) sowie der Weber- und Leinenweberzunft (1268).<sup>40</sup> Wenngleich für das 13. Jahrhundert sonst keine Zunfturkunden vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich auch die anderen Basler Zünfte vornehmlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gründeten.<sup>41</sup>

Einerseits waren die Basler Zünfte somit in Abhängigkeit von den bischöflichen Stadtsherren entstanden. Andererseits offenbaren bereits die Zunfturkunden, die ab 1260 verfasst wurden, eine steigende zünftige Selbstbestimmung: Während der Bischof in den Gründungsurkunden der Kürschnerzunft, der Metzgerzunft und der Bauleutezunft noch zentrale Befugnisse erhielt, indem er den Zunftmeister auswählen und bischöfliche Ministeriale als Oberaufseher einsetzen durfte, entfallen diese Regelungen für die Zunftgründungen nach 1260. Den Zünftigen stand es nun zu, den Meister zu wählen sowie den mehrköpfigen Vorstand zu bestellen.<sup>42</sup> Richtet man den Blick darüber hinaus auf die Funktionen der Zünfte, so fällt auf, dass sie laut den Zunftgründungsurkunden aus einem Gewerbeverband und einer separaten Bruderschaft bestanden; die Mitgliedschaft in den beiden Korporationen musste individuell erworben werden. Innerhalb der Gewerbeverbände wurden die Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln der Mitglieder festgelegt. Dabei verfügte die gewerbliche Zunft über die ökonomische Aufsicht und eine

---

<sup>36</sup> Vgl. Hitz, Organisation, S. 246; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 1; vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 222.

<sup>37</sup> Für eine detaillierte Zusammenfassung der Gründungsurkunde siehe Schulz, Handwerk, S. 46 sowie von Heusinger, Zunft, S. 50.

<sup>38</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Art. „Zünfte“.

<sup>39</sup> Vgl. Fumasoli, Wirtschaftserfolg, S. 144; vgl. von Heusinger, Zunft, S. 49.

<sup>40</sup> Vgl. Gloor, Handeln, S. 190.

<sup>41</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 1–2.

<sup>42</sup> Vgl. Schulz, Handwerk, S. 46; vgl. von Heusinger, Zunft, S. 50; vgl. Wackernagel, Bruderschaften, S. 237; vgl. Wackernagel, Geschichte 1, S. 95–109.

eigene Gerichtsbarkeit, denn sie durfte Verstöße gegen die Vereinbarungen mit Bußen ahnden. Darüber hinaus wurde bereits in der Gründungsurkunde der Gartnerzunft festgelegt, dass die Mitgliedschaft in mehreren Zünften – also die Doppel- oder Mehrfachzünftigkeit – in der Stadt Basel möglich war.<sup>43</sup> Die Bruderschaft erfüllte indes religiös-karitative Funktionen.<sup>44</sup> In den Gründungsurkunden treten die Zünfte nach 1260 außerdem erstmals als militärische Einheiten auf, da sie eine Vereinbarung über gegenseitige Hilfe in Not mit dem Bischof schlossen.<sup>45</sup> Erste politische Mitspracherechte erhielten die Gewerbeverbände daraufhin in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

In der zweiten Phase (circa 1270 bis 1330er) zeigt sich der patrizische Rat zwar weiterhin als entscheidende Institution der Basler Politik, dennoch erhielten die jüngst gegründeten Zünfte erste politische Kompetenzen. Ersichtlich wird dies insbesondere aus der Entwicklung eines Gremiums, welches aus den Zunftmeistern aller Zünfte bestand. Das sogenannte Zunftmeisterkollegium beriet vornehmlich über zunftspezifische Fragen und erhielt darüber hinaus gelegentlich Mitspracherecht in städtischen Angelegenheiten.<sup>46</sup> In der Handfeste für Klein-Basel von 1274 ist ferner eine erste Ratsbeteiligung der Basler Zünfte belegt. Wenngleich es sich bei dieser lediglich um eine kurzlebige Episode handelte, ordnet Schulz ein, dass „[w]ichtige Entscheidungen der Stadt [...] in der Folgezeit nicht mehr ohne gelegentliche Heranziehung der Zünfte getroffen [wurden].“<sup>47</sup>

Eine rechtlich verankerte Beteiligung am Stadtregiment erhielten die Zünfte in der folgenden dritten Phase (1337 bis 1382/86).<sup>48</sup> Obwohl der Verlauf des Verfassungsumbruchs kaum rekonstruierbar ist, scheint er sich im Gegensatz zu vielen anderen Städten ohne solche Auseinandersetzungen, die von der älteren Literatur als „Zunftrevolutionen“ oder „Zunftkämpfe“ beschrieben wurden, vollzogen zu haben.<sup>49</sup> Außerdem geht aus einer Handfeste von Bischof Johann II. Senn von Münsingen das Ergebnis der Verfassungsänderung hervor: Ab 1337 wurde der städtische Rat durch sogenannte Zunfratsherren ergänzt, indem aus jeder Zunft ein solcher bestimmt wurde. Da die Wahl ebenfalls dem Gremium der Kieser – und folglich nicht den Zunftmitgliedern – zufiel, ist zu vermuten,

---

<sup>43</sup> Vgl. Gloor, Handeln, S. 191.

<sup>44</sup> Wackernagel vertritt in seinem Aufsatz über die Basler Bruderschaften und Zünfte die These, dass die gewerblichen Zünfte aus den religiösen Bruderschaften hervorgegangen seien (vgl. Wackernagel, Bruderschaften, S. 237–239).

<sup>45</sup> Vgl. von Heusinger, Zunft, S. 50.

<sup>46</sup> Vgl. Geering, Handel, S. 37; vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 13.

<sup>47</sup> Schulz, Handwerksgesellen, S. 20.

<sup>48</sup> Vgl. Schulz, Handwerk, S. 60; vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 20.

<sup>49</sup> Vgl. Gilomen, Art. „Basel“, Sp. 1511; vgl. Simon-Muscheid, Art. „Zünfte“.

dass die Vorherrschaft der patrizischen Führungsgruppe vorerst erhalten blieb.<sup>50</sup> Dennoch erlangten die Zünfte eine politische Funktion, indem die Bestellung des Rates mit den bestehenden Gewerbeverbänden verknüpft wurde.<sup>51</sup> Neben die gewerblichen Zünfte traten zu diesem Zeitpunkt folglich die politischen Zünfte.

Nach der Gründung der Zunft zu Fischern und Schiffleuten nur 17 Jahre später änderte sich die Anzahl der Zünfte in Basel überdies nicht mehr. Ab 1354 bestand das Zunftsystem aus 15 politischen Zünften, namentlich den Zünften zum Schlüssel, zu Hausgenossen, zu Weinleuten, zu Safran, zu Rebleuten,<sup>52</sup> zu Brotbecken, zu Schmieden, zu Schuhmachern und Gerbern,<sup>53</sup> zu Schneidern und Kürschnern, zu Gartnern, zu Metzgern, zu Spinnwettern, zum Goldenen Stern und Himmel, zu Webern sowie zu Fischern und Schiffleuten.<sup>54</sup> Die benannten Zünfte werden meist dichotom in vier Herrenzünfte, deren Mitglieder vermeintlich Handeltreibende waren, und elf Handwerkszünfte, deren Mitglieder vermeintlich Handwerkende waren, unterteilt.<sup>55</sup> Jedoch ist zu betonen, dass auch in den Herrenzünften zahlreiche Handwerksberufe vertreten waren und Handwerkende in der Praxis ebenso mit Produkten aus der eigenen Herstellung, gekauften Waren oder Rohstoffen handelten.<sup>56</sup>

Daran anschließend soll hervorgestellt werden, dass die politische Organisation der Basler Stadtbewohnenden nur bedingt mit ihrer gewerblichen Gliederung übereinstimmte. Einerseits gab es Zünfte, in denen sich die gewerbliche Zunft und die politische Zunft deckten.<sup>57</sup> Andererseits waren in den meisten politischen Zünften mehrere Berufe zusammengefasst, da sämtliche neu aufkommende Gewerbe in das bestehende System der 15

---

<sup>50</sup> Vgl. Hitz, Ordnung, S. 245–247; vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 20; vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 223. Nachdem es am 23. Februar 1376 im Zuge der sogenannten bösen Fastnacht zu einem bewaffneten Aufstand der Basler Bürgerschaft gekommen war, ging die Herrschaftsgewalt für circa sechs Jahre gänzlich an das Patriziat zurück (vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 20).

<sup>51</sup> Vgl. Schulz, Handwerk, S. 42.

<sup>52</sup> Die Rebleute waren bis 1453 als Teilzunft mit den Grautüchern organisiert, die sich 1453 auf Grund von Streitigkeiten der Schlüsselzunft anschlossen (vgl. Schüpbach-Guggenbühl, Zeichen, S. 37).

<sup>53</sup> Die Zunft zu Schuhmachern und Gerbern erscheint erst ab 1441 als geteilte Zunft (vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 390).

<sup>54</sup> Vgl. Fumasoli, Wirtschaftserfolg, S. 144; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkerzünfte, S. 2–3; vgl. von Greyerz, Reformation, S. 88; vgl. Wackernagel, Geschichte 1, S. 102–109. Die Zünfte sind in der Reihenfolge der zeitgenössischen Zunfhierarchie aufgelistet.

<sup>55</sup> Die Einteilung in Herren- und Handwerkszünfte geht aus der zeitgenössischen Hierarchie der Zünfte hervor. Laut Wackernagel nutzten die Zeitgenoss:innen divergierende Benennungen für die Zunftmeister: In den Herrenzünften wurden diese als „Herr“ angesprochen, in den Handwerkszünften hingegen als „Meister“ (vgl. Wackernagel, Mitteilungen, S. 6). Der Begriff „Herrenzünfte“ wird jedoch erst seit dem 16. Jahrhundert verwendet (vgl. Geering, Handel, S. 30).

<sup>56</sup> Vgl. Ehrensperger, Stellung, S. 26; vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 2–3.

<sup>57</sup> Zu diesen zählten die Zünfte zu Brotbecken, zu Metzgern und nach 1453 die Zunft zu Rebleuten (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 2–9; vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 390).

Zünfte integriert wurden. Die geschichtswissenschaftliche Forschung differenziert dabei zwischen zwei Typen von politischen Sammelzünften, die sich in Basel in der Folge herausbildeten und in denen die gewerblichen Zünfte divergierende Handlungsmöglichkeiten besaßen.<sup>58</sup> Zum einen entstanden sogenannte gemischte Zünfte, in denen diverse Berufe vertreten waren.<sup>59</sup> Die Mitglieder einer gemischten Zunft wählten einen Zunftmeister und sechs weitere Männer, die sogenannten Sechser, zu ihrem gemeinsamen Vorstand. Die gemeinsame Wahl führte in einigen gemischten Zünften dazu, dass einzelne Gewerbe stärker in den Zunftvorständen repräsentiert waren als andere. Zum anderen existierten Teilzünfte, die jeweils zu zweit den Status einer politischen Zunft innehatten.<sup>60</sup> In den Teilzünften wurden jeweils drei Sechser, drei Männer pro Teilzunft, für den gemeinsamen Vorstand der politischen Zunft gewählt; der Zunftmeister wurde indes abwechselnd bestellt.<sup>61</sup> Beide Teilzünfte waren somit gleichermaßen repräsentiert. Es bleibt zu benennen, dass auch die Zunfratsherren Teil der Zunftvorstände waren.

Während die 15 politischen Zünfte somit Zunftvorstände besaßen (Zunftmeister, Zunfratsherr, Zunftsechser), wird die Frage, ob auch die einzelnen Gewerbeverbände als gewerbliche Zünfte einen eigenen Zunftmeister und eigene Zunftsechser wählten, von Maximilian Gloor verneint.<sup>62</sup> Außerdem scheint es unklar zu sein, ob die gewerblichen Zünfte eigene Trinkstuben führten.<sup>63</sup> Laut Gloor können die Teilbereiche der gewerblichen Zunft und der politischen Zunft in Basel zwar differenziert werden, sie bestanden jedoch nicht nur nebeneinander fort, sondern waren eng miteinander verbunden.<sup>64</sup> Wie sich ihre Überlagerung in der Praxis gestaltete, soll am Beispiel der Safranzunft in Kapitel drei näher ausgearbeitet werden.

---

<sup>58</sup> Hinsichtlich der begrifflichen Differenzierung zwischen gemischten Zünften und Teilzünften wurde sich an Füglister, Handwerksregiment, S. 3 orientiert.

<sup>59</sup> Zu diesen zählten die Zünfte zum Schlüssel, zu Hausgenossen, zu Weinleuten, zu Safran, zu Schmieden, zu Gartnern, zu Spinnwetttern und zu Webern (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 8–9).

<sup>60</sup> Zu diesen zählten die Zünfte zu Schuhmachern und Gerbern, zu Schneidern und Kürschnern, zum Goldenen Stern und Himmel sowie zu Fischern und Schiffleuten (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 2–3). Für detailliertere Ausführungen über die Organisation der Teilzünfte siehe Geering, Handel, S. 132–136 sowie Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 390–391.

<sup>61</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 3; vgl. Gloor, Handeln, S. 198; vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 390–391.

<sup>62</sup> Vgl. Gloor, Handeln, S. 202.

<sup>63</sup> Geering und Wackernagel legen dar, dass einige Teilzünfte eigene Trinkstuben besaßen (vgl. Geering, Handel, S. 133; vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 391). Gloor merkt hingegen an, es gebe „keinen Hinweis darauf, dass es in einer ‚politischen Zunft‘ mehrere Stuben gab“ (Gloor, Handeln, S. 214).

<sup>64</sup> Vgl. Gloor, Handeln, S. 202. Von Heusinger widerlegt am Beispiel Straßburgs die Annahme, die gewerbliche Zunft habe sich in eine politische Zunft gewandelt. Die Historikerin betont, dass die gewerblichen Zünfte stets neben den politischen Zünften bestehen blieben (vgl. von Heusinger, Zunft, S. 90).

Die vierte Phase nach Schulz (1382/86 bis 1497) ist zum einen dadurch charakterisiert, dass bis zum Ende des 14. Jahrhunderts alle zentralen bischöflichen Hoheitsrechte an die Stadt verpfändet worden waren.<sup>65</sup> Zum anderen verdoppelte eine weitere Änderung der städtischen Verfassung die Ratsmandate der Zünfte: Im Jahr 1382 traten die 15 Zunftmeister in den städtischen Rat ein; außerdem wurde ein vom Bischof ernannter Oberstzunftmeister als zweites Haupt der Stadt eingesetzt.<sup>66</sup> Der Kleine Rat bestand nun aus vier Rittern, acht Achtburgern, 15 Zunfratsherren und 15 Zunftmeistern. Nicht nur standen nun 30 Zunftvertreter den zwölf alten Ratsherren gegenüber, auch wurden die 15 Zunftmeister – im Gegensatz zu den Zunfratsherren – durch die Zunftgemeinden gewählt und die Zünfte erhielten somit erstmals tatsächliche Teilhabe an der Ratspolitik.<sup>67</sup> Bereits ab 1373 tagte in Basel neben dem Kleinen Rat auch ein Großer Rat, welcher jedoch keine ständige Funktion besaß und vornehmlich zur Legitimation des Kleinen Rates diente.<sup>68</sup>

Mit einer 1401 durch den Rat erlassenen neuen Ordnung über die Zunftmeisterwahlen kam es in den Zünften – und somit auch im Kleinen und Großen Rat – zu Machtverschiebungen. Nun waren nicht mehr alle Zunftmitglieder, sondern lediglich der abtretende Meister und die alten und neuen Sechser berechtigt, den neuen Zunftmeister zu wählen. Auch die Sechser kooptierten sich nun selbst und in der Folge wechselten alte und neue Sechser einander meist ab. Insbesondere in den gemischten Zünften führte der Wahlmodus dazu, dass sich in den Vorständen Zunfteliten bildeten, in denen nur wenige Berufe vertreten waren. In der städtischen Politik blieben die zünftigen Ratsherren in den folgenden Jahrzehnten teils jahrelang im Ämterturnus. In der Praxis entstand eine stillstehende Ratshälfte der abgetretenen Sechser, die regelmäßig zu den Ratsversammlungen hinzugezogen wurde. Neben dem Patriziat bildete sich so eine neue – nun zünftige – Führungsgruppe aus.<sup>69</sup> Die alten Geschlechter rückten indessen in den politischen Hintergrund und

---

<sup>65</sup> Vgl. Gilomen, Art. „Basel“, Sp. 1508–1509; vgl. Wackernagel, Geschichte 1, S. 316.

<sup>66</sup> Hitz gibt fälschlicherweise an, dass der Oberstzunftmeister bereits 1305 als zweites städtisches Haupt ernannt wurde (vgl. Hitz, Ordnung, S. 245). Zwar lässt sich die Reihe der Oberstzunftmeister bis zu diesem Jahr zurückverfolgen, jedoch erhielt das Amt erst 1382 seine politische Funktion (vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 19; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 2). Das Amt des Ammeisters als drittes Haupt, welches 1385 nach dem Straßburger Vorbild eingeführt worden war, hielt sich nur bis 1390; es wurde erneut in den Jahren 1410 bis 1417 besetzt (vgl. Gilomen, Art. „Basel“, Sp. 1511).

<sup>67</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 137–139; vgl. Geering, Handel, S. 38; vgl. Hitz, Ordnung, S. 247.

<sup>68</sup> Im Großen Rat waren die Mitglieder des Kleinen Rates, die Zunftsechser, vier Vertreter der Kleinbasler Ehengesellschaften und die Schultheißen beider Stadtgerichte vertreten (vgl. Hitz, Ordnung, S. 248).

<sup>69</sup> Vgl. Gilomen, Art. „Basel“, Sp. 1511; vgl. Hitz, Ordnung, S. 247; vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 20; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 2. Die Bildung einer zünftigen „Oberschicht“ ist auch für weitere südwestdeutsche Zunftstädte belegt. Obgleich der Schichtbegriff inzwischen überholt ist, ist die Arbeit von Erich Maschke zu der Dominanz der zünftigen Vertreter in den Räten südwestdeutscher Zunftstädte weiterhin grundlegend (vgl. Maschke, Verfassung).

konnten häufig die ihnen zugemessenen Ratsstellen nicht besetzen.<sup>70</sup> Es verbleibt auf die Vielzahl an Kommissionen zu verweisen, die an den Kleinen Rat angegliedert waren und für verschiedene Belange der städtischen Verwaltung Verantwortung trugen. An dieser Stelle soll lediglich die Kommission der Dreizehner hervorgehoben werden, die sich als ursprünglicher Kriegsrat im Laufe des 15. Jahrhundert zum eigentlichen Führungsgremium der Stadt entwickelte und später auch Geheimer Rat genannt wurde.<sup>71</sup>

Die fünfte Phase (1497 bis 1533/52), in welcher auch die Gewerbereform zu verorten ist, ist von einem weitgehenden politischen und wirtschaftlichen Wandel geprägt. 1497 wurde eine Neunerkommission mit dem Auftrag eingesetzt, die Verfassung und Wirtschaftsordnung der Stadt zu reformieren. Im Zuge eines langen Beratungsprozesses wurden die politischen Kompetenzen des Patriziats 1505 und 1515 eingeschränkt und 1521 schließlich gänzlich aufgehoben. Ab 1521 bestand der Kleine Rat nur noch aus den beiden Stadthäuptern (Bürgermeister, Oberstzunftmeister) und den Vertretern der politischen Zünfte (15 Zunfratsherren, 15 Zunftmeister). Die Zunfratsherren wurden nicht mehr durch die Kieser, sondern durch den abtretenden Rat gewählt. Im gleichen Jahr löste sich die Stadt zudem endgültig von der bischöflichen Herrschaft und unter Anknüpfung an frühere Beratungen begann die Konzeption der Gewerbereform, die schließlich 1526 verabschiedet wurde.<sup>72</sup> In der geschichtswissenschaftlichen Forschung wurden diese politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, welche bis 1533 beziehungsweise 1552 Bestand hatten, lange Zeit durch den Begriff des „Handwerksregimentes“ bezeichnet. Füglister argumentiert 1981, dass der Begriff als Chiffre für einen sozialen und politischen Sachverhalt dienen kann, welchen er als Kompetenzverschiebung hin zu einer zunehmenden Teilhabe der Handwerkenden interpretiert.<sup>73</sup> In aktuelleren Publikationen wird hingegen betont, dass durch das beständige Wahlverfahren der Kooption weiterhin wohlhabende Zunfteliten in der städtischen Obrigkeit vertreten waren.<sup>74</sup> Die aktuelle Forschung präferiert daher

---

<sup>70</sup> Vgl. Gilomen, Art. „Basel“, Sp. 1508–1509; vgl. Wackernagel, Geschichte 1, S. 316.

<sup>71</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 137–139; vgl. von Greyerz, Reformation, S. 89. Das Dreizehnergremium bestand ab 1469 aus den beiden Häuptern, vier Achtburgern und sieben zünftigen Ratsherren. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stieg der Anteil der Zünftigen auf Kosten der Achtburger. Für weitere Ausführungen über die Dreizehner und die weiteren Gremien der Stadt bietet diese Masterarbeit keinen Platz. Ich verweise auf die umfassenden Darstellungen bei Füglister, Handwerksregiment, S. 157–255.

<sup>72</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 138, 257–260, 467; vgl. Wackernagel, Geschichte 3, S. 81–94.

<sup>73</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. III, 260.

<sup>74</sup> Vgl. Fumasoli, Wirtschaftserfolg, S. 484–485. Als Beispiel wird meist der erste zünftige Bürgermeister Jakob Meyer zum Hansen angebracht, welcher durch die Geschichtswissenschaft lange als Sinnbild für die Entmachtung des Patriziats eingeordnet wurde. Der Bürgermeister besaß jedoch nicht nur das Haus „zum Hansen“, einen Landsitz und ein Schloss in Gündelingen, sondern auch das Zunftrecht von drei Herrenzünften (vgl. Hitz, Organisation, S. 247; vgl. Hitz, Handel, S. 232; vgl. Moddeltmog, Orte, S. 142).

den Begriff des „Zunftregimentes“, um den politischen und wirtschaftlichen Wandel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu umschreiben.<sup>75</sup>

### 3. Die Safranzunft

In der vorangehenden Skizzierung der Basler Stadtgeschichte ist die Safranzunft als Herrenzunft zu verorten, die den vierten Rang in der Hierarchie der 15 politischen Zünfte einnahm. Außerdem ist sie als gemischte Zunft zu klassifizieren, die über das gesamte Spätmittelalter zahlreiche Gewerbe aufnahm und sich sozial und ökonomisch zu einem heterogenen Gebilde entwickelte.<sup>76</sup> Den Zunftmitgliedern stand der gemeinsame Zunftvorstand der Safranzunft (Zunftmeister, Zunftratsherr, Zunftsechser) vor.<sup>77</sup> Füglister schätzt auf Grundlage der Auszugs-, Zunftaufnahme- und Heizgeldrödel, dass in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts circa 10,6 Prozent der Basler Bevölkerung Mitglied der Safranzunft waren; zu diesem Zeitpunkt stellte sie die drittgrößte der Basler Zünfte dar.<sup>78</sup>

Wie im zweiten Kapitel hervorgestellt wurde, waren die gewerblichen und politischen Zünfte in Basel eng miteinander verwoben. Für das Beispiel der gewerblich heterogenen Safranzunft wirft dies unter anderem Fragen danach auf, warum die Sammelzunft die mannigfaltigen Berufe korporativ vereinte, welche zünftigen Funktionen die einzelnen Gewerbe trugen, welche zünftigen Funktionen bei der Sammelzunft lagen und wie die Gewerbe in dem gemeinsamen Zunftvorstand zu Safran und im städtischen Rat repräsentiert waren. Das folgende Kapitel bearbeitet das erste Ziel dieser Masterarbeit, indem die

---

<sup>75</sup> Vgl. Hitz, Ordnungen, S. 247.

<sup>76</sup> Siehe Kapitel 1.

<sup>77</sup> Der Rechtsstatus von verschiedenen Gruppen in der Zunft wird in der gesichteten Literatur über die Safranzunft nicht behandelt. Da in einigen Publikationen weiterhin das Fehlurteil rezipiert wird, dass die Basler Zünfte nur männliche Mitglieder besaßen (beispielsweise bei Egger, Zünfte, S. 20 oder Teuteberg, Geschichte, S. 120), soll erneut betont werden, dass auch Frauen Mitglieder der gewerblichen Zünfte waren. In der Forschung wurde bisher nicht behandelt, wie Frauen korporativ in die Safranzunft eingebunden waren. Auf Grundlage sporadischer Hinweise in der Literatur lassen sich folgende Arbeitsformen erahnen, die jedoch weitere Prüfung anhand der Quellen benötigen: (1) Witwen, die das Handwerk des Ehemanns weiterführten und nach Erneuerung des Zunftrechts als Vollmitglieder der Zunft in Erscheinung treten (vgl. Gloor, Handeln, S. 202; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 310; vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 417), (2) selbstständige Krämerinnen, die vermutlich Vollmitglieder waren (vgl. Köhler, Einzelhandel, S. 133) (3) Frauen, die als „werkende Jungfrauen“ einem Handwerk nachgingen (es bleibt unklar, ob sie Mitglieder der Zunft waren) (Koelner, Safranzunft, S. 257) sowie (4) Ehefrauen und Töchter, die an der Ausübung des Berufs ihres Ehemanns beziehungsweise Vaters beteiligt waren (vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 240). Insgesamt bedarf die korporative Einbindung von Frauen in die Safranzunft weitere Forschung, wofür diese Arbeit jedoch keinen Raum bietet. Für weiterführende Literaturangaben zu Frauen in Zünften siehe Jullien, Handwerker, S. 124, Anm. 305, 306.

<sup>78</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 5–7. Ein Vergleich mit den von Hektor Ammann ausgewerteten städtischen Steuer- und Wehrlisten der Jahre 1429, 1445 und 1476 zeigt des Weiteren, dass sich der Anteil der Safranzünftigen in den genannten Listen zwischen sechs und acht Prozent bewegt (vgl. Ammann, Bevölkerung, S. 41).

Basler Safranzunft nach den zünftigen Teilbereichen der gewerblichen Zunft, der Bruderschaft, der politischen Zunft und der militärischen Einheit eingeordnet wird. Dafür wird die bisherige geschichtswissenschaftliche Forschung über die Zunft aufgearbeitet und innerhalb aktueller Diskurse der Zunftsorschung kontextualisiert. Mit Hilfe der Methode von Heusingers gilt es, ein differenziertes Bild der Safranzunft zu erarbeiten, auf dem die folgende Quellenanalyse aufbauen kann.

### 3.1 Die gewerbliche Zunft

Wenngleich keine Zunftgründungsurkunde überliefert ist, wird davon ausgegangen, dass sich die Safranzunft im Laufe des 13. Jahrhunderts zunächst als Gewerbeverband der Krämer:innen bildete. Laut Koelner und Wackernagel stellt die Große Allmendurkunde von 1250, in welcher neben einer Gruppe Handwerkender auch eine Gruppe Handeltreibender genannt ist, den ersten Beleg für die gewerbliche Organisation von Basler Kaufleuten dar. Beide Historiker vermuten, dass sich daraus sowohl die Schlüsselzunft als auch die Safranzunft entwickelten, liefern jedoch weder einen Quellenbeleg für diese These noch weitere Ausführungen über die Gründung des Gewerbeverbands.<sup>79</sup> Da auch die jüngere Forschung die Entstehung einer gewerblichen Zunft der Krämer:innen nicht diskutiert, können an dieser Stelle keine konkreteren Aussagen über die Umstände oder den Zeitpunkt der Zunftgründung getroffen werden.

Gleichwohl geht aus den historiographischen Darstellungen hervor, dass bereits ab dem 14. Jahrhundert diverse Gewerbe safranzünftig wurden:<sup>80</sup> Folgt man den Ausführungen Koelners, so sind spätestens ab 1322 safranzünftige Apotheker:innen belegbar, die sich vermutlich als eine Spezialisierung der gewürzhandelnden Krämer:innen entwickelten.<sup>81</sup> Ab 1358 werden darüber hinaus safranzünftige Handwerke in den Basler Quellen greifbar.<sup>82</sup> Koelners ausführliche Aufarbeitung der safranzünftigen Gewerbe offenbart, dass daraufhin zahlreiche bein-, metall- und weißlederverarbeitende Handwerke, Fertigende von Kleidungsstücken sowie graphische und lebensmittelverarbeitende Berufsgruppen in

<sup>79</sup> Vgl. Koelner, Safranzunft, S. 96; vgl. Wackernagel, Geschichte 1, S. 107. Der Name „zu Safran“ erscheint erstmalig in einer Urkunde von 1372. Davor wird die Zunft in den Quellen als „Zunft zum Ingwer“ oder „Zunft zum Pfeffer“ bezeichnet (vgl. Geering, Handel, S. 236; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 97–98; vgl. Wackernagel, Mitteilungen, S. 7).

<sup>80</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 3; vgl. Teuteberg, Geschichte, S. 122; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 6–10; vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 390.

<sup>81</sup> Vgl. Koelner, Safranzunft, S. 137–138. Dies geht aus der ersten überlieferten Gewerbeordnung der Apotheker:innen hervor. Die Ordnung wurde durch den Bürgermeister, den städtischen Rat und den Zunftmeister erlassen. Die Quelle ist undatiert, wurde jedoch in der Amtszeit des Bürgermeisters Thüring Marschalk (1271–1322) erlassen (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 138).

<sup>82</sup> Als erste Handwerkende erscheinen safranzünftige Lebkücher:innen (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 129).

die Zunft integriert wurden. Die gewerbliche Erweiterung der Zunft scheint sich indes über das gesamte Spätmittelalter hinweg erstreckt zu haben; eine Hochphase, in der besonders viele Berufe Teil der Korporation wurden, lässt sich nicht identifizieren. Einerseits fügt sich der Befund, dass mit Ausnahme der Apotheker:innen weitere Gewerbe erst nach 1358 in der Zunft zu Safran greifbar werden, damit in die Ausführungen über die Basler Stadtgeschichte ein. Immerhin wurden nach 1354 keine neuen Zünfte in der Stadt gegründet. Andererseits verwundert die Feststellung, dass auch solche Handwerke zum Safran zünftig wurden, die technisch wesentlich näher an einer anderen Zunft lagen (beispielsweise die Weißgerber:innen).<sup>83</sup>

Während die Basler Quellen laut Wackernagel keine Begründung für die heterogene gewerbliche Zusammensetzung der Safranzunft liefern,<sup>84</sup> formuliert die Forschung vornehmlich folgende Annahmen: Nämlich, dass solche Berufsfelder safranzünftig wurden, (1) die eine Spezialisierung der Krämer:innen darstellten,<sup>85</sup> (2) die sich neu in Basel ansiedelten und Produkte herstellten, die vormals durch Krämer:innen importiert worden waren,<sup>86</sup> (3) die Rohstoffe produzierten, die von safranzünftigen Handwerkern verarbeitet wurden<sup>87</sup> oder (4) die allgemein an dem krämerzünftigen Verkaufsrecht interessiert waren.<sup>88</sup> Die Tatsache, dass sogenannte „Krämerzünfte“ anderer spätmittelalterlicher Städte ähnliche Berufszusammensetzungen zeigen, mag diese Thesen stützen.<sup>89</sup>

Festzuhalten bleibt, dass sich die Zunft zu Safran ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus zahlreichen Berufen zusammensetzte und sie sich somit zu einer gemischten Zunft entwickelt hatte. Der Zugang zur Zunft und ihren zahlreichen Gewerben wurde dabei über den Kauf des Zunftrechts zu Safran erworben.<sup>90</sup> In der gemischten Zunft treten

---

<sup>83</sup> Die Weißgerber:innen lagen technisch näher bei der Zunft zu Schmieden und Gerbern. Es ließe sich eine Liste an weiteren Beispielen fortführen.

<sup>84</sup> Vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 390.

<sup>85</sup> Beispielsweise die Apotheker:innen oder Eisenkrämer:innen (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 138, 228).

<sup>86</sup> Beispielsweise die Lebkücher:innen, Gürbler:innen, Streimachende und Würfler:innen (vgl. Geering, Handel, S. 231; vgl. Hitz, Hand-Werk, S. 167; vgl. Koelner, Safranzunft, 130, 204, 276, 282).

<sup>87</sup> Beispielsweise die Weißgerber:innen (vgl. Geering, Handel, S. 235; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 167).

<sup>88</sup> Vgl. Gloor, Handeln, S. 191–192.

<sup>89</sup> So zeigt Erich Köhlers Aufzählung der Gewerbe der Esslinger (1301) und Heilbronner (1506) „Krämerzünfte“ zahlreiche Berufe, die in Basel safranzünftig waren (vgl. Köhler, Einzelhandel, S. 143).

<sup>90</sup> Der Zunftkauf war in der Stadt Basel an Zugangsvoraussetzungen gekoppelt, die im Folgenden knapp erläutert werden sollen. Die erste Zugangsvoraussetzung stellte die Zahlung der Eintrittsgebühr dar (vgl. Gloor, Handeln, S. 201), wobei die älteste überlieferte Gebühr der Safranzunft aus dem Jahr 1372 vier Gulden betrug. Kinder und Witwen der safranzünftigen Meisterschaft erhielten unterdessen eine Vergünstigung durch die sogenannte Zunfterneuerung (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 3, 6). Füglister ermittelte für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, dass 24 Prozent der Eintritte in die Safranzunft Zunfterneuerungen waren (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 12). Die Safranzunft hebt sich von den anderen Basler Zünften bezüglich ihrer Zunftkaufgebühr ab, da sich der Betrag von vier Gulden über das gesamte Spätmittelalter

die einzelnen Handwerke durch Versammlungen „selbstständiger [Handwerksm]eisterverbände“ in sogenannten Handwerksbotten in Erscheinung.<sup>91</sup> Laut Geering und Koelner tagten die Handwerksbotte im Zunfthaus; sie wurden von sogenannten Bottmeistern geleitet, die entweder durch die Handwerksmeisterschaft gewählt oder durch den Vorstand der Zunft zu Safran bestimmt wurden.<sup>92</sup> Auch wenn die Handwerksbotte und ihre gewerblichen Kompetenzen kaum erforscht sind,<sup>93</sup> mag ihre Existenz einerseits zu der Schlussfolgerung führen, dass sie als eine institutionelle Ausbildung der safranzünftigen Gewerbe als eigene gewerbliche Zünfte eingeordnet werden könnten. Andererseits sollte die enge Verknüpfung, die scheinbar zwischen den Handwerksbotten und der übergeordneten Institution der Safranzunft bestand, stets bedacht werden. Dies liegt darin begründet, dass die Safranzunft insbesondere von den Entscheidungen des gemeinsamen Zunftvorstands (Zunftmeister, Zunftratsherr, Zunftsechser) geprägt war: Ihm oblag sowohl die höhere Instanz der Zunftgerichtsbarkeit als auch die Verwaltung der Zunftfinanzen.<sup>94</sup> Die

---

hinweg nur geringfügig veränderte (vgl. Füglistner, Handwerksregiment, S. 10; vgl. Hitz, Hand-Werk, S. 167). Da nur wenige Personen den geforderten Geldbetrag in bar entrichten konnten, war eine Ratenzahlung möglich. Ab 1403 eröffnete ein Ratserlass außerdem die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einem Kriegszug nicht nur das Bürgerrecht unentgeltlich zu erhalten (wie es bereits ab 1358/59 üblich war), sondern auch das Zunftrecht. Die Aufhebungen dieser Verordnung (1474) und der Ratenzahlungen (1480) zeigen sich als erste Verschärfungen der Zunftaufnahmeverbedingungen in Basel ab dem Ende des 15. Jahrhunderts. Zwischen 1480 und 1525/30 verschärfte die städtische Obrigkeit die Bestimmungen über die Erlangung des Zunftrechts stetig. Erst ab den 1480er Jahren wurde auch der Erwerb des Bürgerrechts als zweite zentrale Zugangsvoraussetzung zu den Basler Zünften festgelegt; zunächst sollte es innerhalb von vier Wochen nach dem Zunftkauf erworben werden. Dass dies häufig nicht umgesetzt wurde, geht aus weiteren Ratserkanntnissen hervor: 1525 bestimmte der Rat schließlich, dass nur noch Personen zünftig werden durften, die das Bürgerrecht bereits gekauft hatten (vgl. Füglistner, Handwerksregiment, S. 4; vgl. Gloor, Handeln, S. 201; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 4–5; vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 219–221). Weitere Zugangsvoraussetzungen betrafen persönlich-rechtliche Kriterien der Bewerbenden, die ab der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen Nachweis über ihre Ehrlichkeit und Ehelichkeit, ihres Mannrechts und Abschieds sowie einer abgeschlossenen Lehre und weiterer Berufserfahrung erbringen mussten (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 5; vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 313). Für weitere Ausführungen über die komplexen und vielschichtigen Veränderungen der Basler Zunftaufnahmeverbedingungen bietet diese Arbeit keinen Platz. Ich verweise auf die Ausführungen von Schulz, der außerdem eine tabellarische Zusammenstellung der Zunfteintritts- und Zunfterneuerungsgebühren von neun Basler Zünften liefert (vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 211–219).

<sup>91</sup> Koelner, Safranzunft, S. 20.

<sup>92</sup> Vgl. Koelner, Safranzunft, S. 20; vgl. Geering, Handel, S. 128.

<sup>93</sup> Tatsächlich werden die Handwerksbotte mit Ausnahme von den Publikationen Geerings und Koelners in der gesichteten Literatur nicht erwähnt.

<sup>94</sup> Vgl. Koelner, Safranzunft, S. 2, 16–19; vgl. Wackernagel, Mitteilungen, S. 10. Die Dokumente, das Zunftvermögen und das kostbare Zunftsilber der Safranzunft wurde in einer Lade im Zunfthaus gelagert und war nur dem Zunftvorstand zugänglich (vgl. Koelner, Kuchibücher, S. 232–237; vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 154). Für die Verwaltung des Vermögens war ein Sechser zuständig, der Seckelmeister und ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Bursener genannt wurde. Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde aus dem Vorstand auch ein Zunftschatzmeister bestellt. Als weiteres zünftiges Amt tritt der Oberknecht in Erscheinung, der jedoch nicht dem Zunftvorstand angehörte. Der Oberknecht ist insbesondere auf Grund seiner vielfältigen Aufgaben interessant, die die verschiedenen Teilbereiche der Zunft widerspiegeln: Er war unter anderem für Einberufung der Sechser zu den Sechserbotten zuständig, Küster der Kapelle der Bruderschaft, er kümmerte sich nach jeder Ratssitzung um mögliche Anliegen des Zunftmeisters und war für die Organisation des Wachdiensts zuständig (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 23–29).

Sitzungen des Zunftvorstands wurden durch den Zunftmeister einberufen, im Zunfthaus gehalten und Sechserbott genannt.<sup>95</sup>

Gewählt wurde der Zunftvorstand zu Safran – mit Ausnahme der Zunftratsherren – zunächst durch die Zunftgemeinde und nach 1401 durch den Wahlmodus der Kooption. Auch in der Safranzunft führte die Kooption zu der Bildung einer Zunftelite, da alte und neue Sechser einander meist abwechselten.<sup>96</sup> Laut Geering etablierte sich dabei die Konvention, dass sich die Zunftsechser aus vier Krämern und zwei Handwerksmeistern zusammensetzen.<sup>97</sup> Zieht man außerdem Füglisters Prosopographie hinzu, in welcher die Basler Zunftmeister und Zunftratsherren von 1515 bis 1535 aufgeführt sind, offenbart sich der Befund, dass zumindest in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausschließlich (Gewürz-)Krämer, Kaufmänner/-herren und Apotheker Zunftmeister zu Safran wurden. Auch das Amt des Zunftratsherren wurde lediglich durch Krämer oder Kaufherren besetzt.<sup>98</sup> Der Zunftvorstand, bei dem zentrale gewerbliche Funktionen lagen, bestand folglich vornehmlich aus Handeltreibenden und weniger aus den Angehörigen der zahlreichen safranzünftigen Handwerke. Die Handwerkenden waren den Handeltreibenden somit an Einfluss unterlegen.<sup>99</sup> Im Gegensatz zu den Handwerksbotten findet der Vorstand der gemischten Zunft in der Forschung vielfach Beachtung. Dennoch wurde bisher nicht differenziert ausgearbeitet, wie sich zentrale Aspekte gewerblicher Zünfte, etwa ihre Produkte, Produktionsbedingungen und Qualitätsprüfungen, in der Praxis in einem Zusammenspiel zwischen den Handwerksbotten und dem Zunftvorstand gestalteten. Dies soll im Folgenden – soweit möglich – eruiert werden.

Hervorstellen lässt sich zunächst, dass die Gewerbeordnungen der safranzünftigen Berufe scheinbar in den Handwerksbotten erarbeitet wurden. Anschließend wurden die Ordnungen durch den Vorstand der Safranzunft – und somit nicht durch den städtischen Rat – bestätigt.<sup>100</sup> In Koelners Monographie werden zahlreiche Gewerbeordnungen genannt, die der Historiker ausschnittweise transkribiert oder paraphrasiert wiedergibt. In der

<sup>95</sup> Vgl. Gering, Handel, S. 107–108; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 2, 6, 20; vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 423. Die gesamte Zunftgemeinde trat nach 1401 nur viermal jährlich in sogenannten Fronfastenboten zusammen, in denen unter anderem der Eid auf die Gewerbeordnungen geleistet wurde, Ratserlassen kundgetan wurden oder der neue Zunftvorstand bekannt gegeben wurde (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 19).

<sup>96</sup> Siehe Kapitel 2.

<sup>97</sup> Vgl. Geering, Handel, S. 136.

<sup>98</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 151–153.

<sup>99</sup> Vgl. Schulz, Handwerk, S. 78.

<sup>100</sup> Vgl. Geering, Handel, S. 144. Diese Praxis war scheinbar nicht in allen gemischten Zünften Basels gängig. Laut Simon-Muscheid wurden die verschiedenen Berufsgruppen der Zunft zu Spinnwetttern durch Ratsverordnungen voneinander abgegrenzt (vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 129).

Zusammenschau wurden dem Zunftvorstand kontinuierlich Gewerbeordnungen zur Ratifizierung vorgelegt, welche die Qualitätsmerkmale der Produktion (Material, Arbeitstechniken), das Gesellen- und Lehrlingswesen (Anzahl, Verteilung und Bezahlung von Arbeitskräften), die Verkaufspreise sowie regelmäßige Qualitätsprüfungen und Strafen bei Vergehen regelten.<sup>101</sup> Die Handwerksbotte legten somit die normativen Vorgaben für ihr Handwerk fest. Des Weiteren scheinen die Handwerksbotte für Qualitätsprüfungen und mögliche Sanktionierungen bei Abweichung von der Norm innerhalb ihres Handwerks zuständig gewesen zu sein.<sup>102</sup> Der Zunftvorstand zu Safran fungierte unterdessen als eine zunftinterne Appellationsinstanz, an die sich sowohl die Klagenden als auch die Angeklagten der Handwerksbotte wenden konnten.<sup>103</sup> Außerdem richtete er über Konflikte zwischen safranzünftigen Berufen und über Klagen, die Außenstehende gegen Safranzünftige und ihre Produkte erhoben.<sup>104</sup> Letztlich äußerte sich die Ausübung der Zunftgerichtsbarkeit durch den Vorstand der Safranzunft auch darin, dass er ab dem 15. Jahrhundert Ämter für Waren schauen auf den Handwerken einführte und einmal jährlich sämtliche Waagen, Gewichte und Ellen der Basler Krämer:innen kontrollieren ließ.<sup>105</sup> Nach dem Zunftgericht stellte der städtische Rat als Herrschaftsträger die übergeordnete Appellationsinstanz dar, sofern Streitigkeiten nicht gelöst werden konnten.<sup>106</sup>

Zusammenfassend lag die Ausübung der Gewerbegerichtsbarkeit, welche laut der aktuellen Forschung zu einer Transparenz zwischen Produzent:innen und Konsument:innen beitrug und somit förderlich für das städtische Marktgeschehen war,<sup>107</sup> sowohl bei den Handwerksbotten als auch bei dem Vorstand der Safranzunft. Beispielhaft wird deutlich, wie eng die einzelnen Gewerbe und die gemischte Zunft zu Safran verknüpft waren; schließlich trugen beide gewerbliche Funktionen. Zugleich sei darauf aufmerksam gemacht, dass der Zunftvorstand, der sich insbesondere aus Handeltreibenden zusammensetzte, die

---

<sup>101</sup> Vgl. Koelner, Safranzunft, S. 138, 140, 144, 148, 168–169, 177, 179, 205–206, 209, 223, 230–233, 257, 277.

<sup>102</sup> Für weitere Ausführungen zu Normen in der handwerklichen Produktion siehe Simon-Muscheid, Kultur.

<sup>103</sup> Vgl. Geering, Handel, S. 144; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 20.

<sup>104</sup> Bei den Konflikten zwischen safranzünftigen Berufen handelte es sich vornehmlich um Abgrenzungsstreitigkeiten. Beispielsweise führten Streitigkeiten um die Arbeitsteilung dazu, dass aus dem Handwerk der Seckler:innen in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Nestler:innen hervorgingen, die fortan eine eigene Handwerksordnung besaßen. Die herzustellenden Produkte wurden unter den Seckler:innen und Nestler:innen aufgeteilt und Zu widerhandlung mit einer Strafzahlung an die Safranzunft versehen (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 178–179, 185–186).

<sup>105</sup> Vgl. Geering, Handel, S. 175–176; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 22. Waren schauen, die durch den Zunftvorstand angeordnet wurden, sind beispielsweise für die Hutmachenden und die Gürtler:innen belegt (vgl. Geering, Handel, S. 121, 233; Hitz, Hand-Werk, S. 166; vgl. Wackernagel, Mitteilungen, S. 16).

<sup>106</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Konfliktkonstellationen, S. 99.

<sup>107</sup> Vgl. Epstein / Prak, Introduction, S. 13, 23.

höhere Instanz der Zunftgerichtsbarkeit darstellte. Ebenso bleibt die Feststellung zentral, dass die Handwerksbotte und das Ausmaß ihrer normativen wie praktischen Kompetenzen unzulänglich erforscht sind. In folgenden Arbeiten gilt es zu untersuchen, ob auch numerisch kleine Handwerke in Handwerksbotten zusammengesetzten, wie die Bottmeister bestimmt wurden, wie die Handwerksbotte verwaltet wurden (beispielsweise ob sie eine eigene Kasse besaßen oder eigenständig Dokumente verwalteten) und ob sie weitere zünftige Funktionen trugen.

Innerhalb dieses Unterkapitels sei zuletzt darauf aufmerksam gemacht, dass in einem Großteil der Veröffentlichungen über die Basler Zunftgeschichte weiterhin postuliert wird, die Zunftmitgliedschaft sei zwingend notwendig gewesen, um ein Gewerbe in Basel auszuüben. Der Zunftzwang wird dabei vornehmlich aus den normativen Bestimmungen der Basler Zunftgründungsurkunden und der Gewerbeordnungen abgeleitet.<sup>108</sup> Mit Blick auf aktuelle Befunde der Zunftforschung sollte die praktische Umsetzung des Zunftzwangs in Basel jedoch in Frage gestellt werden. So konnte von Heusinger für die Städte Straßburg und Zürich nachweisen, dass die dortigen Zünfte den Zunftzwang in der Praxis nicht durchsetzen konnten.<sup>109</sup> Auch Eva Jullien zeigte für die Stadt Luxemburg, dass außerzünftige Arbeit bis in die Frühe Neuzeit hinein toleriert war.<sup>110</sup> Für das konkrete Fallbeispiel Basel konnte bereits Simon-Muscheid unzünftige Schleierweberinnen sowie vormalige Kleriker, die als unzünftige Zimmerleute, Küfer oder Schreiner in der Stadt arbeiteten, belegen.<sup>111</sup> Dass auch die Handwerke der Safranzunft unzünftig ausgeübt wurden, ist durchaus denkbar. Einerseits sind in den Archivbeständen der Zunft zwar normative Regelungen zum Zunftzwang zu finden,<sup>112</sup> andererseits listet beispielsweise der Eintrittsrodel des Jahres 1486 Personen auf, die „mid unß dienen und doch die zunfft noch nüt köft hand“.<sup>113</sup> Solchen Hinweisen zu unzünftiger Arbeit sollte zukünftig weiter nachgegangen werden.

---

<sup>108</sup> Vgl. Egger, Zünfte, S. 166; vgl. Hitz, Hand-Werk, S. 166; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 3; vgl. Meyer, Basel, S. 64; vgl. Wackernagel, Bruderschaften, S. 239; vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1. S. 393; vgl. Wackernagel, Mitteilungen, S. 18. Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich bei diesen Angaben zum Teil auch um aktuelle Publikationen handelt.

<sup>109</sup> Vgl. von Heusinger, antwerk, S. 42; vgl. von Heusinger, Mobilität, S. 43.

<sup>110</sup> Vgl. Jullien, Handwerker, S. 148.

<sup>111</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Frauenarbeit, S. 85; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 300. Simon-Muscheid hat ebenso nachgewiesen, dass in Basel Handwerke ausgeübt wurden, die gar keiner Zunft zugeordnet waren (beispielsweise die Produktion von Heidnischwerk) (vgl. Simon-Muscheid, Kultur, S. 386).

<sup>112</sup> Vgl. Gloor, Handeln, S. 201, Anm. 901.

<sup>113</sup> StABS, Zunftarchive Safran 24, S. 286.

### 3.2 Die Bruderschaft

Um ein differenzierteres Bild der Safranzunft zu erarbeiten, soll nach den gewerblichen Aspekten nun auf die simultan bestehende bruderschaftliche Organisation der Zunft eingegangen werden. Dass Zünfte mit Laienbruderschaften verbunden waren, war im Spätmittelalter durchaus gängig.<sup>114</sup> Monika Escher-Apsner charakterisiert Bruderschaften als multifunktionale Kult-, Memorial- und Fürsorgegemeinschaften, deren grundlegende Idee auf dem christlichen Ideal der Geschwisterlichkeit beruhte. Die wesentlichen Strukturmerkmale bildeten die Sorge um das Seelenheil der Lebenden und Verstorbenen sowie die Förderung des diesseitigen materiellen Wohlergehens der Mitglieder.<sup>115</sup>

Auch ein Großteil der Basler Zünfte war mit Laienbruderschaften verbunden, die später Seelzünfte genannt wurden. Als konstitutive Elemente der Basler Laienbruderschaften bestimmt Simon-Muscheid die Verpflichtung zur Totenfolge und Sealmesse, die Zahlung einer Eintrittsgebühr und eines jährlichen Beitrags sowie die Wahl von Kerzen- oder Büchsenmeistern.<sup>116</sup> Die bruderschaftliche Organisation der Safranzunft fand in der Sankt Andreasbruderschaft statt, die unter dem Patrozinium des heiligen Andreas stand und ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine eigene Kapelle mit Friedhof verwaltete.<sup>117</sup> Durch die auf einem zentralen städtischen Platz gelegene Andreaskapelle konnte sich die Bruderschaft – und damit auch die Safranzunft – prestigeträchtig in der Öffentlichkeit inszenieren.<sup>118</sup> Außerdem hob die Kapelle die Andreasbruderschaft von anderen Basler Laienbruderschaften ab, von denen keine weitere eine Kapelle verwaltete.

In der Geschichtswissenschaft fand die Andreasbruderschaft bisher jedoch wenig Beachtung. Eine zukünftige quellenbasierte Aufarbeitung wäre wünschenswert und dahingehend hilfreich, um Verflechtungen der Andreasbruderschaft mit der Safranzunft tiefgreifender untersuchen zu können.<sup>119</sup> Denn obwohl die Andreasbruderschaft eine eigene

---

<sup>114</sup> Vgl. Schulz, Handwerk, S. 57; vgl. von Heusinger, Zunft, S. 85.

<sup>115</sup> Vgl. Escher-Apsner, Bruderschaften, S. 12, 14–16. Die vorliegende Masterarbeit kann keine Einführung in das mittelalterliche Bruderschaftswesen leisten. Ich verweise auf Escher-Apsner, Bruderschaften. Für eine Einordnung im Kontext der Zunftforschung siehe Kluge, Zünfte, S. 312–334 sowie von Heusinger, Zunft, S. 85–90.

<sup>116</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 158–159. Listen der Basler Laienbruderschaften sind zu finden bei Gloor, Handeln, S. 208–209.

<sup>117</sup> Vgl. Koelner, Safranzunft, S. 31; vgl. Marchal, Safranzunft, S. 52; vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 159; vgl. Wackernagel, Bruderschaften, S. 232. Die Andreaskapelle hatte vormals dem Petersstift angehört. Sie ging nach der Stiftung der safranzünftigen Witwe Mechthildis, die eine Kaplaneipründe sowie die ewige Messe für die Kapelle stiftete, allmählich in die Verwaltung der Safranzunft über (vgl. Ehrensperger, Stellung, S. 358; vgl. Marchal, Safranzunft, S. 40).

<sup>118</sup> Vgl. Moddelmog, Orte, S. 135–136.

<sup>119</sup> Die Basler Laienbruderschaften sind insgesamt wenig erforscht. Neben Wackernagels Artikel, dessen Aussagen jedoch in weiten Teilen überholt sind (vgl. Wackernagel, Bruderschaften), können ein Aufsatz

Institution bildete, scheint sie eng mit der Safranzunft verwoben gewesen zu sein: So scheint der Seckelmeister der Zunft auch für die Verwaltung des bruderschaftlichen Vermögens zuständig gewesen zu sein und der Oberknecht fungierte als Küster der Kapelle.<sup>120</sup> Darüber hinaus wurde das Wachsgeld auf dem Zunfthaus entrichtet, die Stiftungen durch die Zunft verwaltet und der Kaplan der Andreaskapelle durch den Zunftvorstand zu Safran vorgeschlagen.<sup>121</sup> Die Andreasbruderschaft sorgte für die Memoria ihrer Mitglieder,<sup>122</sup> sicherte ein angemessenes Begräbnis und kontinuierliches Totengedenken, nahm an religiösen Prozessionen teil und verteilte Geld- und Brotspenden an Bedürftige.<sup>123</sup>

Wie im zweiten Kapitel hervorgestellt, wurde die Bruderschaftsmitgliedschaft in Basel getrennt von der Zunftmitgliedschaft erworben. Dies hatte zur Folge, dass nicht alle Safranzünftigen Mitglieder der Andreasbruderschaft waren und diese ebenso unzünftige Personen oder Mitglieder anderer Zünfte aufnahm.<sup>124</sup> Dabei stand sie sowohl Männern als

---

von Simon-Muscheid sowie ein Abschnitt in Gloors Monographie als weiterführende Literatur benannt werden (vgl. Gloor, Handeln, S. 207–216; vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben). In diesen Arbeiten wird die Andreasbruderschaft jedoch kaum behandelt. Auch die Forschung über die Safranzunft setzte sich weniger mit der bruderschaftlichen Organisation als mit der Ausstattung der Kapelle auseinander (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 80–88). Guy Marchals Artikel fokussiert das Verhältnis der Andreasbruderschaft mit dem Petersstift, das an dieser Stelle jedoch nicht ausgeführt werden soll (vgl. Marchal, Safranzunft). Nach einer ersten Sichtung liegen im Zunftarchiv der Safranzunft folgende Quellen für die Andreasbruderschaft vor: Zu finden sind die Heizgeldrödel der Safranzunft, in denen in der Regel auch die Wachsgeldzahlungen für die Bruderschaft verzeichnet sind (beispielsweise StaBS, Zunftarchive Safran 28, S. 181–206). Laut eines Repertoriums von Wackernagel sind außerdem mehrere Urkunden über die Stiftungen Safranzünftiger überliefert (vgl. StABS Zunftarchive Safran 58a, fol. 1v–27r). Eine überlieferte Bruderschaftsordnung wird in der Literatur indes nicht erwähnt und auch in Wackernagels Repertorium findet sich kein Hinweis darauf. Es wäre ein lohendes Unterfangen, das Zunftarchiv gezielt nach Quellen über die Andreasbruderschaft zu sichten.

<sup>120</sup> Vgl. Ehrensperger, Stellung, S. 358; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 27; vgl. Marchal, Safranzunft, S. 45.

<sup>121</sup> Vgl. Koelner, Safranzunft, S. 82, 215; vgl. Marchal, Safranzunft, S. 41–42.

<sup>122</sup> Für weiterführende Literaturhinweise zu dem Konzept der Memoria siehe von Heusinger, Zunft, S. 85, Anm. 173.

<sup>123</sup> Die Mitglieder der Andreasbruderschaft wurden verpflichtet, an den Begräbnissen teilzunehmen. Für diese stellte die Bruderschaft außerdem das Bahrtuch (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 12). Regelungen für die Finanzierung von Begräbnissen scheinen für die Andreasbruderschaft nicht bekannt zu sein; für die Praxis in anderen Basler Laienbruderschaften siehe Gloor, Handeln, S. 212. Das Totengedenken wurde gesichert, indem einmal jährlich eine Jahrzeit für die Verstorbenen gehalten wurde. Aus der urkundlichen Überlieferung geht hervor, dass weitere Gedenkgottesdienste gegen Stiftungen gefeiert werden konnten (vgl. Gloor, Handeln, S. 207). Darüber hinaus nahm die Andreasbruderschaft an der jährlichen Prozession des Peterstifts sowie an der Basler Bittprozession am Sankt Lukastag (18. Oktober) teil (vgl. Marchal, Safranzunft, S. 46). Unterdessen sind sozial-karitative Aufgaben für die Basler Bruderschaften kaum überliefert, so wurde bisher lediglich für die Bruderschaften der Rebleutezunft und der Gartnerzunft ein Hospitalbett nachgewiesen (vgl. Gloor, Handeln, S. 212). Für die Andreasbruderschaft ist bekannt, dass sie am Sankt Andreastag und zur Kirchweih Geld- und Brotspenden auf dem Andreasplatz verteilte (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 85).

<sup>124</sup> Vgl. Hitz, Hand-Werk, S. 165. Die Andreasbruderschaft scheint in ihrer Verwaltung zwischen Safranzünftigen und anderen Personengruppen differenziert zu haben, wie es die Aufzeichnungen der jährlichen Wachsgeldzahlungen suggerieren: „Dise nochgeschribenen hand unser sel zunfft und geben alle jor XVI d. für das wax gelt und dienen nit mit unß.“ (StaBS, Zunftarchive Safran 28, S. 181; es folgt das Verzeichnis der Wachsgeldzahlungen von 1515 bis 1535). Eine weitere Überprüfung dieser These ist jedoch notwendig.

auch Frauen offen. Wenngleich sich kein Hinweis darauf findet, dass einzelne safranzünftige Gewerbe eine eigenständige bruderschaftliche Organisation führten,<sup>125</sup> erscheint Simon-Muscheids Anmerkung interessant, dass eine nennenswerte Anzahl Safranzünftiger Mitglieder in der Sankt Wolfgangsbruderschaft waren. Diese gehörte dem Kirchspiel Sankt Leonhard im Handwerksquartier an. Auf Grundlage des Hinweises scheint es lohnend zu prüfen, ob es vornehmlich safranzünftige Handwerkende waren, die sich der Wolfgangsbruderschaft anschlossen.

Obwohl die Andreasbruderschaft weitere Forschung auf Grundlage der Quellen verlangt, bleibt für diese Masterarbeit zunächst festzuhalten, dass die Andreasbruderschaft eine eigene Institution darstellte, die scheinbar eng mit der Safranzunft verknüpft war und vermutlich für zahlreiche Angehörige der Sammelzunft religiöse und soziale Funktionen einnahm. Zugleich waren die Mitglieder der Andreasbruderschaft nicht deckungsgleich mit der Safranzunft und Safranzünftige ebenso korporativ in andere Bruderschaften eingebunden. Aus der Forschungsliteratur geht dabei nicht hervor, ob die Angehörigen einzelner safranzünftiger Gewerbe tendenziell die Mitgliedschaft in der gleichen Bruderschaft erwarben. Interessant wäre ebenso ein Abgleich der Netzwerke der Andreasbruderschaft und der Safranzunft selbst. Zuletzt bleibt zu benennen, dass sich die Bruderschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auflöste. Ihre Auflösung wird meist mit der Basler Reformation im Jahr 1529 und dem einhergehenden Bildersturm, in dem auch das Inventar der Andreaskapelle zerstört wurde, in Verbindung gesetzt.<sup>126</sup> Die Listen des Wachsgeldes setzen sich dennoch bis 1535 fort.<sup>127</sup>

### 3.3 Die politische Zunft

Die Basler Zünfte – und somit auch die Safranzunft – erhielten spätestens 1337 mit dem Eintritt der Zunftratsherren in den städtischen Rat eine politische Funktion, denn die Bestellung des Rates war fortan mit den Zünften verknüpft. Die Zunftratsherren, die zunächst durch das Kiesergremium und nach 1521 durch den abtretenden Kleinen Rat gewählt wurden, wurden jedoch nicht nur Ratsmitglieder, sondern auch Teil des jeweiligen Zunftvorstandes. In der Literatur werden sie daher vielmehr als Vertreter der städtischen Obrigkeit in den Basler Zünften als zünftige Vertretungen im Rat eingeordnet. Erst als die

---

<sup>125</sup> Laut Simon-Muscheid gab es in Basel Handwerke, die einer Sammelzunft angehörten und eine eigene – von der Sammelzunft unabhängige – bruderschaftliche Organisation pflegten (vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 148).

<sup>126</sup> Vgl. Koelner, Safranzunft, S. 85.

<sup>127</sup> Vgl. StaBS, Zunftarchive Safran 28, S. 206.

auf den Zünften gewählten Zunftmeister 1382 in den Kleinen Rat eintraten, erhielten die Zünfte tatsächliche Teilhabe an der Ratspolitik. Darüber hinaus waren die Zünfte durch die Zunfratsherren, die Zunftmeister und die Zunftsechser im Großen Rat vertreten.<sup>128</sup>

Das Beispiel der Safranzunft offenbart eine enge Verknüpfung von gewerblicher und politischer Zunft: (1) Zum einen war der Zugang zu politischer Partizipation in Basel an die korporative Einbindung in eine Zunft geknüpft.<sup>129</sup> Folglich war der Zunftkauf für die Safranzünftigen nicht nur für die Aufnahme in den Gewerbeverband, sondern auch für den Zugang zu den politischen Funktionen der Zunft von Nöten.<sup>130</sup> Dennoch wurden die Möglichkeiten zur politischen Partizipation für die Mehrheit der Zünftigen stark eingeschränkt, als 1401 die Kooption des Zunftmeisters und der Zunftsechser eingeführt wurde. (2) Zum anderen besaß der Zunftvorstand zu Safran sowohl gewerbliche Kompetenzen, wie die Ratifizierung der Gewerbeordnungen, als auch politische Kompetenzen, wie die Repräsentation der Zünftigen im städtischen Rat. Da die Zusammensetzung des Zunftvorstands die gewerbliche Heterogenität der Safranzunft jedoch nicht widerspiegelte,<sup>131</sup> waren nur die wenigsten safranzünftigen Gewerbe tatsächlich im Rat vertreten. Letztendlich wurde die Safranzunft vornehmlich durch wohlhabende Handeltreibende im städtischen Rat repräsentiert.<sup>132</sup>

Obwohl der Zugang zur politischen Zunft in Basel an das Zunftrecht und nicht an das Stubenrecht gebunden war, soll an dieser Stelle ein Exkurs zum Zunfthaus und der Trinkstube eingebettet werden. Den Basler Zunfthäusern wird im Allgemeinen ein „politischer Zeichencharakter“ zugeschrieben,<sup>133</sup> da die Zünfte mit den prunkvoll ausgestatteten Gebäuden, die mit Ausnahme des Zunfthauses zu Webern allesamt im innerstädtischen Bereich lagen, ihren politischen und wirtschaftlichen Einfluss öffentlich inszenierten.<sup>134</sup> Die Zunft zu Safran hatte 1423 den sogenannten Ballhof, ein vormaliges Warenlager, von der Stadt erworben und dort einen Neubau errichtet, der unter anderem mit farbigen Glasfenstern und repräsentativen Kachelöfen ausgestattet war.<sup>135</sup> Mit dem Bau des

<sup>128</sup> Vgl. Füglistner, Handwerksregiment, S. 13; vgl. Hitz, Ordnung, S. 245–247; siehe Kapitel 2.

<sup>129</sup> Vgl. Hitz, Organisation, S. 241; vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 226.

<sup>130</sup> Dieser Befund erklärt mitunter den Umstand, weshalb Angehörige freier Berufe sowie Geistliche safranzünftig wurden (vgl. Füglistner, Handwerksregiment, S. 9).

<sup>131</sup> Siehe Kapitel 3.1.

<sup>132</sup> Vgl. Füglistner, Handwerksregiment, S. 139; vgl. Fumasoli, Wirtschaftserfolg, S. 484.

<sup>133</sup> Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 153.

<sup>134</sup> Vgl. Ehrensperger, Stellung, S. 358; vgl. Moddlemog, Orte, S. 135–136.

<sup>135</sup> Vgl. Feldges / Ritter, Zunfthaus, S. 103; vgl. Geßler, Safranzunft, S. 241; vgl. Hitz, Handel, S. 203. Vor 1423 besaß die Safranzunft zunächst die Trinkstube zum Ingwer, die 1345 erstmalig erwähnt wird und nahe der Andreaskapelle gelegen war. 1372 erwarb die Zunft ein Zunfthaus am Rindermarkt (heutige

Zunfthauses stellte die Safranzunft jedoch nicht nur ihre Zunftehre und ihren hohen Status als Herrenzunft zur Schau, sondern sie präsentierte sich auch als zünftige Einheit: Durch das gemeinsame Haus schrieb sich die Sammelzunft – trotz ihrer internen Heterogenität – als eine auf Dauer angelegte Gruppe in den städtischen Raum ein. Durch die nach außen verschlossenen Türen des Zunfthauses wurde die Exklusivität der safranzünftigen Gruppe außerdem betont.<sup>136</sup> „Nach innen“ hatte das Zunfthaus unterdessen zugleich einen inkludierenden und exkludierenden Charakter, wobei das „Innere“ sowohl räumlich als auch institutionell gelesen werden kann. Einerseits tagte der Zunftvorstand genau wie die einzelnen Handwerksbotte in den Räumlichkeiten des Zunfthauses; auch die offiziellen Versammlungen der Zunftgemeinde, an denen weibliche und männliche Zunftmitglieder anwesend sein mussten, wurden hier abgehalten. Andererseits besaß der Zunftvorstand eine eigene – exklusive – Zunftstube als Versammlungsort, die im ersten Stock lag und mit einer polychronen Decke ausgestattet war.<sup>137</sup> Dass der Zunftvorstand somit räumlich von der Zunftgemeinde getrennt war, unterstreicht das Gefälle der gewerblichen und politischen Einflussmöglichkeiten, das spätestens nach 1401 zwischen der Zunftgemeinde und dem Zunftvorstand bestand.

Innerhalb des Zunfthauses lag zudem die Trinkstube der Safranzunft, deren Stubenrecht gesondert erworben werden musste und die in der Regel nur männlichen Zunftmitgliedern offenstand.<sup>138</sup> Während dieser Exkurs nicht den Platz bietet, umfänglich auf die sozialen Funktionen zünftiger Trinkstuben einzugehen,<sup>139</sup> seien hinsichtlich der Safranzunft zweierlei Aspekte hervorgehoben: Zum einen soll betont werden, dass die gemischte Zunft lediglich die gemeinschaftliche Trinkstube im Zunfthaus besaß und die Quellen keinen Hinweis auf eigene Trinkstuben der einzelnen safranzünftigen Gewerbe liefern.<sup>140</sup> Zum anderen erstaunt der hohe Kaufpreis des Stubenrechts,<sup>141</sup> welcher laut der Stubenordnung

---

Gerbergasse), bevor sie 1423 den Neubau errichten ließ. Dieser ist gut dokumentiert und wurde von den Zeitgenoss:innen als so repräsentativ wahrgenommen, dass die Stadt Mülhausen ihr Rathaus nach seinem architektonischen Vorbild errichten ließ (vgl. Feldges / Ritter, Zunfthaus, S. 103). Für weitere Ausführungen über die Architektur des Zunfthauses siehe Geßler, Safranzunft, S. 241.

<sup>136</sup> Vgl. Moddelmog, Orte, S. 136.

<sup>137</sup> Vgl. Koelner, Safranzunft, S. 72; vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 154, Anm. 17.

<sup>138</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 150; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 29; vgl. Wackernagel, Mitteilungen, S. 20.

<sup>139</sup> Ich verweise auf die Ausführungen von Simon-Muscheid, die verschiedene Funktionen von spätmittelalterlichen Zunfttrinkstuben herausgearbeitet hat und diese als Orte der Kommunikation und Geselligkeit auf der einen Seite und sozialen Kontrolle und Disziplinierung auf der anderen Seite charakterisiert (vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 150–156).

<sup>140</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 148.

<sup>141</sup> Die Stubenordnung ist transkribiert in Koelner, Safranzunft, S. 29–32.

von 1372 viereinhalb Gulden betrug, die innerhalb eines Monats zu entrichten waren. Simon-Muscheid ordnet ein, dass der Kaufpreis sowie der Modus der Bezahlung als finanzielle Barriere eine Exklusivität der Trinkstube garantiert habe.<sup>142</sup> Obwohl die gemeinsame Trinkstube genau wie das Zunfthaus nach außen eine einheitliche Gruppe der Safranzünftigen suggerierte, wurden weniger Wohlhabende von dem Sozialleben und den einhergehenden Kontakten und Informationen der Trinkstube ausgeschlossen. Dieser Befund scheint besonders unter Anbetracht, dass gemeinsame Mahlzeiten und gemeinsames Trinken als konstitutive Elemente der Gruppenbildung betrachtet werden können, von Relevanz.<sup>143</sup>

Zusammenfassend zeichnet sich das Zunfthaus in seinem praktischen Nutzen als ein Ort der Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion aus, was weiterführende Untersuchungen zulassen würde. Dabei könnte es gewinnbringend sein, den aufgezeigten sozialen und politischen Raum des Zunfthauses mittels der Methode der historischen Raumforschung tiefgreifender zu untersuchen. Interessant erscheint auch, dass die aktuelle Forschung nicht nur dem Zunfthaus selbst als einheitliches Gebilde, sondern auch zünftigen Objekten identitätsstiftende Funktionen zuspricht (beispielsweise der Ausstattung des Zunfthauses, dem Zunftsilber oder dem Zunftbanner).<sup>144</sup> Für die Safranzunft könnte eine interdisziplinäre Analyse möglicher Identifikationsobjekte durchgeführt werden, die nach der materiellen Repräsentation der Sammelzunft sowie der einzelnen Gewerbe fragt.

### 3.4 Die militärische Einheit

Um die Einordnung der Safranzunft nach den vier zünftigen Teilbereichen abzuschließen, soll zuletzt die Zunft als militärische Einheit behandelt werden. In mittelalterlichen Städten waren die Bürger:innen und Bewohner:innen zu der Instandhaltung der Stadtmauern sowie zu Wach- und Kriegsdiensten verpflichtet, wobei die Einteilung der Personen nach Wohnvierteln, nach Zünften oder in einer Kombination von beidem vorgenommen wurde.<sup>145</sup> In der Stadt Basel erfolgte die Einteilung dieser Pflichten nach den 15

---

<sup>142</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 156.

<sup>143</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 150. Zu „Mahl und Eid“ als konstitutive Elemente zünftiger Gruppenbildung siehe weiterführend von Heusinger, Zunft, S. 94–96. Koelner hat den Zunftessen der Safranzunft einen eigenen Aufsatz gewidmet, in denen er die sogenannten Kuchibücher, die Rechnungsbücher des Zunfthauses, von 1497 bis 1621 ausgewertet hat (vgl. Koelner, Kuchibücher).

<sup>144</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 154; vgl. von Heusinger, Herkommen, S. 85; vgl. Zech, Zunftauflösungen, S. 230. Im Gegensatz dazu listet die ältere Forschung die Ausstattung und das Zunftsilber als Sinnbild des zünftigen Reichtums auf (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 68–80).

<sup>145</sup> Vgl. Jullien, Handwerker, S. 138. Für einen Überblick von zünftigen Verteidigungsaufgaben siehe Kluge, Zünfte, S. 306–312.

politischen Zünften. Die Zünfte übernahmen die nächtliche Wache in der Stadt (Scharwacht), die nächtliche Wache am Rathaus und die Bewachung der Stadttore am Tag (Torhut). Außerdem waren Zunftmannschaften für die Sicherung der Stadt bei Feuer und nach 1531 bei Hochwasser, für die Verteidigung im Falle eines Angriffs und für den Auszug im Kriegsfall zuständig. Im Gegensatz zu den Teilzünften, die sich den Wach- und Kriegsdienst aufteilten und diesen getrennt im Gewerbeverband leisteten,<sup>146</sup> führte die gemischte Safranzunft die Verteidigungsaufgaben als zünftige Gruppe durch. So übernahm die Zunft jede achte Nacht die Scharwacht, war für die Verteidigung eines Abschnittes des Mauerrings zuständig, versammelte sich beim Erklingen der Sturmklöppel an einem mit der Zunflilie gekennzeichnetem Haus auf dem Marktplatz und zog als taktische Einheit unter der Zunftfahne und unter Leitung des Zunftmeisters in den Krieg. Die gemischte Zunft zu Safran agierte somit auch als militärische Einheit.<sup>147</sup>

In der Safranzunft galt bis in das 15. Jahrhundert die Pflicht, den Wach- und Kriegsdienst selber zu leisten. Daher waren alle Zunftmitglieder dazu verpflichtet, einen Harnisch (Panzer, Beckenhaube oder Kesselhut, Blechhandschuhe, Hieb- oder Stichwaffe) zu besitzen, der im Haus des Zunftmitglieds gelagert wurde. Dass nach 1446 weniger Wohlhabende bei dem Kauf des Zunftrechts zu Safran nur einen halben Harnisch stellen mussten, ist einer der wenigen Hinweise darauf, dass die Safranzunft womöglich auf die Vermögensdiskrepanzen innerhalb ihrer Mitgliedschaft reagierte.<sup>148</sup> Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts begannen die Safranzünftigen, sich von den Wach- und Kriegsdiensten freizukaufen oder einen Stellvertreter zu schicken. Da Frauen Vollmitglieder der Zunft waren, mussten sie ebenso dem Wach- und Kriegsdienst nachkommen.<sup>149</sup> Obwohl aus der Literatur nicht hervorgeht, wie zünftige Frauen der Pflicht nachkamen, kann auf Grundlage aktueller Forschungsbefunde vermutet werden, dass sie einen Stellvertreter schickten.<sup>150</sup> Dies bedarf jedoch weiterer Prüfung. Die Safranzunft selbst lagerte das Kriegsgerät, zu

---

<sup>146</sup> Vgl. Gloor, Handeln, S. 207.

<sup>147</sup> Vgl. Geering, Handel, S. 77; vgl. Koelner, Ausgaben, S. 235; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 8–12; vgl. Wackernagel, Geschichte 2,1, S. 292; vgl. Wackernagel, Mitteilungen, S. 8–9. Amman liefert eine tabellarische Darstellung der Größe der wehrfähigen Zunftmannschaften Basels für die Jahre 1429, 1445 und 1476 (vgl. Amann, Bevölkerung, S. 41).

<sup>148</sup> Vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 226–227. Eine ähnliche Bestimmung lässt sich nur für die Zunft zu Weben nachweisen (vgl. Geering, Handel, S. 60).

<sup>149</sup> Dies kann aus Koelners Darlegung geschlossen werden, dass einzig Kranke und „Kindbetter“, also Wöchnerinnen, von dem Wach- und Kriegsdienst befreit waren und sich außerdem Metze Meltingerin als erste safranzünftige Person von diesem freikaufte (Koelner, Safranzunft, S. 8–9).

<sup>150</sup> Dieses Vorgehen belegte von Heusinger für die Stadt Straßburg (vgl. von Heusinger, antwerk, S.49).

dem beispielsweise Zelte und Waffen gehörten, sowie eine Feuerspritze in der Rüstkammer des Zunfthauses.<sup>151</sup>

In den vorangegangenen vier Unterkapiteln wurde sich bemüht, ein differenziertes Bild der Safranzunft zu erarbeiten, indem bisherige Forschungsergebnisse nach den Teilbereichen der gewerblichen Zunft, der Bruderschaft, der politischen Zunft und der militärischen Einheit eingeordnet und innerhalb aktueller Diskurse der Zunftforschung kontextualisiert wurden. Es lässt sich schlussfolgern, dass der Gewerbeverband der Krämer:innen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zunächst die Apotheker:innen integrierte und erst nach 1358 – und somit nachdem sich die Anzahl von 15 politischen Zünften in Basel gefestigt hatte – auch unterschiedlichste Handwerke aufnahm. Diese standen auf Grund der von ihnen produzierten Waren oder Rohstoffe mit den Krämer:innen oder anderen safranzünftigen Wirtschaftsakteur:innen in Verbindung. Die zahlreichen Gewerbe werden durch sogenannte Handwerksbotte greifbar, in denen die Gewerbeordnungen erarbeitet und eine eingeschränkte Gewerbegerichtsbarkeit ausgeübt wurde. Bisher wurden die Handwerksbotte und ihre zünftigen Kompetenzen jedoch unzulänglich erforscht.

Darüber hinaus wurde ausgearbeitet, dass der Zunftvorstand weitreichende Kompetenzen in allen vier Teilbereichen besaß: So hatte er die höhere Instanz der Gewerbegerichtsbarkeit inne, verwaltete das Vermögen der Safranzunft und der Andreasbruderschaft, schlug die Kapläne für die Andreaskapelle vor, vertrat die Zünftigen in den städtischen Gremien und leitete die Zunft als militärische Einheit. Überschneidungen der zünftigen Teilbereiche offenbaren sich außerdem in der Nutzung des Zunfthauses, das Funktionen aus den Bereichen der gewerblichen Zunft (Abhaltung der Handwerks- und Sechserbotte), der politischen Zunft (Wahl und Bekanntgabe des neuen Zunftvorstands) und der militärischen Einheit (Rüstkammer) übernahm. In diesem Zusammenhang betont auch von Heusinger, dass die zünftigen Teilbereiche zwar getrennt analysiert werden sollten, sie auf Grund der Überschneidungen jedoch „am Ende gemeinsam gedacht werden müssen“.<sup>152</sup> Die Segmentierung mittelalterlicher Zünfte in Teilbereiche bleibt ein „methodischer Kunstbegriff“.<sup>153</sup>

---

<sup>151</sup> Vgl. Koelner, Safranzunft, S. 11; vgl. Wackernagel, Mitteilungen, S. 9. Der Waffenbesitz der Zunft von 1430 bis 1468, der im sogenannten Erkanntnisbuch überliefert wurde, ist transkribiert in Koelner, Ausgaben, S. 235–236. Die Kriegsausgaben der Zunft während des Burgunderkriegs, die aus dem zünftigen Rechnungsbuch hervorgehen, sind transkribiert in Koelner, Ausgaben, S. 237–250.

<sup>152</sup> von Heusinger, Zunft, S. 164.

<sup>153</sup> von Heusinger, Zunft, S. 164.

In der städtischen Öffentlichkeit präsentierte sich die Safranzunft als Gruppe: Sie führte ein gemeinsames Zunfthaus, besaß lediglich eine angegliederte Bruderschaft sowie eine Trinkstube, wurde durch den gemeinsamen Zunftvorstand politisch als Gruppe repräsentiert und agierte als militärische Einheit.<sup>154</sup> Zugleich war die Zunft im Inneren ein heterogenes Gebilde, in dem unterschiedliche, sich überschneidende Netzwerke bestanden und dessen Akteur:innen divergierende gewerbliche und politische Einflussmöglichkeiten besaßen.<sup>155</sup> Insbesondere mit der Einführung der Kooption 1401 sank der Einfluss der Zunftgemeinde ungemein, deren Mehrzahl ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus Handwerkenden bestand. Im Gegensatz dazu stieg der Einfluss des Zunftvorstands, der vornehmlich durch wohlhabende Handeltreibende besetzt war. Darüber hinaus wurde der Zugang zur Trinkstube für weniger Wohlhabende durch monetäre Zugangsbeschränkungen erschwert.

Ziel des dritten Kapitels war es, auf Grundlage bisheriger Forschung und mittels der vier zünftigen Teilbereiche ein differenziertes Bild zu erarbeiten. Wie in den Unterkapiteln aufgezeigt, offenbart die Zusammenschau bisheriger Forschungsergebnisse jedoch zuvorderst, dass die Safranzunft weitere geschichtswissenschaftliche Untersuchungen fordert. So stellen beispielweise die korporative Einbindung von Frauen sowie die bruderschaftliche Organisation Forschungsdesiderate dar. Unbearbeitet bleibt auch die Frage, wie sich das Zusammenspiel zwischen den zahlreichen zünftigen Gewerben und dem Zunftvorstand mit seinen weitreichenden Kompetenzen in der Praxis gestaltete. Erstaunlich ist besonders, dass die ökonomische und soziale Heterogenität der Zunft bisher nur wenig Beachtung fand. So wurden mögliche Interessensdivergenzen und Streitigkeiten zwischen den Zunftmitgliedern sowie innerzünftige Aushandlungsprozesse bislang nicht analysiert.

Vielversprechende Quellen, um die Frage nach unterschiedlichen Interessen innerhalb der Zunft zu bearbeiten, bietet mitunter die Überlieferung um die Gewerbereform von 1526. Nachdem im vorangegangenen Kapitel ein weiterer Blick auf die Safranzunft geworfen

---

<sup>154</sup> Dass dieser Befund durchaus nicht auf alle Basler Zünfte übertragbar ist, hebt den Auftritt der Safranzunft als Gruppe weiter hervor. In den Teilzünften, die jeweils zu zweit als politische Zunft agierten, wurden beispielsweise getrennt jeweils drei Sechser für den Vorstand der politischen Zunft gewählt und auch der Wach- und Militärdienst getrennt absolviert. Auch gab es sammelzünftige Handwerke, die eine eigene bruderschaftliche Organisation pflegten (siehe Kapitel 2, 3.2, Anm. 125, 3.3).

<sup>155</sup> Simon-Muscheid macht darüber hinaus darauf aufmerksam, dass die Stadt des Mittelalters von der Überschneidung zahlreicher sozialer Netzwerke geprägt war (beispielsweise Zünfte, Nachbarschaften, Altersgruppen) und sich die Zünftigen daher in einem komplexen System von „Mehrfachbindungen“ bewegten (Simon-Muscheid, Zunft-Trinkstuben, S. 149–150).

wurde, wird der Blick im zweiten Teil der Masterarbeit geschärft, indem ein Fokus auf die exemplarische Analyse der Wirtschaftsreform gelegt wird. Die Masterarbeit folgt somit Brenners Plädoyer, dass Zünfte nicht nur differenziert (Kapitel drei), sondern auch kontextualisiert (Kapitel vier) betrachtet werden sollten.<sup>156</sup> Als Kontext für die weitere Untersuchung der Safranzunft dient somit die Überlieferung um die Gewerbereform; dabei ist es unerlässlich ist, die Analyseergebnisse stets in dem bisher erarbeiteten sozialen und wirtschaftlichen Gefüge der Safranzunft zu verorten.

#### 4. Die Basler Gewerbereform von 1526

Die Basler Gewerbereform wurde 1521 auf Betreiben des städtischen Rates eingeleitet und 1526 erlassen.<sup>157</sup> Ihre Erarbeitung ist somit in einen Zeitraum der Basler Stadtgeschichte einzuordnen, in dem die graduelle verfassungsrechtliche Entmachtung des Patriziats gerade abgeschlossen war und beginnende Auseinandersetzungen um die Reformation die Stadt prägten.<sup>158</sup> Laut Füglister zeigt sich ein Konflikt zwischen Handel und Handwerk als „das eigentliche Leitmotiv“ der Reform,<sup>159</sup> die schließlich die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Handelsgewerbe zugunsten der Handwerkenden einschränkte.<sup>160</sup>

Eingeleitet wurde die Gewerbereform im Sommer 1521 durch eine Umfrage, in welcher alle zünftig organisierten Basler Gewerbe Beschwerden und Verbesserungsvorschläge

---

<sup>156</sup> Vgl. Brenner, Diversity.

<sup>157</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 272. Es sei betont, dass die Darstellung der Gewerbereform auf die zentralen Informationen begrenzt wird. Dies liegt darin begründet, dass die Überlieferung vielmehr als Zugang zu der Safranzunft genutzt wird als für die Untersuchung der komplexen Zusammenhänge der Reform selbst; der Analysefokus liegt eindeutig auf der Zunft und nicht auf der Wirtschaftsreform. Ich verweise auf die umfassende Aufarbeitung der Reform bei Füglister, Handwerksregiment, S. 272–292.

<sup>158</sup> Zu den verfassungsstrukturellen Entwicklungen siehe Kapitel 2. Die Gewerbereform wird in der Literatur insofern mit der Reformationsbewegung in Verbindung gesetzt, als beide historischen Prozesse einen zeitgenössischen Antagonismus zwischen der städtischen Elite, die vornehmlich aus Handeltreibenden bestand, und eher ärmeren Handwerkenden offenbaren. Die Basler Weber:innen verknüpften ihre reformatirischen Forderungen außerdem mit wirtschaftspolitischen Argumenten, die sich auch in der Gewerbereform wiederfinden (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 262–271; vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 118; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 295–298). Füglister kommt dennoch zu dem Schluss, dass die Gewerbereform „weitgehend unabhängig“ von der Reformation zu betrachten sei (Füglister, Handwerksregiment, S. III). Dass die Gewerbereform in aktuellen Publikationen über den Basler Reformationsprozess nicht behandelt wird, mag Füglisters Aussage stützen (siehe beispielsweise Sandl, Frühphase oder Nelson Burnett, Reformation). Für weitere Ausführungen über die Reformation in Basel siehe Sandl, Frühphase oder Nelson Burnett, Reformation. Generell ist anzumerken, dass die Einwohnerzahl der Stadt Basel im 15. und 16. Jahrhundert zwischen 8.000 und 10.000 Personen betrug (vgl. Ammann, Bevölkerung, S. 40–41). Basel war zum Zeitpunkt der Reform somit eine mittelgroße Handelsstadt (vgl. Hitz, Handel, S. 231).

<sup>159</sup> Füglister, Handwerksregiment, S. 272.

<sup>160</sup> Vgl. Fumasoli, Wirtschaftserfolg, S. 445; vgl. Ehrensperger, Stellung, S. 340; vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 21. Die Reform knüpfte an gewerbepolitische Beratungen der beginnenden 1490er Jahre an. In diesen hatte der Rat bereits einige Beschlüsse über die Stellung des Handels erlassen, die zum Großteil bereits 1495 wieder revidiert worden waren. Zu den gewerbepolitischen Aktivitäten in den 1490er Jahren siehe Füglister, Handwerksregiment, S. 273–275 und Hitz, Handel, S. 231.

formulieren konnten.<sup>161</sup> Anschließend erarbeitete eine Neunerkommission, die vermutlich aus dem städtischen Führungsgremium der Dreizehner bestellt wurde, die Reform. Die Kommission war bereits 1497 mit dem Auftrag eingesetzt worden, die städtische Verfassung und Wirtschaftsordnung zu reformieren, und dürfte daher auch maßgeblich an den unmittelbar vorangegangenen Verfassungsänderungen beteiligt gewesen sein.<sup>162</sup> Während sich der Ablauf der Kommissionsberatungen kaum rekonstruieren lässt, geht aus Ratserlassen hervor, dass bereits 1523 die Doppel- und Mehrfachzünftigkeit, Geschäftsgemeinschaften unter Angehörigen verschiedener Zünfte sowie Ehebruch verboten wurden. Alle drei Verordnungen wurden in die Gewerbereform übernommen, die schließlich am 3. Januar 1526 als sogenannte „nüwe reformation“ erlassen wurde. Sie enthielt neben Vorschriften, welche die Basler Wirtschaftsordnung im Allgemeinen bestrafen, auch neue Ordnungen für die einzelnen Gewerbe. Trotz gesonderter Protestschriften der Schlüsselzunft und der Safranzunft wurde die gewerbliche Reform schließlich durch den Kleinen Rat bestätigt.<sup>163</sup>

Für die Untersuchung der Safranzunft ist eine exemplarische Analyse der Überlieferung um die Reform aus zweierlei Gründen gewinnbringend: Erstens mag der von Füglister beschriebene Konflikt zwischen Handel und Handwerk auch in der Safranzunft selbst bestanden haben. Wie in Kapitel drei umfangreich herausgestellt wurde, waren in der Zunft sowohl Handeltreibende als auch zahlreiche Handwerkende organisiert. Dabei besaß insbesondere der Zunftvorstand, der vornehmlich mit wohlhabenden Handeltreibenden besetzt war, größere wirtschaftliche und politische Einflussmöglichkeiten als die übrige Zunftgemeinde. Zweitens ist für den spezifischen Fall der Safranzunft nicht nur die normative Quelle der Ordnung überliefert, sondern es liegen auch das Protokoll über die

---

<sup>161</sup> In Anlehnung an die Ausführungen von Claudia Strieter, die sich mit Aushandlungsprozessen frühneuzeitlicher Zünfte auseinandergesetzt hat, mag die Befragung als „akzeptanzorientierte [Praxis]“ in der Aushandlung der Gewerbereform eingeordnet werden (Strieter, Aushandeln, S. 144).

<sup>162</sup> Siehe Kapitel 2. Von 1521 bis 1526 ist lediglich ein Safranzünftiger als Neuner nachweisbar (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 167). Dabei handelt es sich um Adalberg Meyer (1521–1524), welcher laut Koelners Prosopographie von 1521 bis 1524 Bürgermeister Basels war (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 586). Die Wirtschaftsreform wurde auf Grund ihres inhaltlichen Leitmotivs (Konflikt zwischen Handel und Handwerk) sowie ihrer zeitlichen und personellen Verknüpfung mit den vorangegangenen Verfassungsänderungen von der älteren Forschung häufig als Sinnbild für eine zunehmende politische Teilhabe der Handwerkenden interpretiert und somit im Kontext des inzwischen überholten Begriffs des „Handwerksregiments“ eingeordnet (vgl. Füglister, Handwerksregiment; vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 121; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkerzünfte, S. 293; vgl. Wackernagel, Geschichte 3, S. 388). Im Gegensatz dazu wird in jüngeren Publikationen betont, dass auch nach 1521 vornehmlich wohlhabende Zunfteliten im städtischen Rat vertreten waren, die den handwerklichen Interessen vermutlich aus Gründen des sozialen Friedens entgegenkamen (vgl. Fumasoli, Wirtschaftserfolg, S. 484–485; vgl. Hitz, Handel, S. 232).

<sup>163</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 276–280.

Beschwerden der safranzünftigen Gewerbe sowie die Protestschrift gegen die Reform vor. In dem kommunikativen Geschehen agieren die safranzünftigen Gewerbe einerseits individuell (Protokoll); zugleich präsentiert sich die Zunft als handelnde Gruppe (Protestschrift). Folglich treten diverse safranzünftige Akteur:innen in Erscheinung.

Im Folgenden werden die Quellen (Beschwerdeprotokoll, Gewerbeordnung, Protestschrift) anhand der Fragen analysiert, welche Interessensunterschiede innerhalb der Safranzunft bestanden und wie die historischen Akteur:innen ihre Positionen begründeten. Ebenso gilt es zu ergründen, inwieweit in dem kommunikativen Geschehen selbst innerzünftige Machtstrukturen ausgehandelt werden. Insgesamt wird somit ein Schlaglicht auf einen zünftigen Aushandlungsprozess geworfen. Zunächst sollen die Quellen und ihre Überlieferung vorgestellt werden.

#### **4.1 Das Protokoll der Befragung der safranzünftigen Gewerbe**

Das Protokoll der Befragung der safranzünftigen Gewerbe liegt im Staatsarchiv Basel-Stadt und wird im Anhang der vorliegenden Masterarbeit als Transkription bereitgestellt.<sup>164</sup> Laut dem Einleitungssatz des Protokolls fand die Befragung der Safranzünftigen am 4. Juni 1521 statt, indem die Handwerkenden der Zunft aufgesucht und verhört wurden.<sup>165</sup> Während aus der Quelle nicht hervorgeht, wer die Befragung durchführte und in welchen Örtlichkeiten diese stattfand, vermutet Füglister, dass sie im Zunfthaus durchgeführt wurde.<sup>166</sup>

Nach der Einleitung werden die Beschwerden von 18 safranzünftigen Gewerben aufgelistet. Die Beschwerden sind nach Berufen sortiert; auf der linken Blattseite ist stets die Berufsbezeichnung genannt und auf der rechten Blattseite die Antwort des jeweiligen Gewerbes. Mit Ausnahme der Antworten der Ringler und Spengler,<sup>167</sup> die laut Protokoll

---

<sup>164</sup> Siehe Anhang (3). Da die Quelle lediglich als digitale Arbeitskopie eingesehen wurde, können keine Aussagen zu ihrer Materialität getroffen werden. Bisher liegt lediglich die Beschwerde der safranzünftigen Drucker ediert vor (vgl. Dürr, Aktensammlung 1, Nr. 73, S. 22). Im StABS sind außerdem die Befragungsprotokolle der Zünfte zu Schmieden und zu Spinnwettern sowie eine förmliche Eingabe der Zunft zu Hausegenossen und eine Klageschrift der Kürschnerzunft (Teilzunft), die laut Füglister eindeutig zu den Befragungen gehört, überliefert. Sämtliche Signaturen sind angegeben bei Füglister, Handwerksregiment, S. 277, Anm. 77. In Emil Dürrs Edition wurden einzelne Abschnitte des Befragungsprotokolls der Zunft zu Spinnwettern ediert (vgl. Dürr, Aktensammlung 1, Nr. 73, S. 22–23). Darüber hinaus liegt eine umfangreiche Klageschrift der Weberzunft aus dem Jahr 1521 vor (vgl. Geering, Handel, S. 373–374; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 293).

<sup>165</sup> „Zinstag noch Corporis Christi anno (Domini) XXI sint gmeine hantwercks lüt zum safrann beschick unnd verhort wordenn [...].“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r).

<sup>166</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 276. Aus dem Protokoll der Spinnwetterzunft geht außerdem hervor, dass diese „zu Spuewetterhusz“ durchgeführt wurde (Dürr, Aktensammlung 1, Nr. 73, S. 22).

<sup>167</sup> In den folgenden Kapiteln werden die Berufsbezeichnungen nach dem Quellenbefund gegendert (siehe Kapitel 1, Anm. 9).

keine Klagen erhoben,<sup>168</sup> sind die Beschwerden allesamt ähnlich aufgebaut: Zuerst werden zum einen der befragte Berufsstand und zum anderen die wirtschaftlichen Akteur:innen, über welche dieser klagt, benannt. Es folgen Beschwerden, die sich meist um den Zugang zu Rohstoffen oder um den Import und den Verkauf von Produkten drehen. In einigen Antworten werden außerdem Begründungen für die Beschwerden genannt oder mögliche Konsequenzen angemerkt, sollte der Umstand nicht behoben werden.<sup>169</sup> Da die einzelnen Berufe durch ihre Beschreibung als „[d]ie trücker“, „[d]ie gürtler“ und so fort dargelegt werden,<sup>170</sup> geht aus dem Protokoll nicht hervor, welche Personen die jeweiligen Berufe tatsächlich während der Befragung vertraten und die Antworten formulierten.<sup>171</sup>

Obwohl der einleitende Satz darlegt, dass „gmeine hantwercks lüt“ der Safranzunft befragt wurden,<sup>172</sup> beinhaltet das Protokoll neben den Antworten von 16 Handwerkern (Drucker, Gürtler, Nestler, Seckler, Nadler, Papiermacher, Hutmacher, Barettmacher, Ringler, Strehlmacher, Zapfengießer, Buchbinder, Weißgerber, Spengler, Lebkücher, Kartenmaler)<sup>173</sup> auch Beschwerden der safranzünftigen Apotheker und Silberkrämer. Unter Anberacht dieser Tatsache erstaunt es durchaus, dass das Protokoll keine eigenständige Antwort der Krämer als numerisch größtes safranzünftiges Gewerbe enthält. Diese werden als Klagende lediglich in der Antwort der Seckler aufgeführt.<sup>174</sup> Daran anschließend kann die Frage aufgeworfen werden, ob das Protokoll alle Handwerke widerspiegelt, die zum Zeitpunkt der Befragung in der Safranzunft vertreten waren. Für die Beantwortung dieser Frage müssten jedoch weitere Quellen herangezogen werden.<sup>175</sup>

---

<sup>168</sup> Vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r, 2v.

<sup>169</sup> Exemplarisch sei die Klage der Nadler angeführt: „Die nodler sagenn, das die samentkeuffer sy überfieren mit nodler (Ergänzung über der Zeile: und hafften) unnd geben die eintzig unnd mit gantzenn samem hinweg. Unnd so fremd kremer kommen, setzenn sy innen das für, so miessen sy innen schand halben das abkouffenn unnd gebens necher dan sis ermachenn mögen unnd begeren, das man das abtieg. So wollen sy dy stat gnügsamlich versochen, sunst mügen sy nit pliben.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1v).

<sup>170</sup> StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r.

<sup>171</sup> Auf Grundlage der Ausführungen in Kapitel 3 kann lediglich vermutet werden, dass möglicherweise die Bottmeister bei der Befragung anwesend waren. Es mag ebenso möglich sein, dass in den Handwerksbotten, den Versammlungen der Meisterschaften, über eine Antwort beraten wurde (siehe Kapitel 3.1). Dies kann anhand der Quelle jedoch nicht überprüft werden.

<sup>172</sup> StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r.

<sup>173</sup> In den folgenden Kapiteln orientiert sich die Reihenfolge von aufgelisteten Gewerben stets am Quellenbefund.

<sup>174</sup> „Die seckler unnd kremer sagen, das [...]“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1v).

<sup>175</sup> Eine Prüfung auf Grundlage weiterer Quellen kann diese Masterarbeit nicht leisten; es sei jedoch auf folgende Aspekte hingewiesen: (1) Dass die Gewerbeordnung und die Protestschrift keine weiteren Handwerke nennen, mag einerseits dafür sprechen, dass lediglich die in den Quellen benannten Handwerke 1521 in der Zunft vertreten waren. Andererseits kann ebenso vermutet werden, dass Handwerke, die keine Beschwerde äußerten, auch in der folgenden Ordnung und Protestschrift keine Berücksichtigung fanden. Auch die Ringler und Spengler werden dort nicht mehr behandelt (vgl. StABS, Zunftakten B5; vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 65v–72r). (2) Füglister weist für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts sieben

## 4.2 Die Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung von 1526 ist im Staatsarchiv Basel-Stadt mehrfach überliefert. Neben dem Original, das als gebundenes und paginiertes Exemplar vorliegt, existieren mehrere Parallelüberlieferungen in den Zunftarchiven, da alle 15 Basler Zünfte Abschriften der Wirtschaftsreform erhielten.<sup>176</sup> Dieser Masterarbeit wird eine spätere Abschrift zu Grunde gelegt, die im Zunftarchiv Safran des Staatsarchivs Basel-Stadt liegt und im Anhang der vorliegenden Masterarbeit als Transkription bereitgestellt wird.<sup>177</sup> Aus der zu Grunde liegenden Abschrift geht hervor, dass die Gewerbeordnung am 3. Januar 1526 durch die Stadthäupter (Oberstzunftmeister, Bürgermeister), den Kleinen Rat und den Großen Rat erlassen wurde.<sup>178</sup> Die Quelle kann in drei inhaltliche Sinnabschnitte unterteilt werden: (1) In dem Prolog werden die Gründe für die Erarbeitung der Reform genannt; es folgen (2) Verordnungen, die die Basler Wirtschaftsordnung im Allgemeinen betrafen und (3) Ordnungen für zwölf safranzünftige Gewerbe.

In dem Prolog der Gewerbeordnung wird benannt, dass in der Stadt Basel die Handeltreibenden den Handwerksleuten, aber auch die Handwerksleute den Handeltreibenden und ein Handwerk dem anderen geschadet hätten. Während der durch den Handel verursachte Schaden umfangreicher dargestellt und auf den Warenimport zurückgeführt wird, werden

---

weitere Handwerke in der Safranzunft nach, die in dem Beschwerdeprotokoll nicht erscheinen (siehe Anhang (1)). Ein Abgleich mit Koelners Monographie deutet an, dass einige dieser Handwerke 1521 vermutlich keine safranzünftigen Vertreter:innen besaßen: So geht aus Koelners Prosopographie der Zunfeintritte hervor, dass zwischen 1459 und 1534 keine Armbruster:innen und zwischen 1495 und 1522 keine Buchführenden in die Zunft aufgenommen wurden. Außerdem beschreibt Koelner, dass das Handwerk der Pergamenter:innen ab dem 15. Jahrhundert stark zurückging und auch für die Taschenmachenden im 16. Jahrhundert nur noch zwei Zunfeintritte zu verzeichnen seien. Außerdem würden safranzünftige Seifensiedende erst ab 1526 in den Quellen greifbar (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 400, 427, 163, 178, 568).

<sup>176</sup> Vgl. Füglicher, Handwerksregiment, S. 277, Anm. 82. Gleichzeitige und spätere Abschriften der Gewerbeordnung sind in den Zunftarchiven zum Schlüssel, zu Hausgenossen, zu Weinleuten, zu Safran, zu Brotbecken, zum Goldenen Stern und Himmel und zu Webern überliefert. Die Überlieferungen in den Zunftarchiven beinhalten in der Regel die allgemeinen Bestimmungen der Wirtschaftsreform sowie die Bestimmungen, die die jeweiligen Gewerbe betrafen. Sämtliche Signaturen des Originals und der Abschriften sind angegeben bei Dürr / Roth, Aktensammlung 2, Nr. 258d, S. 193.

<sup>177</sup> Siehe Anhang (4). Bisher liegt ein kurzer Abschnitt des originalen Exemplars ediert vor (vgl. Dürr / Roth, Aktensammlung 2, Nr. 258d, S. 193). Die hier zu Grunde gelegte Abschrift der Gewerbereform befindet sich im sogenannten Ordnungsbuch II unter der Signatur „Zunftarchive Safran 2“. Es handelt sich um ein restauriertes Buch mit Ledereinband; der Beschreibstoff ist Papier. Die Existenz zweier konkurrierender Foliierungen weist darauf hin, dass das Buch nachträglich gebunden wurde. Insgesamt umfasst es 75 Blätter, die vor allem Ordnungen und Eide der Safranzunft enthalten, sowie einen unfoliierten Anhang über das Kaufhaus. Die Überschrift des Abschnittes, der die Gewerbereform beinhaltet, lautet „Vorredt nūwer reformation aller zünfften welche den dritten January 1526 beschechen. Sampt etlichen sidhar begangne erkantissen“ (StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 65v). Dies deutet darauf hin, dass es sich um eine spätere Abschrift handelt. Nach der Gewerbereform folgen diverse Ordnungen, die von gleicher Hand geschrieben sind und bis in das Jahr 1550 reichen. Da die Reform bereits 1552 aufgehoben wurde, kann vermutet werden, dass die Abschrift zwischen 1550 und 1552 durch einen Zunftschreiber angefertigt wurde.

<sup>178</sup> Vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 65v.

Ursachen für den durch das Handwerk verursachten Schaden nicht spezifiziert. Insgesamt hätten jedoch nicht nur Handel und Handwerk negative Auswirkungen getragen, sondern vor allem die Stadt Basel einen Rückgang an Zoll- und Ungeldeinnahmen sowie der Bevölkerungszahl erlebt. Daher seien „vielfältig clag“ an die städtische Obrigkeit gerichtet worden,<sup>179</sup> die lange über diese beraten habe, um weitere Beschwerden vorzubeugen und die zünftigen Handwerke und Handelsgewerbe „in iren wesen und ehren wider wie dz von alter harkomen“ zurückzuführen.<sup>180</sup> Der Erlass der Reform wird somit erstens durch negative Auswirkungen, die verschiedene Berufe und die gesamtstädtische Prosperität in der vormaligen Wirtschaftsordnung trugen, zweitens durch die Beschwerden und Klageschriften von 1521 und drittens durch eine Störung des alten Herkommens begründet.<sup>181</sup>

Im zweiten Sinnabschnitt folgen allgemeine Verordnungen für das Wirtschaftsgeschehen innerhalb der Stadt. Zusammengefasst verbietet die Gewerbereform die Doppel- und Mehrfachzünftigkeit,<sup>182</sup> das Leben in Unehre und Unehlichkeit unter Androhung des Zunftausschlusses<sup>183</sup> sowie das Eingehen von Geschäftsgemeinschaften zwischen mehr als zwei Personen und unter Angehörigen unterschiedlicher Handelsgewerbe oder Zünfte. Rittern und Achtburgern, sogenannten Müßiggängern, wird die monetäre Investition in ordnungswidrige Geschäftsgemeinschaften verboten.<sup>184</sup> Anschließend wird eine Übergangsfrist bis Ostern 1526 und diverse Strafzahlungen bei Zu widerhandlung festgelegt

---

<sup>179</sup> StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 65v.

<sup>180</sup> StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 65v. Das „alte Herkommen“ wird von von Heusinger als „zentrale Legitimationsstrategie bei [zünftigen] Entscheidungsprozessen“ eingeordnet (von Heusinger, Herkommen, S. 90). Dass die Begriffe des „alten Herkommens“ und der „Gewohnheit“ in spätmittelalterlichen Zunftquellen divergent genutzt wurden, konnte von Heusinger für die Städte Köln und Straßburg belegen (vgl. von Heusinger, Konventionen, S. 124–125, 129–130).

<sup>181</sup> Zu den Klagen siehe Kapitel 4.1, Anm. 164.

<sup>182</sup> Vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 66r. Zuvor konnte das Zunftrecht mehrerer Zünfte erworben werden; die Zünftigen waren dann in einer Zunft leibzünftig und in einer oder mehreren anderen Zünften geldzünftig. Der Erwerb der Doppel-/Mehrfachzünftigkeit hatte soziale, ökonomische und politische Gründe: Sozial wurden die Netzwerke anderer Zünfte zugänglich; wirtschaftlich wurde der eigene Aktionskreis verbreitert; politisch konnte die verfassungsrechtliche Zusammensetzung des Rates durchbrochen werden, indem Geldzünftige in den Rat einzogen (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 129–135, 140; vgl. Würgler, Politiker, S. 157). Die Bestimmungen der Reform beziehen sich explizit auf alle Wirtschaftsakteur:innen Basels, egal ob „bürg(er) oder hinderves“ (StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 66r). Personen ohne Bürgerrecht wurden in Basel Hintersassen genannt (vgl. Schulz, Handwerksgesellen, S. 222).

<sup>183</sup> Vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 66r. Der Begriff „Ehre“ kann als „einer der Leitbegriffe des Mittelalters“ betrachtet werden (von Heusinger, Konventionen, S. 118). Für weitere Grundlagenliteratur über den städtischen Ehrdiskurs siehe von Heusinger, Konventionen, S. 118, Anm. 11. Für spezifischere Ausführungen über die zünftige Ehre, die Norm der Ehelichkeit und zeitgenössische Veränderungen des Ehrdiskurses in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts siehe Jullien, Zünfte, S. 123.

<sup>184</sup> Vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 66r–67v. In den Städten des Spätmittelalters wurden Geschäftsgemeinschaften geschlossen, um das persönliche Risiko bei Wirtschaftsgeschäften zu minimieren. In Basel gab es sowohl langlebige und große Handelsgesellschaften (zum Beispiel die sogenannte Große Gesellschaft oder die Halbysen Gesellschaft) als auch Geschäftsgemeinschaften, die sich nur auf ein einzelnes Geschäft bezogen (vgl. Hagemann, Handelsgesellschaften, S. 561–563).

(pro verkaufter Ware / pro Vergehen). Ebenso wird betont, dass die Basler Wirtschaftsakteur:innen nur dem Handwerk oder dem Handel nachgehen dürfen und in keinem Falle beides ausüben sollen.<sup>185</sup> Füglister fasst zusammen, dass die Bestimmungen einen „wirtschaftliche[n] Entflechtungsproze[ss]“ bedingten.<sup>186</sup>

Im dritten Sinnabschnitt folgen Ordnungen für zwölf safranzünftige Gewerbe (Silberkrämer, Gürtler, Nestler und Seckler, Nadler, Papiermacher, Hutmacher, Barettmacher, Kartennaler, Strehlmacher, Weißgerber, Lebkücher).<sup>187</sup> Wenngleich die Bestimmungen nicht detailliert wiedergegeben werden sollen, lässt sich Folgendes festhalten: In der Zusammenschau beinhalten die Regelungen vornehmlich Verkaufsbeschränkungen für Krämer, Kaufleute und Sammelkäufer (Zwischenhändler), die bestimmte Produkte nicht mehr oder nur noch in gewissen Mengen verkaufen dürfen.<sup>188</sup> Außerdem wird verschiedenen

---

<sup>185</sup> Vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 66r–67v.

<sup>186</sup> Füglister, Handwerksregiment, S. 282; vgl. Fumasoli, Wirtschaftserfolg, S. 445, 485. Der Abgleich mit der Forschungsliteratur offenbart, dass ein Artikel der Gewerbeordnung nicht in die vorliegende Abschrift übertragen wurde. In dem Artikel wurde der Handel unterteilt in den Handel mit kostbaren Stoffen, mit Tuch, mit Gewürzen und mit sogenannten Nürnberger Pfennwerten, wobei die verschiedenen Handelssegmente entweder der Schlüssel- oder der Safranzunft zugewiesen wurden (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 278; vgl. Fumasoli, Wirtschaftserfolg, S. 485). Da die Safranzunft von dieser Bestimmung betroffen war, verwundert es, dass der Artikel nicht in die Abschrift übertragen wurde. Es bleibt darauf zu verweisen, dass die Reform bereits 1552 mit der Begründung, sie sei in der Praxis nicht befolgt worden, aufgehoben wurde (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 281–282). Dass der benannte Artikel sich in der vorliegenden Abschrift nicht wiederfindet, mag darauf hindeuten, dass die Segmentierung des Handels zum Zeitpunkt der Abschrift bereits unerheblich war. Da die Benennung von Waren als „Nürnberger Pfennwerte“ und „hangende Pfennwerte“ auch in den vorliegenden Quellen vorkommt, seien die Begriffe kurz erläutert: Der Begriff „Pfennwerte“ beschreibt im den vorliegenden Quellen Produkte, die meist günstig verkauft wurden. Geering spezifiziert, dass dies Produkte des typischen Zeughandels umfasste, die aus Metall, Holz, Horn, Knochen oder Weißleder gefertigt wurden. In den Basler Quellen bezeichnet der Begriff „Nürnberger Pfennwerte“ Produkte, die aus Nürnberg importiert wurden. Dabei handelt es sich häufig – aber nicht immer – um Messingwaren. Die Benennung „hangende Pfennwerte“ bezeichnet laut Geering Produkte der Mercerie (franz.), also Kurzwaren (vgl. Geering, Handel, S. 229).

<sup>187</sup> Der Abgleich mit dem Beschwerdeprotokoll zeigt, dass einige der dort benannten Gewerbe nicht in die Gewerbeordnung aufgenommen wurden (Apotheker, Ringler, Zapfengießer, Buchbinder, Spengler). Da es sich um eine spätere Abschrift der Gewerbeordnung handelt, wäre ein Abgleich mit dem Original von Nötzen; möglicherweise wurden einzelne Berufe in der späteren Abschrift ausgelassen. Für diese Annahme spricht, dass die Apotheker und Buchbinder in der folgenden Protestschrift wieder erscheinen. Auffällig ist, dass die Nestler und Seckler in der Gewerbeordnung gemeinschaftlich behandelt werden. Dies mag ein Hinweis darauf sein, dass die strenge Arbeitsteilung der erst im 15. Jahrhundert getrennten Handwerke, die den gleichen Rohstoff weiterverarbeiteten, in der Praxis nicht immer umgesetzt wurde (siehe Kapitel 3.1).

<sup>188</sup> Dies betrifft bestimmte Produkte der Gürtler, Nadler, Hutmacher, Barettmacher, Strehlmacher und Weißgerber (vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 68v, 69v, 70v, 71v). Einzig die Ordnung der Silberkrämer fällt in Teilen aus den Ordnungen für die Berufe heraus. Auf Grund des Inhalts (die Silberkrämer sollen wegen des möglichen Verkaufs von verfälschtem Silber den Eid der Wechsler und Goldschmiede auf der Hausgenossenzunft schwören; auf Mehrschatz gekauftes Silber darf nicht exportiert werden und nur dem Münzmeister und den Goldschmieden verkauft werden; angebotenes Silber muss dem Silbergehalt, wie er in der Goldschmiedeordnung festgelegt ist, entsprechen) ist ein Bezug zu der Beschwerde der Hausgenossenzunft von 1521 zu vermuten. Spannend ist, dass die Hausgenossenzunft die Hälfte einer möglichen Strafzahlungen der Silberkrämer erhalten soll, sofern diese gegen die Vorschriften über den Silbergehalt ihrer Ware verstößen (vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 69r).

Handwerken ein 24-stündiges Vorkaufsrecht<sup>189</sup> auf die benötigten Rohstoffe zugesprochen, sobald diese im Kaufhaus angeboten werden.<sup>190</sup> Insgesamt beschränken sich die Ordnungen auf selektive Eingriffe des Rates in die einzelnen Gewerbe,<sup>191</sup> wobei die in dem Beschwerdeprotokoll dokumentierten Klagen häufig Berücksichtigung fanden.<sup>192</sup>

### 4.3 Die Protestschrift der Safranzunft

Die Protestschrift der Safranzunft, die 1526 vermutlich durch einen Zunftscreiber angefertigt wurde, liegt im Staatsarchiv Basel-Stadt und wird im Anhang der vorliegenden Masterarbeit als Transkription bereitgestellt.<sup>193</sup> Die Protestschrift ist an „unnser e h(e)renn v g“ und somit vermutlich an „unnser e h(e)renn v[om] g[eheimen]“ gerichtet.<sup>194</sup> Als Adressat erscheint folglich der sogenannte Geheime Rat – die Dreizehnerkommission, die sich im Laufe des 15. Jahrhunderts zum eigentlichen Führungsgremium der Stadt entwickelt hatte und aus der die Neunerkommission, die die Gewerbereform erarbeitet hatte, bestellt wurde. Zu Beginn der Protestschrift wird erwähnt, dass die Gewerbeordnung der Safranzunft schriftlich zugestellt worden sei.<sup>195</sup> In sechs Abschnitten, die in der Quelle selbst durch die Aufzählung „,[z]üm andern(n)“, „,[z]um dritten“ und so fort strukturiert sind,<sup>196</sup> bezieht die Zunft daraufhin Position zu den allgemeinen Verordnungen der Gewerbereform. Es folgen Beschwerden über die Weberzunft, knappe Stellungnahmen von 15 safranzünftigen Gewerben sowie eine Liste namentlich benannter Safranzünftiger, die laut Quelle „hangen(n)de pfenwertte“ vertrieben und somit vermutlich von den eingeführten Verkaufsbeschränkungen betroffen waren.<sup>197</sup> Nach einem zusammenfassenden

<sup>189</sup> Dies ist in den betroffenen Ordnungen ähnlich formuliert; hier beispielhaft für die Nestler und Seckler: „[...] von einer vesper oder primzit bis zur der andern [...]“ (StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 69r).

<sup>190</sup> Dies betrifft die Nestler und Seckler, Papiermacher, Kartenmaler und Lebkücher (vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 69r, 70r, 71r, 72r).

<sup>191</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 272.

<sup>192</sup> Von folgenden Gewerben wurden sämtliche in dem Beschwerdeprotokoll benannten Klagen in der Gewerbeordnung umgesetzt: Gütler, Nadler, Papiermacher, Hutmacher, Barettmacher, Silberkrämer, Strehlmacher, Weißgerber, Lebkücher, Kartenmaler (Vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r–3r; vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 67v–68v, 69v–72r).

<sup>193</sup> Siehe Anhang (4). Da die Quelle lediglich als digitale Arbeitskopie eingesehen wurde, können keine Aussagen zu ihrer Materialität getroffen werden. Bisher liegt keine Edition der Protestschrift vor. Auch die Schlüsselzunft sandte eine Eingabe an den städtischen Rat, die laut Füglister inhaltlich mit der Protestschriften der Safranzunft abgestimmt war. Für die Signatur der Eingabe der Schlüsselzunft sowie weitere Ausführungen zu dieser siehe Füglister, Handwerksregiment, S. 279.

<sup>194</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 1r.

<sup>195</sup> Vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 1r.

<sup>196</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 1v, 2v.

<sup>197</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 5v. Nach der Quelle solle der Rat die Benannten aufsuchen, da die Zunft sie bisher nicht antreffen konnte. Vermutlich geht es darum, dass die Händler über die neue Gewerbeordnung informiert werden sollten. Durch einen Abgleich mit Koelners Prosopographie konnten mit Ausnahme des Erstgenannten alle Personen als safranzünftig identifiziert werden. Aufgezählt sind mehrere Krämer, ein Apotheker und ein Seckler (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 394, 506–507, 553).

Schlussstein ist die Protestschrift mit „gemeyne zunfftprädere, meister, sechs unnd des rats der zunfft zum saffran“ unterzeichnet.<sup>198</sup> Die Safranzunft präsentiert sich somit als Gruppe, welche die Protestschrift gemeinschaftlich an den Rat sandte. Dies suggeriert, dass die Interessen der gesamten Zunftgemeinde dargestellt seien. In Kapitel fünf soll näher analysiert werden, welche Interessen in Erscheinung treten und welche Rückschlüsse hinsichtlich der Autorschaft der Quelle gezogen werden können. Mit Rückbezug zu den Ausführungen in Kapitel drei ist denkbar, dass insbesondere die Abschnitte, in denen die Zunft Stellung zu den allgemeinen Verordnungen der Gewerbereform nimmt, auf den Zunftvorstand zu Safran zurückgehen.<sup>199</sup>

Mit Blick darauf, dass die vorliegende Masterarbeit vielmehr die Safranzunft als die Gewerbereform selbst untersucht, wäre eine umfängliche Skizzierung der Protestschrift wenig zielführend. Es sei jedoch auf folgende Aspekte und Inhalte hingewiesen:<sup>200</sup> Die ersten sechs Abschnitte der Quelle sind stets ähnlich aufgebaut, indem zuerst die Bestimmung der Gewerbeordnung benannt wird, zu welcher sich im Anschluss begründet positioniert wird. Dabei wird zunächst gefordert, dass die Beschuldigung, die Safranzunft sei mit ihren Handelsgewerben für die Schädigung der Handwerke und der Stadt Basel verantwortlich, aus der Gewerbeordnung gestrichen werde.<sup>201</sup> Anschließend wird sich gegen das Verbot der Doppel- und Mehrfachzünftigkeit<sup>202</sup> und gegen die Beschränkung von Geschäftsgemeinschaften ausgesprochen.<sup>203</sup> Die folgenden drei Abschnitte scheinen sich auf den Artikel der Gewerbeordnung zu beziehen, der nicht in die Abschrift übertragen wurde, die dieser Masterarbeit zu Grunde liegt: So wird gefordert, dass der Gewürzhandel weiterhin nach der alten Wirtschaftsordnung betrieben werden solle. Darüber hinaus wird postuliert, dass der Handel mit kostbaren Stoffen (goldenes Tuch und Seide) und Tuch (Schürlitztuch, Barchent, Steifleinen) in den Kompetenzbereich der Safranzunft falle. Es sei daher nicht notwendig, gesonderte Gewerbe für die Handelszweige zu etablieren.<sup>204</sup>

---

<sup>198</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 6r.

<sup>199</sup> Siehe Kapitel 3.1, 3.3 und 5.1.

<sup>200</sup> Insbesondere die Begründungen, die in der Protestschrift angebracht werden, werden hier nicht ausgeführt; diese werden in Kapitel 5.2 analysiert.

<sup>201</sup> Vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 1r–1v.

<sup>202</sup> Vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 1v–2r.

<sup>203</sup> Vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 2r–2v.

<sup>204</sup> Vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 2v–3r; siehe Kapitel 4.2, Anm. 186. In diesem Kontext werden ebenfalls Beschwerden über Angehörige der Weberzunft geäußert: Diese würden Handel mit Tuch betreiben, welches sie selbst nicht produzierten und dessen Verkauf in den Kompetenzbereich der Safranzunft falle.

Auf die gemeinschaftliche Positionierung der Zunft folgen Stellungnahmen von 15 safranzünftigen Gewerben (Krämer, Silberkrämer, Gürtler, Nestler und Seckler, Nadler, Papiermacher, Kartenmaler, Hutmacher, Barettmacher, Strehlmacher, Buchbinder, Weißgerber, Apotheker, Lebkücher). Die Stellungnahmen sind allesamt maximal zwei Sätze lang; aus der Quelle geht nicht hervor, ob sie sich auf die gesamte Wirtschaftsreform oder lediglich auf die berufsspezifischen Verordnungen beziehen. Während die Stellungnahmen stets ähnlich aufgebaut sind, indem zuerst der Berufsstand und daraufhin seine knappe Antwort benannt wird, variiert der Inhalt: Einige Gewerbe akzeptieren die neue Ordnung,<sup>205</sup> andere wiederum kritisieren einzelne Aspekte oder merken Ergänzungen an.<sup>206</sup> Außerdem wird angekündigt, dass einige Berufsstände dem Rat eigenständig antworten werden.<sup>207</sup> Hinsichtlich der 15 Stellungnahmen sei zum Ende dieser Quellenvorstellung zweierlei hervorgehoben: (1) Ob die einzelnen Berufsstände die neue Gewerbeordnung akzeptierten, scheint nicht davon abhängig gewesen zu sein, ob ihre vorangegangenen Beschwerden in der Reform umgesetzt wurden. So fügen die Nadler, die Hutmacher und die Kartenmaler im Zuge der Protestschrift weitere Forderungen an, obwohl sämtliche ihrer Beschwerden (1521) in der Gewerbereform (1526) Beachtung fanden.<sup>208</sup> (2) Auch aus der Protestschrift geht nicht hervor, welche Personen die jeweiligen Berufe tatsächlich vertraten und somit die Antworten formulierten. Im Gegensatz zu dem Protokoll von 1521 liefert die Protestschrift jedoch zwei Hinweise: Dass die Papiermacher „berüfft worden und nit erschinen [sind]“, zeigt an,<sup>209</sup> dass die Gewerbe für die Stellungnahme scheinbar von der Zunft einberufen wurden. Die Antwort der Barettmacher, dass nur ein Vertreter des Handwerks erschienen sei und sie sich daher erneut beraten wollten, weist außerdem darauf hin, dass die Angehörigen der Gewerbe über ihre Antworten berieten.<sup>210</sup> Selbstredend können diese Befunde nicht automatisch auf sämtliche safranzünftige Gewerbe übertragen werden, da dafür weitere Quellenbeweise fehlen.

---

<sup>205</sup> Dies betrifft die Gürtler, Weißgerber und Lebkücher. Die Buchbinder belassen es bei der neuen Ordnung, wollen jedoch weitere Anliegen anzeigen (vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 3v–4r).

<sup>206</sup> Dies betrifft die Silberkrämer, Nadler, Kartenmaler und Hutmacher (vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 3v–4r).

<sup>207</sup> Dies betrifft die Nestler und Seckler, Barettmacher, Strehlmacher und Apotheker (vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 3v–4r). Ob die Gewerbe tatsächlich eigene Antworten an den Rat sandten und ob diese Antworten erhalten sind, geht aus der gesichteten Literatur nicht hervor.

<sup>208</sup> Vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1v–2r; vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 69v, 70v, 71r; vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 3v–4r. Dies kann nur für solche Gewerbe geprüft werden, die in allen drei Quellen behandelt werden und eine Antwort in der Protestschrift der Zunft formulierten.

<sup>209</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 3v.

<sup>210</sup> Vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 4r.

## **5. Die Safranzunft im Spiegel der Gewerbereform von 1526**

Die vorgestellten Quellen (Beschwerdeprotokoll, Gewerbeordnung, Protestschrift) bilden ein kommunikatives Geschehen ab, das sich um die Reform der Basler Wirtschaftsordnung entfaltet. Dabei wird ein Aushandlungsprozess greifbar, der sich auf diversen Ebenen abspielte: (1) Zwischen der Safranzunft und dem städtischen Rat,<sup>211</sup> (2) zwischen der Safranzunft und anderen Basler Zünften<sup>212</sup> und schließlich (3) innerhalb der Safranzunft selbst. Die folgende Analyse wird sich auf die letztere Ebene konzentrieren, indem die drei Quellen anhand der Fragen analysiert werden, welche Interessensunterschiede zwischen den Zunftmitgliedern bestanden und wie die historischen Akteur:innen ihre Positionen begründeten. Ebenso gilt es zu ergründen, inwieweit in dem kommunikativen Geschehen selbst innerzünftige Machtstrukturen ausgehandelt wurden. Somit legt die Analyse einen Fokus auf die interne Heterogenität der Zunft.

### **5.1 Interessensunterschiede**

Die Analyse der Quellen zeigt zunächst, dass in diesen diverse safranzünftige Akteur:innen und deren in Teilen divergierende Interessen in Erscheinung treten. So werden in dem Beschwerdeprotokoll von 1521 sowohl 18 safranzünftige Berufsgruppen als auch die von ihnen angeklagten wirtschaftlichen Akteur:innen explizit benannt. Da sich unter den Angeklagten unterschiedliche Safranzünftige befinden, können innerzünftige Interessensunterschiede insbesondere auf Grundlage der formulierten Beschwerden untersucht werden. Nichtsdestoweniger enthält auch die Gewerbeordnung von 1526 Bestimmungen für zwölf safranzünftige Berufe, die individuell behandelt werden. Betrachtet man die normative Quelle als Teil des „Aushandlungsprozesse[s] und zeitgenössischen Diskurse[s]“,<sup>213</sup> so können auch in ihr zunftinterne Differenzen, die im Kontext der Gewerbereform zur Verhandlung standen, eruiert werden. Des Weiteren werden in der Protestschrift von 1526

---

<sup>211</sup> Die vorliegenden Quellen zeigen sich explizit als Kommunikation in drei Schritten zwischen der Safranzunft und der städtischen Obrigkeit: (1) Die safranzünftigen Gewerbe äußerten ihre Beschwerden im Rahmen einer Umfrage, die von der Obrigkeit initiiert wurde; (2) der städtische Rat sandte die durch die Neunerkommission erarbeitete Gewerbeordnung samt gewerbespezifischer Bestimmungen an die Safranzunft; (3) die Safranzunft sandte eine Protestschrift an den Geheimen Rat (siehe Kapitel 4).

<sup>212</sup> Dass die Quellen Aushandlungsprozesse zwischen der Safranzunft und anderen Basler Zünften abbilden, zeigt sich darin, dass Safranzünftige 1521 Beschwerden über die Tuchleute, die Tuchscherer und die Schneider äußerten (vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r–1v). Die Tuchleute und -scherer, die vornehmlich für den Tuchschmitt, den Import und Detailverkauf von kostbaren Tuchsorten verantwortlich waren, waren in der Regel in der Schlüsselzunft; die Schneider waren in der Schneiderzunft organisiert (vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 155). In der Protestschrift von 1526 beschwerte sich die Safranzunft außerdem explizit über die Weberzunft (vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 3r). Der Inhalt der neuen Ordnung der Silberkrämer deutet wiederum auf eine Beschwerde der Hausgenossenzunft über die safranzünftigen Silberkrämer hin (vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 67v; siehe Kapitel 4.2, Anm. 188)

<sup>213</sup> Jullien, Handwerker, S. 16.

zum einen in den knappen Stellungnahmen die Interessen von 15 safranzünftigen Gewerben hinsichtlich der Wirtschaftsreform sichtbar. Zum anderen wurde bereits im vierten Kapitel die Vermutung aufgestellt, dass die erstens sechs Abschnitte der Quelle, in denen die Zunft vermeintlich gemeinschaftlich Stellung zu den allgemeinen Artikeln der Gewerbeordnung nahm, auf den Zunftvorstand zu Safran zurückgehen. Im Zuge der Analyse bleibt daher die Frage nach der Autorschaft zentral, um die in der Protestschrift dargelegten Standpunkte in einen zünftigen Aushandlungsprozess einordnen zu können.<sup>214</sup>

Das Beschwerdeprotokoll offenbart zunächst, dass die Mehrheit der safranzünftigen Gewerbe von Differenzen mit anderen Wirtschaftsakteur:innen geprägt waren, denn lediglich für die Berufe der Ringler und der Spengler sind dort keine Beschwerden dokumentiert.<sup>215</sup> Beschränkt man den Blick hinsichtlich des Analysefokus‘ auf die zunftinternen Beschwerden, so wird deutlich, dass auch innerhalb der Safranzunft zahlreiche Differenzen bestanden.<sup>216</sup> Dabei können drei safranzünftige Gruppen identifiziert werden, über die innerzünftig geklagt wurde: Die Drucker, die Kaufleute und die Krämer. Während sich lediglich zwei safranzünftige Gewerbe (Drucker, Buchbinder) über das wirtschaftliche Handeln (anderer) Drucker beschwerten,<sup>217</sup> fallen besonders die zahlreichen Klagen

---

<sup>214</sup> Siehe die Einführung in die drei Quellen in Kapitel 4.

<sup>215</sup> „Die ringler clagenn vonn niemant nütten.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2r); „Die spengler clagenn nit.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2v).

<sup>216</sup> Die zunftexternen Beschwerden seien konzis zusammengefasst: So klagten sowohl die Seckler als auch die Nadler über sogenannte Sammelkäufer, bei denen es sich vermutlich um Zwischenhändler handelte und denen vorgeworfen wurde, sie würden bestimmte Produkte im Detail- (Seckler, Nadler) sowie im Großhandel (Nadler) vertreiben (vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1v). Hinsichtlich der Einordnung der Sammelkäufer als Zwischenhändler siehe Geering, Handel, S. 346. Es ist unklar, ob diese zünftig organisiert waren. In dem Beschwerdeprotokoll wird mehrfach zwischen Detail- und Großhandel differenziert, womit die Unterscheidung des Verkaufs von Waren in einer kleineren oder größeren Stückzahl gemeint ist. Die Bezeichnung als Detail- und Großhandel wurde für diese Arbeit von Hitz, Handel, S. 213 übernommen. Für die Beschreibung des Detailhandels wird in der Quelle meist die Begrifflichkeit „eintzige stück“ genutzt; für die Beschreibung des Großhandels werden die Begrifflichkeiten „gantze stück“ oder „samethafft“ genutzt (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1v). Hinsichtlich des Verkaufs von Produkten oder Rohstoffen äußerten die Safranzünftigen des Weiteren Beschwerden über fremde (Silber-)Krämer und über diverse Berufe aus dem Textilbereich. Solche Klagen äußerten die Nestler (über die Tuchleute), Seckler (über die Tuchscherer und Schneider), Nadler (über fremde Krämer), Apotheker (über fremde Krämer) und Silberkrämer (über fremde Silberkrämer) (vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r–2r). Mit Bezug auf die Produktherstellung durch Zunftfremde klagten die Apotheker, dass die Ärzte Arzneien herstellen und klisieren würden (vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2r). Der Apothekerberuf war bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts von dem Arztberuf getrennt worden (vgl. Geering, Handel, S. 245; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 138–139). Außerdem klagten die Buchbinder über die Konkurrenz durch fremde, ungelernte und unzünftige Buchbinder sowie durch die klösterlichen Buchbindereien: „Die büchbinder sagenn, das vyl fremde har kommen in binden, die nit burger noch zünftig unnd das hantwerck nit gelert habenn. [...] Des glichenn binden vyl pfaffenn in [...]“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2v). Dieser Befund soll hervorgehoben werden, denn er weist nach, dass safranzünftige Berufe in Basel auch unzünftig ausgeführt wurden. Die zuvor aufgestellte These, dass der Zunftzwang für safranzünftige Berufe in der Praxis nicht durchgesetzt werden konnte (siehe Kapitel 3.1), bestätigt sich somit.

<sup>217</sup> Zum einen beschwerten sich die Drucker selbst über solche, die Nachdrucke produzierten: „Die trücker [...] habenn kein clag vonn niemant, der innen etwas intrag in ir hantierung trég, dan das etwam eim

über Basler „koufflut und kremer“ ins Auge.<sup>218</sup> Die Händler werden in elf der 18 Beschwerden benannt und stellen somit das zentrale Ziel der zunftinternen Klagen dar.<sup>219</sup> Einerseits ist der initiale Befund, dass die Safranzunft von internen und externen Differenzen geprägt war, im Kontext der Zunftforschung nicht außergewöhnlich; diese ordnet Konflikte und Abgrenzungsstreitigkeiten als „charakteristisch für die mittelalterlichen Zünfte“ ein.<sup>220</sup> Andererseits erscheint es mit Blick auf die Quelle erstaunlich, dass die zunftinternen Klagen der Safranzunft kaum die handwerkliche Produktion oder den möglichen Handel mit zugekauften Waren durch safranzünftige Handwerker thematisieren. Auf Grund der technischen Nähe vieler safranzünftiger Handwerke wäre es durchaus denkbar, dass auch zwischen ihnen Differenzen bestanden; solche werden in dem Beschwerdeprotokoll – mit Ausnahme der Klagen über die Drucker – jedoch nicht ersichtlich. Im Gegensatz dazu wird das Protokoll von innerzünftigen Beschwerden über Handeltreibende dominiert. Zieht man zu dem Beschwerdeprotokoll die berufsspezifischen

---

nochtrückt würt vom anderenn, domit der (gestrichen: erste der) solchs trückt hat in der erst on grossenn costenn gehept hab.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r). Dies ist in den vorliegenden Quellen einer der wenigen Hinweise auf Differenzen innerhalb eines Gewerbes. Zum anderen beschwerten sich die Buchbinder über Drucker, die Bücher durch ihre „knecht“ binden ließen und an die Tuchscherer gaben, um diese zu überziehen (vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2v). Vermutlich sind mit „knecht“ Gesellen gemeint (vgl. von Heusinger, Zunft, S. 63). Wenngleich die Mehrzahl der Basler Drucker safranzünftig war, zählte das Gewerbe in der Stadt zu den freien Berufen und ist daher auch für andere Zünfte nachgewiesen (vgl. Kapitel 3, Anm. 77). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es sich nicht nur um zunftinterne, sondern auch um zunftexterne Interessensunterschiede handelte. Für weiterführende Erläuterungen zu den Basler Druckenden siehe Hitz, Handwerk, S. 191 sowie Koelner, Safranzunft, S. 311–320.

<sup>218</sup> StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r.

<sup>219</sup> Wenngleich die Basler Krämer und Kaufleute nicht nur in der Safranzunft, sondern auch in der Schlüsselzunft organisiert waren, kann davon ausgegangen werden, dass sich unter den angeklagten Händlern Safranzünftige befanden. Diese Annahme liegt darin begründet, dass die Begriffe „Kaufmann“ und „Krämer“ in der zeitgenössischen Verwendung nicht eindeutig differenziert wurden (vgl. Köhler, Einzelhandel, S. 49). Auf Grundlage der Ausführungen in Kapitel 3.1, in dem dargelegt wurde, dass die Zuordnung der mannigfaltigen Handwerke zu der Zunft meist auf Grund ihrer Verbindung zu den safranzünftigen Krämern getroffen wurde, kann vermutet werden, dass safranzünftige Händler mit den Produkten der safranzünftigen Handwerkenden handelten. Laut Hitz ist es außerdem fraglich, ob die Trennung zwischen Schlüsselzunft (vermeintlich Tuchhandelnde) und Safranzunft (vermeintlich Kramhandelnde) in Basel je eindeutig war. Vielmehr vertrieben die Basler Händler:innen in der Praxis vermutlich diverse Produkte (vgl. Hitz, Handel, S. 212). Auch Geering und Koelner betonen, dass die Kompetenzen der safranzünftigen Händler:innen nicht eindeutig festgelegt waren (vgl. Geering, Handel, S. 245; vgl. Koelner, Safranzunft, S. 100). Die Einordnung der Beschwerden über Kaufleute und Krämer als zunftinterne Differenzen kann zuletzt dadurch legitimiert werden, dass sowohl in Koelners als auch in Füglisters Prosopographie Safranzünftige mit der zeitgenössischen Berufsbezeichnung des „Kaufmanns“ aufgeführt werden (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 501–507; vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 333–334).

<sup>220</sup> von Heusinger, Herkommen, S. 75; vgl. Simon-Muscheid, Konfliktkonstellationen, S. 99. Typische Konfliktfelder im spätmittelalterlichen Handwerk finden sich zum einen in der Produktion, denn es wurde sich um die Verwendung von Rohstoffen, die Weiterverarbeitung von Produkten und Handwerkstechniken gestritten. Zum anderen waren Streitigkeiten über den Handel von Produkten und den Zugang zu Rohstoffen frequent (vgl. von Heusinger, antwerk, S. 41; vgl. von Heusinger, Mobilität, S. 50; vgl. Zech, Zunftauflösungen, S. 218). Charakteristisch waren des Weiteren Auseinandersetzungen um die Zuordnung der Berufe zu den gewerblichen Zünften; ich verweise beispielhaft auf die Ausführungen von Heusingers zu den Städten Zürich, Nürnberg und Frankfurt am Main (vgl. von Heusinger, Zunft, S. 286, 306, 322–323).

Bestimmungen der Gewerbeordnung hinzu, so ergibt sich ein ähnlicher Befund: Wenngleich in diesen einigen Handwerken ein alleiniges Verkaufsrecht auf bestimmte Produkte eingeräumt wurde,<sup>221</sup> behandeln manche Ordnungen zusätzlich<sup>222</sup> oder ausschließlich,<sup>223</sup> ob auch Handeltreibende spezifische Produkte des Handwerks importieren und/oder verkaufen durften. Während innerhalb der gewerbespezifischen Ordnungen das wirtschaftliche Handeln der Kaufleute und Krämer explizit reguliert wurde, fanden andere safranzünftige Handwerke keine Betrachtung. Auf Grundlage der benannten Quellen (Beschwerdeprotokoll, Gewerbeordnung) ist nach diesem ersten Analyseschritt zu konstatieren, dass der innerzünftige Aushandlungsprozess im Zuge der Gewerbereform scheinbar von Interessensunterschieden zwischen Handeltreibenden und Handwerkern geprägt war.<sup>224</sup>

Möchte man die Interessensunterschiede in einem zweiten Schritt spezifizieren, so können auf Grundlage des Beschwerdeprotokolls und der Gewerbeordnung zwei Kategorien herausgearbeitet werden, um welche sich die innerzünftigen Differenzen scheinbar drehen: (1) Die Versorgung mit Rohstoffen, die für die handwerkliche Produktion benötigt wurden, und (2) der Import und anschließende Verkauf von Produkten, die auch von safranzünftigen Handwerkern hergestellt wurden. Die erste Kategorie – die Versorgung mit Rohstoffen, die für die handwerkliche Produktion benötigt wurden – wird in den Beschwerden der Nestler, Papiermacher, Lebkücher und Kartenmacher sowie in den Ordnungen der benannten Handwerke sichtbar.<sup>225</sup> Zum einen klagten die Handwerker darüber, dass die Kaufleute die von ihnen benötigten Rohstoffe (Leder, Lumpen und Leim, Honig, Papier) aufkaufen würden, sobald diese im städtischen Kaufhaus zur Verfügung standen.<sup>226</sup> Zum anderen weist die Tatsache, dass den vier Handwerken in der

---

<sup>221</sup> Dies betraf die Nadler, Barettmacher, Stehlmacher und Weißgerber (vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 69v, 70v, 71v).

<sup>222</sup> Dies betraf die Barettmacher, Stehlmacher und Weißgerber (vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 70v, 71v).

<sup>223</sup> Dies betraf die Gürtnler und Hutmacher (vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 68v, 70v).

<sup>224</sup> Es sei angemerkt, dass die Apotheker klagten, die Pulverkrämer würden verschiedene Arzneimittel verkaufen und herstellen (vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2r). Die innerzünftigen Differenzen lassen sich daher zwar vornehmlich – aber eben nicht ausschließlich – auf Interessensunterschiede zwischen Handeltreibenden und Handwerkern zurückführen.

<sup>225</sup> Wie bereits erwähnt, wurden die Nestler und die Seckler in der Gewerbeordnung und in der Protestschrift gemeinschaftlich behandelt (im Gegensatz zu dem Beschwerdeprotokoll) (siehe Kapitel 4.2, Anm. 187).

<sup>226</sup> „Des glichenn so leder har in das koúffhús kompt, kouffen das die koúfflút unnd mogen in kein leder werden.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r); „Die lepkucher sagen, so honnig harkompt in das koúffhús, koúffenn denn die kaúflút unnd mogen sy zum rechtenn kouff nit kommen.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 3r); „Die kartenmoler sagen, so frembd bappir in das koúffhús kompt, kouffenn dy koúfflút das uff unnd mogen sy zú kein kauff kommen.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 3r). Für weitere Ausführungen über das Basler Kaufhaus verweise ich auf Hitz, Handel, S. 202.

Gewerbeordnung ein 24-stündiges Vorkaufsrecht auf die Rohstoffe im Kaufhaus eingeräumt wurde,<sup>227</sup> auf einen vorausgegangen Interessensunterschied hin. Dieser bestand scheinbar darin, dass die safranzünftigen Nestler, Papiermacher, Lebkücher und Kartenmaler die Rohstoffe zwingend für die handwerkliche Produktion benötigten; die Handeltreibenden wollten durch den An- und Weiterverkauf der Rohstoffe hingegen vermutlich einen möglichst großen Profit erzielen. Insbesondere die Papiermacher klagten über den Weiterverkauf des Papiers auf Mehrschatz.<sup>228</sup>

Die zweite Kategorie – der Import und Verkauf von Produkten, die auch von safranzünftigen Handwerkern hergestellt wurden – wird in den Beschwerden der Gürtler, Nestler, Papiermacher, Hutmacher, Barettmacher, Strehlmacher, Zapfengießer, Weißgerber und Kartenmaler von 1521 sowie in den Ordnungen der Gürtler, Hutmacher, Barettmacher, Strehlmacher und Weißgerber von 1526 sichtbar. Dabei ist diesen Beschwerden und Ordnungen gemein, dass sie den Import und/oder den Verkauf zugekaufter handwerklicher Produkte behandeln. Aus dem Beschwerdeprotokoll geht hervor, dass sich einige safranzünftige Handwerke im Allgemeinen über den Import und/oder den Verkauf bestimmter Produkte beklagten.<sup>229</sup> Andere Handwerke spezifizierten ihre Beschwerde darüber hinaus

---

<sup>227</sup> Vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 69r, 70r, 71r, 72r. Der Ablauf dieses Vorkaufsrechts ist in den benannten Ordnungen stets ähnlich umschrieben. Es wurde bestimmt, dass der Unterkäufer (Zwischenhändler) die Handwerksmeister über den Eingang des benötigten Rohstoffes informieren und diesen daraufhin 24 Stunden lang einbehalten sollte. Innerhalb dieses Zeitraums durfte lediglich das entsprechende Handwerk den Rohstoff erwerben, indem ein einzelner Handwerksmeister den Kauf tätigte. Ebenso wurden Regularien festgelegt, wie die anderen Handwerksmeister anschließend an dem Rohstoffkauf beteiligt werden sollten. In den vorliegenden Quellen ist die penible Regelung des Weiterverkaufs einer der wenigen Hinweise auf mögliche Konflikte und vertikale Strukturen innerhalb der safranzünftigen Gewerbe, die sonst als Gruppe dargestellt werden. Exemplarisch sei die Ordnung der Papiermacher zitiert: „Item wan von fremden kaüffliten lümpen oder lim har in unser kaüffhüs zùvorkaüffen gefüert wirt, sol von stündan durch die underkeüffer im kaüffhüs den bapireren von hüs ze hüs umgeseit und von dem kaüffman, der das hergebracht hatt, von der ersten vesper oder prim zit bys zù der anderen [...] ligen lossen. Doch so megen unsere bürger, die papirren, solliches zwischen den zweien vesper und primziten wol der gestalt kaüffen, so einner mit dem fremden kaüffman ein kaüff treffe und einer oder mher ander bapirrer unser bürger an den, der soliches kaüff thon hatt, theil oder gmein zùhaben begerten, sol innen vo(n) den selben im gelt wie er den kaüfft gethon gevollgt und kein gwin von innen erforderet werden. Doch so sollen die selben dem, so den ersten kaüfft gethon, sollich erforderete theil also bar on alles aufschlachens bezallen und ausrichte. So aber sollich lümpen und lim von einer vesper oder primzit bis zür anderen bliben ligendt [...] als dan und sünst nit hat der kaüffman, der sollich wahr hiehar brocht hatt, anderen fremden oder heimschen ferner zùverkauffen wol macht haben.“ (StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 70r). Für Ausführungen über unterschiedliche Verfahren des Vorkaufsrechts der mittelalterlichen Zünfte siehe Kluge, Zünfte, S. 290–292.

<sup>228</sup> „Die bapirer sagenn, das sy vonn denn koúfflütenn überladenn werdenn mit denn lümpenn unnd lim, so das hier har in das koúffhüs kompt, nemen das dy koúfflüt unnd miessen sy das zùm türstenn vonn innen nemen unnd mag innen veyle koúff nit gedyhen.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1v).

<sup>229</sup> Dies betraf die Papiermacher, Barettmacher und Kartenmaler. Während sich die Papiermacher und Kartenmaler über den Warenimport beschwerten, klagten die Barettmacher über den Verkauf von Baretten und Schlapphauben durch die Kaufleute (vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2v–2r, 3r).

durch die Nennung von Preisen,<sup>230</sup> die Angabe der angebotenen Stückzahlen<sup>231</sup> oder die Beschränkung auf Produkte eines bestimmten Materials.<sup>232</sup> Auch in der Quelle der Gewerbeordnung wurden solche Spezifizierungen vorgenommen, die die vorherigen Beschwerden zum Großteil berücksichtigten oder gar ergänzten.<sup>233</sup> In der Zusammenschau eröffnet sich eine innerzünftige Aushandlung um den Verkauf von Produkten, welche die safranzünftigen Handwerker selber herstellten oder im Fall der Barettmacher gar herstellen konnten. Die in den Beschwerden und Gewerbeordnungen genannten Spezifizierungen scheinen die Produkte, die safranzünftige Handwerker selber produzierten, näher zu umschreiben.<sup>234</sup> Der Verkauf von solchen Produkten wurde den Basler Kaufleuten und/oder Krämern in der Gewerbeordnung entweder gänzlich verboten<sup>235</sup> oder an eine bestimmte Stückzahl,<sup>236</sup> einen Preis oder die Örtlichkeit des Kaufhauses als Verkaufsstand gebunden.<sup>237</sup> Für einige Gürtelarten wurde außerdem bestimmt, dass die Krämer diese zum Weiterverkauf in kleiner Stückzahl lediglich von den Basler Gürtlern erwerben durften.<sup>238</sup> Die innerzünftige Aushandlung im Kontext der Gewerbereform offenbart folglich

---

<sup>230</sup> Dies betraf die Hutmacher, die klagten, die Kaufleute würden importierte Hüte genauso günstig wie sie verkaufen: „Die hütmacher sagen, das dy koúfflüt huet anderschwo harfierenn, die hy verkoüffenn unnd als nech als sy gebenn.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2r).

<sup>231</sup> Dies betraf die Strehlmacher und Weißgerber, die klagten, die Kaufleute würden Kämme beziehungsweise Felle importieren und im Detailhandel vertreiben. Die Strehlmacher klagten ebenso über den Großhandel mit Kämmen: „Die strelmacher sagen, das die koufflüt sy mit denn beynen strel überfierenn, dy samethafft unnd eintzig verkoüffen; [...].“; „Die wyssgerber sagenn, das die koúfflüt fel harbringenn, dy eintzig verkoüffen.“ (beides StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2v).

<sup>232</sup> Dies betraf die Strehlmacher, die sich über den Import von Kämmen aus Bein beschwerten.

<sup>233</sup> Lediglich die Klagen der Seckler und Papiermacher über den Warenimport wurden in der Gewerbeordnung nicht umgesetzt.

<sup>234</sup> In dem Beschwerdeprotokoll wird dies explizit in den Beschwerden der Gürtler und Zapfengießer benannt: „Die gürtler sagenn, das die koufflüt unnd kremer sy überfierenn mit den pfenwerten, dy sy machen können [...].“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r); „Die zapffengiesser sagen, das dy koúfflüt alles das harfierenn, das sy machen können, das minst unnd das mest.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2v). In der Gewerbeordnung wird dies explizit für die Hutmacher, Barettmacher und Weißgerber benannt: „So aber ein hüt siben schilling und dorüber giltet, dieweil man dan dieselben hiezumachen nit gewontht, die mag ein jeder [...] veil haben [...].“; „Item es sollen auch fürohin [...] kein kaufflitt oder cremer barelin oder schlappen hüben anderwo har hie zuverkaüffen, so eins fünff schilling und dorüber giltet und die hieignen selbs machen und machen koendten, bringen.“ (beide StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 70v); „It(em) es sollen auch hinfürō kein kauffman od(er) cremer faehl oder leder, so die wisgerber hie machen [...] feil haben oder verkaüffen.“ (StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 71v).

<sup>235</sup> Dies betraf die Produkte der Hutmacher und Barettmacher (vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 70v). Es sei darauf hingewiesen, dass sich in der Ordnung der Barettmacher scheinbar ein Fehler hinsichtlich der Preisangaben in der Abschrift befindet.

<sup>236</sup> Dies betraf die beinernen Kämme der Strehlmacher, welche die Handeltreibenden nur noch in der Anzahl von zwei Dutzend verkaufen durften: „Doch so ist den kaufflit und cremern vergünt und zügellossen, das sy sollich beinen strell [...] by zweien dozeten und nit dorun(n)d wol wider verkaüffen moegen [...].“ (StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 71v).

<sup>237</sup> Dies betraf die Felle der Weißgerber: „Doch meg sollich kaufflit und cremer solche fel wol in dem kauffhus feil haben, aber sy sollen solche fellen under einem güld keins wegs nit v(er)kauff(en).“ (StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 71v).

<sup>238</sup> „Item es sollen hinfürō nün die cremer [...] von girtlen kein gesprengt arbeit auff leder gemacht [...], desglichen ungerische girtel als kizbalger und derglichen bringen oder füeren, sonder die hie von unseren

einen Interessensunterschied hinsichtlich des Verkaufsangebots zwischen verschiedenen Safranzünftigen. Während die handeltreibenden Kaufleute und Krämer ihre Produktpalette scheinbar durch den Import und Verkauf von Handwerkswaren erweitern wollten, strebten die safranzünftigen Handwerker danach, die von ihnen hergestellten Produkte zu verteidigen. Aus dem zweiten Analyseschritt kann geschlossen werden, dass die Safranzünftigen durchaus wirtschaftliche Konkurrenten mit unterschiedlichen Interessen waren.

Es scheint ein dritter Analyseschritt von Nöten zu sein, um der Frage nachzugehen, welche Interessensunterschiede zwischen den Zunftmitgliedern bestanden. Dafür sei zunächst die Beschwerde der Zapfengießer in den Fokus gestellt: „Des glichen lichen dy zum safran ein dy zünfft und fragenn keynen, was er feyl wy haben [...]“.<sup>239</sup> Die Zapfengießer klagten somit als einzige Berufsgruppe explizit über den Zunftrichter der gemischten Safranzunft. Sie beschwerten sich darüber, dass dieser das Zunftrecht verleihe, ohne zuvor zu erfragen, was die Bewerbenden in Basel zum Verkauf anbieten wollen. Da die Doppel- und Mehrfachzünftigkeit sowohl in der Gewerbeordnung (1526) als auch in der Protestschrift (1526) einen zentralen Verhandlungspunkt darstellt,<sup>240</sup> scheint es, als würden die safranzünftigen Zapfengießer in der zitierten Beschwerde die praktische Umsetzung der Doppel- und Mehrfachzünftigkeit kritisieren. Diese hatte für die Zapfengießer – wie auch für andere safranzünftige Handwerker – eine erhöhte Konkurrenz im Basler Marktgeschehen zur Folge. Dies lag daran, dass in Basel der zusätzliche Kauf des Zunftrechts einer sogenannten Handelszunft Handwerkszünftigen die Möglichkeit eröffnete, mit fremden Produkten und Rohstoffen zu handeln.<sup>241</sup> Sofern Handwerkszünftige doppel- oder mehrfachzünftig wurden, kauften sie meist das Zunftrecht zu Safran.<sup>242</sup>

---

bürgren und girtleren in der statt Basell und an keinem anderem ort kauffen. [...] Was sy also von pfenwerten wie vorgemelt hie von unsern bürgern oder gütlern [...] nemen, megen sy in einzigen pfennwerten in iren laden wol öffentlich feil haben und anderen wider verkauffen.“ (StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 68v).

<sup>239</sup> StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2v.

<sup>240</sup> Siehe Kapitel 4.2 und 4.3.

<sup>241</sup> Vgl. Hitz, Handel, S. 212; vgl. Simon-Muscheid, Konfliktkonstellationen, S. 96.

<sup>242</sup> Vgl. Ehrensperger, Stellung, S. 27; vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 132; vgl. Würgler, Politiker, S. 157. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren nach Füglister nur fünf Prozent der Handwerkszünftigen doppel-/mehrfachzünftig, hingegen 24 Prozent der Herrenzünftigen (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 130–131). Es wäre gewinnbringend zu eruieren, ob 1521 insbesondere die Zapfengießer auf Grund der Doppel-/Mehrfachzünftigkeit von einer erhöhten Konkurrenz betroffen waren. Für das 15. Jahrhundert belegt Simon-Muscheid, dass vor allem die Schmied:innen – und somit ein Handwerk, das den Zapfengießenden technisch nahe lag – die Schlüssel- oder Safranzunft erwarben. Laut Simon-Muscheid gaben einige Messerschmiedende ihre ursprüngliche Tätigkeit gänzlich auf (vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 69, 75). Wenngleich diese Befunde nicht ohne weitere Prüfung auf das 16. Jahrhundert übertragen werden sollten, ist es dennoch auffällig, dass sich 1526 ausgerechnet die Zapfengießer über die Doppel-/Mehrfachzünftigkeit beschwerten.

Der vorgenannten Beschwerde sei nun die Protestschrift der Safranzunft gegenübergestellt. Nachdem die Doppel- und Mehrfachzünftigkeit in der Gewerbeordnung verboten worden war,<sup>243</sup> erhob die Safranzunft in der Protestschrift scheinbar gemeinschaftlich Einspruch gegen das Verbot.<sup>244</sup> Entgegen der Kritik der Zapfengießer aus dem Jahr 1521 bekundet der Protest von 1526 das safranzünftige Interesse an der Doppel- und Mehrfachzünftigkeit.<sup>245</sup> Die Frage nach der Autorschaft der ersten sechs Abschnitte der Protestschrift, in denen Position zu den allgemeinen Verordnungen der Gewerbereform bezogen wurde, rückt somit in den Vordergrund. Inhaltlich scheinen die benannten Abschnitte die Interessen von wohlhabenden Handeltreibenden repräsentiert zu haben, was an zweierlei Aspekten sichtbar wird: Zum einen wird sich gegen das Verbot der Doppel- und Mehrfachzünftigkeit<sup>246</sup> und gegen die Beschränkung von Geschäftsgemeinschaften ausgesprochen.<sup>247</sup> Der Erhalt beider wirtschaftlichen Praktiken lag insbesondere im Interesse marktdominierender Händler. Diese konnten das Risiko großer Wirtschaftsgeschäfte durch das Eingehen einer Geschäftsgemeinschaft minimieren und besaßen darüber hinaus die Finanzkraft zum Kauf des Zunftrechts mehrerer Zünfte; Füglister konnte belegen, dass die Doppel- und Mehrfachzünftigkeit in der Safranzunft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vornehmlich von Handeltreibenden erworben wurde.<sup>248</sup> Zum anderen behandelt die Protestschrift den Handel mit Gewürzen, kostbaren Stoffen und Tuch, wobei postuliert wurde, dass das Verkaufsrecht der Textilien in den Kompetenzbereich der Safranzunft falle.<sup>249</sup> In der folgenden Beschwerde über die Weberzunft wird ferner konkretisiert, dass die dort benannten Waren und Verkaufspraktiken „kromern“ seien;<sup>250</sup>

---

<sup>243</sup> Vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 66r.

<sup>244</sup> Vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 1v–2r.

<sup>245</sup> Es sei angemerkt, dass die Zapfengießer in der Protestschrift selbst nicht mehr erscheinen.

<sup>246</sup> „Züm andern(n), gnedige unser h(e)ren, hatt dieselb unser wyßheit verordnet, das furtherhin niemant mer dann ein zunfft haben soll, welichs uns züm saffran anlidlichen will sin [...].“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 1v–2r).

<sup>247</sup> „Zum dritten, gnedige unser h(e)ren, hatt ünser wyßheit verordnet, das khein gemeinschafft inn zweyen zünfftten inn der statt Basel inn waren gehallten werden soll [...]. Darzu reden wir also: So ünser streng ersam wyßheit disen artickel der maß hallte wurd nit lidlich sin.“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 2r–2v).

<sup>248</sup> Die Angehörigen der Safranzunft erweiterten mit der Doppel-/Mehrfachzünftigkeit insbesondere ihren politischen Aktionsradius. Das Verkaufsrecht, das die Doppel-/Mehrfachzünftigkeit für die Angehörigen der Handwerkszünfte attraktiv machte, hatten sie bereits durch die Leibzunft (Safranzunft) inne (vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 6; vgl. Simon-Muscheid, Konfliktkonstellationen, S. 96; siehe Kapitel 4.2, Anm. 18). Laut Füglister besaßen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts 96 safranzünftige Handeltreibende die Doppel-/Mehrfachzünftigkeit; hingegen nur zehn safranzünftige Handwerkende (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 130–131).

<sup>249</sup> Vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 2v.

<sup>250</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 3r. „Aber, gnedige(n) unnser h(e)ren, [...] betreffende die ersam zunfft der weber, die uns inn unser zunfft ingriff mit den pfenwertte, so sie veil hand thund, welche pfenwert on mittel inn unser zunfft gehorent. Dann(n) uns furterhin unlidlich ist, inen, den weberen, zugestatten, veil zehaben und zú verkauffen barchat, schetter, füterdurch und sust alles, das so sy nit machen. Derglichen verkouffent

das Verkaufsrecht also bei den Basler Krämern liege. Es werden somit die Interessen der safranzünftigen Handeltreibenden dargelegt, welche die benannten Produkte vertrieben. Des Weiteren wird in der Protestschrift zweimal das Argument genannt, die Safranzünftigen („wir zum saffran“)<sup>251</sup> seien die, die „wandlen inn ferre land, gon Venedig, Meyland, Lyon, Franckfurt, Nürrenberg“<sup>252</sup> beziehungsweise „die mer frembde land pruch(e)n“.<sup>253</sup> Beide Zitate scheinen Bezug zu safranzünftigen Fernhändler:innen zu nehmen.

Auf Grundlage dieser inhaltlichen Ausführungen liegt die Vermutung nahe, dass die Protestschrift nicht die Interessen der „gemeyne zunfftprädere“ widerspiegelte.<sup>254</sup> Auf Grund der beruflichen Zusammensetzung und der weitreichenden Kompetenzen des gemeinsamen Zunftvorstands sei die These aufgestellt,<sup>255</sup> dass die ersten sechs Abschnitte der Protestschrift durch diesen verfasst wurden.<sup>256</sup> Dies wirft die weiterführende Vermutung auf, dass nicht die Interessen des Handels im Allgemeinen, sondern vielmehr die Interessen einer wohlhabenden und marktmächtigen Zunfteleite repräsentiert wurden. Diese Annahme wird durch Hitz' geschichtswissenschaftliche Einschätzung gestärkt, dass sich das Verbot der Doppel- und Mehrfachzünftigkeit sowie die Einschränkung der Geschäftsgemeinschaften nicht gegen den Handel per se, sondern gegen eine marktdominierende Handelselite gerichtet habe.<sup>257</sup> Es offenbart sich eine vertikale Struktur innerhalb der Zunft, denn die Interessen einer marktdominierenden Zunfteleite konnten im Namen der gesamten Zunft vor dem Geheimen Rat dargelegt werden. Innerhalb des oben ausgearbeiteten Interessenunterschieds zwischen Handwerkenden und Handeltreibenden müsste daher gegebenenfalls eine weitere Differenzierung zwischen dem Handel im Allgemeinen und wohlhabenden Handeltreibenden im Spezifischen vorgenommen werden. Dafür müssten weitere Quellen konsultiert werden.

Im vorangegangenen Unterkapitel wurden innerzünftige Interessensunterschiede zunächst auf Grundlage des Beschwerdeprotokolls und der Ordnungen der einzelnen Gewerbe herausgearbeitet. Daraufhin wurde auch die Protestschrift der Safranzunft

---

sy bomwollen by dem pfund und och minder; ite(m) darzu allerley linen tūch, so sie och hie nit machent. Dan(n) solichs alles kromern ist und inn ein zunfft zum saffran gehort.“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 3r).

<sup>251</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 1v.

<sup>252</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 1v.

<sup>253</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 2v.

<sup>254</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 6r.

<sup>255</sup> Siehe die ausführlichen Darstellungen in Kapitel 3.

<sup>256</sup> Die Tatsache, dass die safranzünftigen Gewerbe erst am Ende der Quelle eigenständig Stellung beziehen, mag diese Vermutung weiter stärken (vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 3v–4r).

<sup>257</sup> Vgl. Hitz, Handel, S. 232.

hinzugezogen. In einem ersten Analyseschritt wurde zunächst gezeigt, dass im Zuge der Basler Gewerbereform Differenzen zwischen safranzünftigen Handwerkern und Handeltreibenden ausgehandelt wurden. Auf dieser Grundlage wurden die Interessensunterschiede der Safranzünftigen anschließend in zwei Kategorien spezifiziert: (1) Den Zugang zu Rohstoffen sowie (2) das Verkaufsrecht von Produkten. Die Erarbeitung dieser Interessenunterschiede war essenziell, um in einem dritten Analyseschritt herausstellen zu können, dass die ersten sechs Abschnitte der Protestschrift insbesondere Interessen von wohlhabenden Handeltreibenden darstellten. Mit Rückbezug zu den Kompetenzen des Zunftvorstands wurde außerdem die These aufgestellt, dass dieser die benannten Abschnitte der Protestschrift verfasst habe. Die Begründungsstrategien der Handwerker innerhalb des Beschwerdeprotokoll sowie der Zunftelite innerhalb der Protestschrift werden im folgenden Unterkapitel behandelt.

## 5.2 Begründungsstrategien

Um die Begründungsstrategien der verschiedenen safranzünftigen Akteur:innen zu analysieren, wird vornehmlich auf das Beschwerdeprotokoll (1521) sowie auf die Protestschrift (1526) zurückgegriffen.<sup>258</sup> In diesen Quellen treten die Safranzünftigen aktiv in Erscheinung, da sie ihre divergierenden Interessen in der Kommunikation mit der städtischen Obrigkeit darlegten und begründeten.

In einem ersten Schritt sei der Analysefokus auf das Beschwerdeprotokoll gerichtet. Wie im vorangegangen Unterkapitel herausgearbeitet wurde, beschwerten sich zunftintern die safranzünftigen Handwerker aber auch die Apotheker über die wirtschaftlichen Praktiken der Handeltreibenden. Darüber hinaus wurde über die Drucker geklagt.<sup>259</sup> In dem Protokoll ist die Mehrheit der dokumentierten Beschwerden zwar mit Argumenten gestützt, diese umfassen jedoch maximal einen (Neben-)Satz. Indes sind die Begründungen der innerzünftigen Klagen – mit Ausnahme der Gürbler – als einförmig zu umschreiben. Die berufsspezifischen Interessen der Safranzünftigen wurden vornehmlich mit der Begründung dargelegt, dass der Import und Verkauf zugekaufter Produkte durch die Händler

---

<sup>258</sup> Obwohl beide Quellen eine Kommunikation zwischen Safranzünftigen und der städtischen Obrigkeit darstellen, sollte die Verschiedenartigkeit der Quellengattungen beachtet werden. In der Protestschrift sind die Begründungen ausführlicher formuliert. Dies liegt vermutlich darin begründet, dass die Safranzünftigen den Geheimen Rat von den vorgetragenen Punkten überzeugen wollten. In der Quelle selbst wird dargelegt, die Zunft habe dem Geheimen Rat nicht nur die „anligen“, sondern auch „erzalte(n) ursache(n)“ angezeigt (StABS, Zunftakten B5, fol. 5v–6r).

<sup>259</sup> Siehe Kapitel 5.1.

beschwerlich sei (Strehlmacher),<sup>260</sup> Schaden bringe (Nestler)<sup>261</sup> oder nicht ausgehalten werden wolle (Apotheker, Hutmacher, Barrettmacher, Weißgerber).<sup>262</sup> Auch hinsichtlich des zweiten innerzünftigen Interessensunterschieds – der Versorgung mit Rohstoffen, die für die handwerkliche Produktion benötigt wurden – argumentierten die Kartenmaler, dass das wirtschaftliche Handeln der Kaufleute ihnen „[S]chaden“ bringe.<sup>263</sup> Des Weiteren sind einige Begründungen mit dem Wortfeld der „Nahrung“ verknüpft (Apotheker, Zapfengießer, Buchbinder).<sup>264</sup> Jedoch sollten die entsprechenden Quellenbegriffe weniger wörtlich mit dem unmittelbaren Zugang zu Lebensmitteln in Verbindung gesetzt werden, sondern eher als „[G]elegenheit und [M]ittel, den [L]ebensunterhalt zu erwerben [...]“ besonders durch ein bestimmtes [G]ewerbe“ eingeordnet werden.<sup>265</sup> Die Apotheker, Zapfengießer und Buchbinder stützten ihre differenten Interessen somit durch die gemeinsame Begründung,<sup>266</sup> dass sie an der Ausübung ihres Gewerbes und somit an dem Erwerb ihres Lebensunterhalts gehindert würden.

Zusammengefasst wurden somit inhaltlich kongruente Begründungen kommuniziert, die sich auf die individuellen Beeinträchtigungen der Berufsgruppen fokussierten. Die Handwerker und Apotheker begründeten ihre Interessen innerhalb des Aushandlungsprozesses vornehmlich durch die Hervorhebung ihres wirtschaftlichen Nachteils. Im Vordergrund der Begründungsstrategie stand folglich nicht die wirtschaftliche Prosperität der Stadt Basel, sondern das persönliche Wohlergehen der safranzünftigen Handwerker und Apotheker.<sup>267</sup> Lediglich die safranzünftigen Gürtler fallen im Kontext des Beschwerdeprotokolls aus dieser Begründungsstrategie heraus. Sie betonten, dass sie die Basler Kaufleute

<sup>260</sup> „[...] sig innen über legenn“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2v). Für das Lemma „überlegen“ verzeichnet das Schweizerische Idiotikon zwei Bedeutungen, die in diesem Kontext passen könnten, nämlich (1) beschwerlich und (2) überlegen (vgl. Staub / Tobler / Schoch / Bachmacher / Bruppacher, Art. „überlegen“, Sp. 1208). Unter Nutzung der letzteren Bedeutung könnte das Quellenzitat so ausgelegt werden, dass die Kaufleute den Strehlmachern im Handel mit beinernen Kämmen überlegen waren.

<sup>261</sup> „Die nesteler sagen, das die koufflút alle jor mer dan fur I M gúld nestel harfierenn, sig innen em abbrück.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1v).

<sup>262</sup> Für die Hutmacher, Barrettmacher und Weißgerber identisch formuliert als „Das mogen sy nit erlydenn.“ / „Das mogen sie nit erlydenn.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2r, 2v). Die Begründung der Apotheker lautet: „[...] und mogens lang nyme erlyden [...].“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2r).

<sup>263</sup> StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 3r.

<sup>264</sup> Apotheker: „[...] das sy sich erneren solten [...].“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2r); Zapfengießer: „[...] unnd mügen sich hart k[unleserlich, 3 Buchstaben] ernerenn.“; Buchbinder: „[...] enziehen in ir narung.“ (beide StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2v). Bei den Buchbindern kann nicht eindeutig bestimmt werden, ob sich die zitierte Begründung auf die gesamte Beschwerde oder spezifisch auf die zuvor kritisierten klösterlichen Druckereien bezog.

<sup>265</sup> Grimm / Grimm, Art. „Nahrung“, Sp. 314, hier Abschnitt 4b.

<sup>266</sup> Zu den divergierenden Interessen siehe Kapitel 5.1.

<sup>267</sup> Alleinig die Nadler, die sich jedoch nicht in einer innerzünftigen Differenz befanden, meldeten, dass sie die städtische Bevölkerung mit Nadeln und Hafteln versorgen wollten und sonst nicht in der Stadt bleiben wollten: „[...] sunst mügen sy nit pliben.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1v).

und Krämer selbst mit „gut pfenwert“ – also mit guten Verkaufsartikeln – versorgen wollten.<sup>268</sup> Sie hoben so implizit ihr handwerkliches Können hervor, auf Grund dessen der Import aus Nürnberg oder anderen Städten nicht nötig sei.<sup>269</sup>

In einem zweiten Schritt sei der Analysefokus nun auf solche Begründungsstrategien gelegt, die in den ersten sechs Abschnitten der Protestschrift angewandt wurden. Wie im vorangegangenen Unterkapitel hervorgestellt, wurden mittels der benannten Abschnitte nicht die Interessen der gesamten Zunftgemeinde, sondern die Anliegen einer safranzüftigen Zunftelite, die vornehmlich aus wohlhabenden Handeltreibenden bestand, an den Geheimen Rat kommuniziert. Einhergehend fällt auf, dass die Begründungen, anhand welcher die Interessen der Händler gestärkt wurden, different zu den zuvor analysierten Begründungsstrategien der Handwerker und Apotheker erscheinen. Im Gegensatz zu dem Beschwerdeprotokoll fallen die Argumente innerhalb der Protestschrift nicht gleichförmig aus; einzig die Formulierung, dass die Folgen der Gewerbereform „nit lidlich“ seien,<sup>270</sup> wird häufig wiederholt.

Der erste Abschnitt der Protestschrift enthält die Forderung, dass der Prolog der Gewerbeordnung mitsamt der Beschuldigung, die Safranzunft sei mit ihren Handelsgewerben für die Schädigung der Handwerke und der Stadt Basel verantwortlich, aus der Ordnung gestrichen werde.<sup>271</sup> Es wird erneut deutlich, dass die Protestschrift vermutlich durch Angehörige des Handels verfasst wurde, denn die Zusammenfassung des Prologs, in welchem sowohl Handeltreibende als auch Handwerkende explizit benannt wurden,<sup>272</sup> ist auf „wir die zum saffran mit dere wörbenden hand“ reduziert.<sup>273</sup> Um die folgende Ablehnung

---

<sup>268</sup> StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r.

<sup>269</sup> „Sy wollen innen ir arbeit als gut pfenwert geben als dy von Nüerenberg oder andere fremde.“ (StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r). Es sei angemerkt, dass sich ihre Begründung auch in der Gewerbeordnung (1526) wiederfindet, in welcher bestimmt wurde, dass „die cremer, so mit dem Nüerenbergischen hangenden pfenwerten umbgondt oder fuerendt, von girtlen kein gesprengt arbeit auff leder gemacht von Nüerenberg oder anderschwo har, von wamen och das sin mechte, desglichen ungerische girtel als kizbagger und derglichen bringen oder fueren, sonder die hie von unseren bürgren und girtleren in der statt Basell und an keinem anderem ort kaüffen.“ (StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 68v).

<sup>270</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 2r; vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 1v, 2r–2v.

<sup>271</sup> „[...] inn welicherr [= Gewerbeordnung] anfangs gemeldet wirt, wir die zum saffran mit dere wörbenden hand die sind, die dén hantwerckhen eben vil abpruch gethon unnd dardurch die handt werck gemindert, ein statt Basel an burg(er)schafft abgén(n)omen und ein statt Basel abgang der zöllen, lüten und anderm(m) gedient hab. [...] unsser demütige bitt unndertheniglich begerende, inn der vorred der übergebenen nuw gesatzten uns (Zusatz: zú)geschten ordnung disen arickel wollent abthün [...].“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 1r–1v).

<sup>272</sup> „Dem noch in disser stat Basell die werbenden handt den handwerchl(en) bishar eben vil intrags und abbruchs durch ir züfüreren gethon [...]. Dogegen auch hinwider die handtwerch der werbend handt, auch ein handtwerch dem anderen ferrer dan billich in ubung und gewon gewesen abbruch gethon [...].“ (StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 65v).

<sup>273</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 1r.

des Inhalts des Prologs zu begründen, wurde einerseits auf die dortigen Beschuldigungen eingegangen. So beschreibt die Protestschrift, die Safranzünftigen würden hoffen, sie hätten die städtischen Zoll- und Ungelteinnahmen nicht gemindert, sondern gesteigert.<sup>274</sup> Andererseits wurde betont, dass die Beschuldigungen der Safranzunft „zum höchsten beschwérlich inn anséhen“ seien und die „ersame[...] zunfft“ samt ihres Vorstands bis zum Erlass der Ordnung anders geachtet worden sei.<sup>275</sup> Folglich wurde die zünftige Ehre, die es für die Safranzunft zu erhalten galt, als zentrale Begründung gegen den Inhalt des Prologs eingesetzt.<sup>276</sup> Scheinbar war die Ehre der Safranzunft aus Sicht der Verfassenden durch die Gewerbeordnung angegriffen worden, worauf es zu reagieren galt.<sup>277</sup> Dass der Prolog einer ehrvollen Achtung der Safranzunft als Handelszunft widerspreche, wurde ferner durch das Argument gestützt, dass die städtische Obrigkeit keinen Gefallen daran finden würde, wenn Fremde so mit der Zunft umgingen.<sup>278</sup>

Im zweiten und dritten Abschnitt der Protestschrift, in welchen sich gegen das Verbot der Doppel- und Mehrfachzünftigkeit sowie gegen die Beschränkung von Geschäftsgemeinschaften ausgesprochen wurde, sind die Positionen mit zweierlei wirtschaftlichen Argumenten begründet. Hinsichtlich des Verbots der Doppel- und Mehrfachzünftigkeit wird postuliert, dass dieses den einzelnen Handeltreibenden einen wirtschaftlichen Nachteil bringen würde: Als Begründung erscheint, dass das Verbot für die safranzünftigen Fernhändler „verderblich“ sei<sup>279</sup> und einige Zünftige bereits viel Geld in den Kauf mehrerer Zunftrechte investiert hätten.<sup>280</sup> Hinsichtlich der Beschränkung der Geschäftsgemeinschaften wurde hingegen die Schädigung, welche die städtische Prosperität erfahren würde, in den Vordergrund gestellt. Es wird angeführt, dass die Landkrämer an solchen

<sup>274</sup> „Das wir verhoffen, wir haben unser streng ersamen wyßheit unsere zöll und ungellt nit gemindert, sonders gemerrt [...].“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 1r).

<sup>275</sup> beide StABS, Zunftakten B5, fol. 1r. „Es ist auch ein ersamen zunfft zum saffran bißhar mitsamt iren vorderen anders geachtet und harkom(m)en, dann das uns solichs zugemessen soll werden.“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 1r).

<sup>276</sup> Dass die zünftige Ehre als Begründung angebracht wurde, geht ferner aus der Formulierung „dann wir hoffen, wir hoffenn, wir syent from(m) eeran lüt“ hervor (StABS, Zunftakten B5, fol. 1v).

<sup>277</sup> Vgl. Simon-Muscheid, Art. „Ehre“. Zu dem Begriff der „Ehre“ siehe Kapitel 4.2, Anm. 183.

<sup>278</sup> „So frémbde unns solichs thëtent, unser streng ersam wißheit wurde khein gefallens daran haben, dann ein ersame zunfft zum saffran bißhar ir eer lib unnd güt zu uch als unnsern gnedigen h(e)ren getruwlich gesetzt hatt unnd auch furterhin solichs gern thün will und zu allen ziten gütwillig erfinden werden.“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 1r–1v).

<sup>279</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 1v. Es sei vermutet, dass es um die Mannigfaltigkeit der Produkte ging, welche die Fernhändler in „Venedig, Meyland, Lyon, Franckfurt, Nürrenberg (etc.)“ erwarben und in Basel weiterverkaufen wollten (StABS, Zunftakten B5, fol. 1v).

<sup>280</sup> „Deßhalb, unser streng ersam wyßheit alt, forderen angesehen hand, so einer mit einer war, inn ein zunfft grifft, das er mit derselben zunfft überkommen soll; da by es billich soll bliben, dann mancher vil gelts umb zunfft geben hatt.“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 2r).

Orten kaufen würden, an denen sie die Produkte gemeinschaftlich – also von einem Händler – erwerben könnten.<sup>281</sup> In der Protestschrift wurde folglich mit dem wirtschaftlichen Schaden, den nicht nur die individuellen, safranzünftigen (Fern-)Händler, sondern auch die gesamte Stadt Basel als wirtschaftliches Zentrum nehmen würde, argumentiert.

In den folgenden drei Abschnitten der Protestschrift wurde der Erhalt des Verkaufsrechts bestimmter Produkte für Safranzünftige eingefordert.<sup>282</sup> Diese Forderungen wurden vornehmlich damit begründet, dass der Verkauf der benannten Produkte „von alter harr“ in den Kompetenzbereich der Safranzunft falle.<sup>283</sup> Wenngleich im Fall des Handels mit kostbaren Tüchern ebenfalls mit der wirtschaftlichen Schädigung Einzelner argumentiert wurde,<sup>284</sup> stellt das alte Herkommen das Zentrum der Begründungen für die Zuordnung des Rechts zum Produktverkauf zu der Zunft dar.<sup>285</sup>

Zusammengefasst wurden die Interessen der wohlhabenden safranzünftigen Handeltreibenden vornehmlich auf Grundlage der zünftigen Ehre, einer möglichen wirtschaftlichen Schädigung Einzelner und der gesamten Stadt sowie mit dem alten Herkommen begründet. Es fällt auf, dass in die Protestschrift somit diverse Gründe aufgenommen wurden, welche die städtische Obrigkeit bereits für den Erlass der neuen Wirtschaftsordnung angebracht hatte.<sup>286</sup> Wie zu Beginn des vorliegenden Unterkapitels analysiert, begrenzten

---

<sup>281</sup> „Wir achten och, es wére der gemeynen statt Basel verderblich, dann die gewerb wurden von der statt kommen, als sy wol halber uss der statt kommen(n) sind, dann der landt kromer, der gern hie koufft [...] Und erst die pfenwert, so er kouffenn wolt, nit byemander uff borg wie vor funde, wurd er erst bewegt gar an anderen(n) ortten zu kouffen, wurde onlidlich sin.“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 2r). Basel war zum Zeitpunkt der Wirtschaftsreform weniger eine Fernhandelsstadt und vielmehr ein regionales Marktzentrum (vgl. Gilomen, Art. „Basel“, Sp. 1512; vgl. Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 5).

<sup>282</sup> Vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 2v–3r.

<sup>283</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 2. Gewürzhandel: „[...] das pulffer betreffende bitten wir unser streng ersam wyßheit unns by der allten ordnung wollent lassen plib(e)n wie von allter har [...].“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 2v); Tuchhandel: „[...] die guldin tiech(er) undd syden betreffen [...] begerent hieruff an unser streng ersam wißheit, das solichs belibe by oder under den zweyen ersamen zünftte züm schlussel und züm saffran wie von allterher [...].“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 2v); Stoffhandel: „[...] betreffen schurlitz, barchat, schetter und derglich gattung halb, gehort on mittel vonn allterhar inn ein zunfft züm saffran und bitte unser streng ersam wyßheit uns darby bliben zülassen wie von allter herkomen(n).“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 2v–3r). Zum Begriff des „alten Herkommens“ siehe Kapitel 4.2, Anm. 180.

<sup>284</sup> „[...] dann mancher die zunfft darumb erkaufft hatt.“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 2v).

<sup>285</sup> Auch in den vorherigen Abschnitten wurde das alte Herkommen bereits vereinzelt angebracht, jedoch nicht in das Zentrum der Begründung gestellt (vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 1r). In ihrem Artikel zu Konventionen bei Zünften konnte von Heusinger für das spezifische Beispiel von Auseinandersetzungen zwischen dem städtischen Rat und den Zünften in Köln und Straßburg zeigen, dass das „alte Herkommen“ und die „Gewohnheit“ in den Zunftquellen nicht synonym verwendet wurden. Die Historikerin analysiert, dass mit dem alten Herkommen argumentiert wurde, sofern Änderungen verhindert werden sollten (vgl. von Heusinger, Konventionen, S. 124). Diese Analyse würde auch auf das vorliegende Beispiel passen, denn mit der Protestschrift sollten die Veränderungen durch die Wirtschaftsreform verhindert werden.

<sup>286</sup> Der Erlass der Reform wurde erstens durch negative Auswirkungen, die verschiedene Berufe und die gesamtstädtische Prosperität in der vormaligen Wirtschaftsordnung trugen, zweitens durch die Beschwerden und Klageschriften von 1521 und drittens durch eine Störung des alten Herkommens begründet (siehe

sich die safranzünftigen Handwerker und Apotheker innerhalb des Beschwerdeprotokolls hingegen vornehmlich auf den Verweis auf die finanziellen Einbußen einzelner Wirtschaftsakteur:innen und Gewerbe. Die Begründung ihrer Interessen wurde somit in einen kleineren, individuellen Rahmen gefasst. Obwohl die Protestschrift das Argument der Schädigung Einzelner aufnahm, wurde ein größerer Rahmen um die Interessen der wohlhabenden Handeltreibenden eröffnet, indem sowohl auf die Ehre und das alte Herkommen der gesamten Zunft als auch auf die gesamtstädtische Prosperität verwiesen wurde. Diese Feststellung geht Hand in Hand mit der Tatsache, dass die Protestschrift – wie bereits mehrfach herausgestellt – im Namen der gesamten Zunftgemeinde an den Geheimen Rat gerichtet wurde. Die Analyse der angewandten Begründungsstrategien in den Quellen des Beschwerdeprotokolls und der Protestschrift offenbart somit, dass die safranzünftigen Akteur:innen nicht nur divergierende Interessen besaßen, sondern diese des Weiteren mit unterschiedlichen Strategien an die städtische Obrigkeit kommunizierten und sich simultan gegen die Interessen der anderen Safranzünftigen positionierten.

### 5.3 Machtstrukturen

Nachdem die bisherige Quellenanalyse die Interessensunterschiede und Begründungsstrategien der safranzünftigen Akteur:innen fokussiert hat, soll im abschließenden Unterkapitel die Strukturierung dieser inhaltlichen Aspekte untersucht werden. Es gilt, die Wechselwirkung von Inhalt und dessen Strukturierung herauszuarbeiten, und einhergehend zu ergründen, inwieweit in dem kommunikativen Geschehen um die Basler Gewerbereform von 1526 innerzünftige Machtstrukturen ausgehandelt wurden. Dies geschieht vor dem Hintergrund von Luhmanns Kommunikationsbegriff, nach welchem Kommunikation nicht als bloße Übertragung von Informationen (Semantik), sondern als „emergente Ebene der prozessualen Hervorbringung, Koordinierung und Stabilisierung von sozialem Sinn“ eingeordnet werden kann.<sup>287</sup> Für die Analyse wird auf alle drei vorliegenden Quellen (Beschwerdeprotokoll, Gewerbeordnung, Protestschrift) zurückgegriffen; das Unterkapitel ist indes nach der (1) Präsentation der Safranzunft nach außen und (2) der simultanen Aushandlung von Machtstrukturen im Inneren strukturiert.

---

Kapitel 4.2). Die Reform sollte „und die zünfft gewerb und handwerch in iren wesen und ehren wider wie dz von alter harkomen zübringe.“ (StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 65v).

<sup>287</sup> Durben / Friedmann / Krampe / Nientied / Stappert, Interaktion, S. 169. Für eine Einordnung der vorliegenden Quellen als kommunikatives Geschehen und der methodischen Differenzierung zwischen Semantik und ihrer Strukturierung, welche Rückschlüsse auf die soziale Ordnung der Zunft – hier verstanden als Machtstrukturen innerhalb der Safranzunft – zulässt, sowie für Schläglgs geschichtswissenschaftliche Operationalisierung von Luhmanns Kommunikationsbegriff siehe die Ausführungen in Kapitel 1, Anm. 23.

Hinsichtlich des ersten Analyseschritts, der die Präsentation der Safranzunft nach außen in den Blick nimmt, sei zuvorderst hervorgestellt, dass sowohl die gemischte Safranzunft als auch die safranzünftigen Gewerbe in den vorliegenden Quellen als geschlossene Gruppe(n) auftraten. Die Safranzunft erscheint insbesondere in der Protestschrift als zünftiges Kollektiv, indem die Eingabe mit der Unterzeichnung „gemeyne zunfftprüdere, meister, sechs unnd des rats der zunfft zum saffran“ an den Geheimen Rat gesandt wurde.<sup>288</sup> Somit wurde die zünftige Reaktion auf die Reform der städtischen Wirtschaftsordnung als kollektiver Protest kommuniziert, der sich um die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Ordnung im Allgemeinen und um den Erhalt der zünftigen Ehre im Spezifischen drehte. Obwohl in der Protestschrift kurze Stellungnahmen diverser safranzünftiger Gewerbe integriert wurden,<sup>289</sup> suggeriert die gemeinschaftliche Unterzeichnung die zünftige Einheit über die Eingabe mitsamt ihren allgemeinen Positionierungen, welche in den ersten sechs Abschnitten formuliert wurden. Der Auftritt als ein safranzünftiges Kollektiv, der sich außerdem in den Formulierungen „wir zum saffran“ und „uns zum saffran“ widerspiegelt,<sup>290</sup> wurde schriftlich und mit einem „Anspruch auf Verbindlichkeit“ festgehalten.<sup>291</sup> Entgegen der erarbeiteten innerzünftigen Interessensunterschiede trat die Safranzunft in der Protestschrift somit als vermeintlich geschlossene Gruppe auf. Der zünftige Auftritt in der Kommunikation mit dem städtischen Rat zeigt somit Parallelen zu der Präsentation der Safranzunft in der städtischen Öffentlichkeit. In Kapitel drei wurde umfassend erarbeitet, dass sich die gemischte Zunft in Basel als eine auf Dauer angelegte Gruppe präsentierte, indem sie ein gemeinsames Zunfthaus führte, lediglich eine angegliederte Bruderschaft sowie eine Trinkstube besaß, durch den gemeinsamen Zunftvorstand politisch als Gruppe repräsentiert wurde und als militärische Einheit agierte.<sup>292</sup>

Zugleich kann in den Quellen nicht nur ein vermeintliches safranzünftiges Kollektiv, sondern auch die Darstellung der safranzünftigen Gewerbe als geschlossene Gruppen identifiziert werden. Die Gewerbe treten in allen drei Quellen als Gruppen in Erscheinung, da die Beschwerden (Beschwerdeprotokoll), Gewerbeordnungen (Gewerbeordnung) und Stellungnahmen (Protestschrift) separat nach Gewerben verzeichnet wurden.<sup>293</sup> Dabei

---

<sup>288</sup> StABS, Zunftakten B5, fol. 6r.

<sup>289</sup> Vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 3r–4r.

<sup>290</sup> Beide StABS, Zunftakten B5, fol. 1v.

<sup>291</sup> Strieter, Aushandeln, S. 146.

<sup>292</sup> Siehe die ausführliche Aufarbeitung der Safranzunft in Kapitel 3.

<sup>293</sup> Vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1; vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 67v–72r; vgl. StABS, Zunftakten B5, fol. 3r–4r. Es sei angemerkt, dass alternative Strukturierungen durchaus möglich gewesen

erscheinen die Berufsgruppen nicht nur inhaltlich durch die Darlegung ihrer Interessen und Begründungen, sondern auch konzeptionell durch die Benennung von Überschriften nach ihnen (Beschwerdeprotokoll, Gewerbeordnung) oder das Einfügen von Absätzen nach ihren Stellungnahmen (Protestschrift) als strukturbestimmende Entitäten. Die Strukturierung suggeriert, dass sie sich gemeinschaftlich zu dem Geschehen positionierten. Sprachlich wird dies durch die Zusammenfassung diverser Personen unter einer gemeinsamen Berufsbezeichnung als „[d]ie trücker“, „[d]ie gürtler“ und so fort unterstrichen.<sup>294</sup> Während das geschlossene Auftreten die vorgetragenen Interessen und einhergehenden Begründungen gestärkt haben mag, fanden gewerbeinterne Interessensunterschiede oder vertikale Strukturen, die innerhalb der safranzünftigen Berufsgruppen vermutlich existierten,<sup>295</sup> in dem kommunikativen Geschehen keine dezidierte Behandlung. Leidglich die Beschwerde der safranzünftigen Drucker über solche, die Nachdrucke produzierten,<sup>296</sup> sowie die penible Regelung des Weiterverkaufs von Rohstoffen im Kaufhaus durch die neuen Gewerbeordnungen stellen Hinweise auf mögliche Konflikte innerhalb der Gewerbe dar.<sup>297</sup> Hinsichtlich der vermeintlich gemeinschaftlichen Positionierungen in der Umfrage von 1521 sowie in den Stellungnahmen von 1526 verbleibt die offene Frage, welche Personen die jeweiligen Gewerbe tatsächlich vertraten. Dass es vermutlich gewerbeinterne Kommunikations- und Aushandlungsprozesse gegeben hat, die in den vorliegenden Quellen jedoch keine Abbildung fanden, zeigt lediglich die Stellungnahme der Barettmacher innerhalb der Protestschrift: Laut dieser sei nur ein Barettmacher erschienen, weshalb sie sich ferner beraten müssten.<sup>298</sup>

---

wären. Beispielsweise hätten die Beschwerden von 1521 ebenso nach inhaltlichen Aspekten anstatt nach Gewerbe geordnet werden können.

<sup>294</sup> StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r. Die Bezeichnungen sind in allen drei Quellen zu finden. Aus den vorliegenden Quellen wird somit ersichtlich, dass die aufgelisteten Berufe 1521/26 safranzünftig waren und als einzelne Berufe behandelt wurden. Dass die Seckler und Nestler in den vorliegenden Quellen sowohl individuell als auch gemeinschaftlich verzeichnet wurden, zeigt, dass die zeitgenössische Trennung der technisch verwandten Handwerke vermutlich nicht so eindeutig war, wie es von der älteren Forschung auf Grundlage normativer Quellen rezipiert wurde (vgl. Koelner, Safranzunft, S. 178–179 und 185–186; siehe Kapitel 4.2, Anm. 187). Hinsichtlich der Frage, ob alle Handwerke, die 1521/26 in der Safranzunft vertreten waren, in den vorliegenden Quellen thematisiert wurden siehe Kapitel 4.1, Anm. 175.

<sup>295</sup> Am Beispiel der Augsburger Malerzunft wies Brenner nach, dass auch unter Meister:innen eines Berufes sowohl Vermögensunterschiede als auch divergierende Einflussmöglichkeiten bestanden (vgl. Brenner, Diversity).

<sup>296</sup> Vgl. StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 1r.

<sup>297</sup> Vgl. StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 69r, 70r, 71r, 72r. Siehe Kapitel 5.1, Anm. 217 und 227.

<sup>298</sup> „Ite(m) die barettlin macher sprechent, das nit mer dann einer hie ist und werden wither ratig werden.“ (StABS, Zunftakten B5, fol. 4r). Im vierten Kapitel wurde auf Grundlage der vorangegangenen Ausführungen über die Safranzunft die Vermutung aufgestellt, dass in den sogenannten Handwerksboten (Versammlungen der Meisterschaften) über die Antworten beraten wurde. Auch die Rolle möglicher Bottmeister wäre hinsichtlich gewerbeinterner Aushandlungen von Interesse (siehe Kapitel 4.1, Anm. 171 und Kapitel 4.3).

Dieser Befund leitet zu dem zweiten Analyseschritt über, der die simultane Aushandlung von innerzünftigen Machtstrukturen fokussiert. Zunächst sei der Blick erneut auf die Protestschrift sowie auf das vorangegangene Analyseergebnis, nach welchem die ersten sechs Abschnitte vornehmlich die Interessen wohlhabender Handeltreibender repräsentierten und möglicherweise durch den Zunftvorstand verfasst wurden, gelenkt.<sup>299</sup> Dieses Analyseergebnis offenbart eine vertikale Struktur innerhalb der Safranzunft, denn eine vermutlich wohlhabende und marktmächtige Zunftelite konnte ihre Interessen scheinbar im Namen der gesamten Zunftgemeinschaft an den Geheimen Rat herantragen. Der zuvor herausgearbeitete Auftritt als zünftiges Kollektiv nach außen ging somit mit einem innerzünftigen Machtgefälle zwischen der Zunftelite, deren Positionen repräsentiert wurden, und der restlichen Zunftgemeinde, die lediglich in den kurzen gewerbespezifischen Stellungnahmen zu Wort kam, einher.

Gleichzeitig weist die Existenz der gewerbespezifischen Stellungnahmen innerhalb der Protestschrift darauf hin, dass die Zunftelite die Interessen der zahlreichen safranzünftigen Gewerbe nicht gänzlich übergehen konnte.<sup>300</sup> Es gilt zu bedenken, dass der Zunftvorstand, welcher vornehmlich aus Handeltreibenden bestand, einerseits weitreichende Kompetenzen innerhalb der Zunft besaß und auch bei gewerblichen Fragen die höhere zünftige Instanz darstellte.<sup>301</sup> Andererseits ging die Mehrheit der Safranzünftigen im 16. Jahrhundert unterschiedlichen Handwerken nach,<sup>302</sup> welchen – wie in Kapitel drei umfangreich dargestellt – ebenso gewerbliche Kompetenzen innerhalb der Zunft zukamen. Die safranzünftigen Gewerbe erscheinen somit nicht als nur strukturgebende Entitäten innerhalb der Quellen, sondern sie wurden in der Praxis sowohl von dem städtischen Rat (Beschwerdeprotokoll) als auch von dem Zunftvorstand (Protestschrift) selbst konsultiert. Trotz eines internen Machtgefälles zu der Zunftelite besaßen die safranzünftigen Gewerbe somit die Möglichkeit, ihre Interessen zu repräsentieren. Dies wird insbesondere in den Stellungnahmen der Nestler und Seckler, Papiermacher, Strehlmacher und Apotheker innerhalb der Protestschrift deutlich; in diesen wird besagt, dass sich die

---

<sup>299</sup> Siehe Kapitel 5.1, in welchem sowohl die in der Protestschrift formulierten Interessen analysiert wurden als auch die Frage nach der Autorschaft behandelt wurde.

<sup>300</sup> In diesem Kontext ist ebenso auffällig, dass eine Stellungnahme der „cremer inn unser zunfft zum saf-fran“ vorliegt (StABS, Zunftakten B5, fol. 3r), obwohl die Interessen der Handeltreibenden bereits in den ersten sechs Abschnitten der Protestschrift vorgetragen wurden. Dies stützt die in Kapitel 5.1 aufgestellte These, dass in der geschichtswissenschaftlichen Untersuchung der Safranzunft zwischen dem Handel im Allgemeinen und einer marktdominierenden Zunftelite differenziert werden sollte.

<sup>301</sup> Siehe Kapitel 3.1.

<sup>302</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 3. Es mag daher die Vermutung formuliert werden, dass der Zunftvorstand möglicherweise aus Gründen des sozialen Friedens die Interessen der Gewerbe erfragte.

Berufsgruppen selbst an die städtische Obrigkeit wenden würden.<sup>303</sup> In dem Beschwerdeprotokoll von 1521 grenzten sich die Zapfengießer durch die Formulierung „dy zum safran“ darüber hinaus gänzlich von dem Zunftvorstand ab, den sie scheinbar mit der Institution gleichsetzten.<sup>304</sup> Innerhalb des kommunikativen Geschehens um die Gewerbereform offenbart sich folglich eine innerzünftige Aushandlung um die Repräsentation der Interessen diverser Safranzünftiger vor dem städtischen Rat.<sup>305</sup>

Insgesamt geht aus dem letzten Unterkapitel hervor, dass die safranzünftigen Akteur:innen divergierende Handlungsmöglichkeiten besaßen, denn die Zunftelite konnte ihre Interessen im Namen der gesamten Zunftgemeinde an den städtischen Rat kommunizieren. Durch die Verschriftlichung des kollektiven Protests wurde somit nicht nur die Safranzunft nach außen als Gruppe inszeniert, sondern simultan das innerzünftige Machtgefälle zwischen der Zunftelite und -gemeinde festgeschrieben und stabilisiert. Die von der Basler Zunftforschung herausgearbeiteten divergierenden Handlungsmöglichkeiten zwischen einer Zunftelite und der Zunftgemeinde spiegeln sich somit auch in dem kommunikativen Geschehen um die Gewerbereform von 1526 wider. Dennoch offenbart das Wechselspiel von Inhalt und Strukturierung zugleich, dass auch die Interessen der einzelnen safranzünftigen Berufsgruppen repräsentiert wurden. Dieses Ergebnis geht Hand in Hand mit dem in Kapitel drei herausgearbeiteten Befund, dass auch die einzelnen safranzünftigen Gewerbe zünftige Kompetenzen besaßen. Die vorliegenden Quellen zeigen sich somit nicht nur als kommunikative Aushandlung um die Repräsentation vor dem städtischen Rat, sondern auch als Aushandlung von Kompetenzen zwischen der gemischten Zunft zu Safran und den einzelnen Gewerben. Zugleich verdeutlicht die Analyse, dass die interne Verwaltung sowie die vertikalen Strukturen innerhalb der einzelnen safranzünftigen Berufsgruppen weitere geschichtswissenschaftliche Forschung verlangen.

---

<sup>303</sup> „Ite(m) die nestler und seckler werden selbs ir antwort geben. [...] Ite(m) die bappir macher sind berüfft worden und nit erschinen. Sollent ir antwort selbs geb(e)n. [...] Ite(m) die strelmacher geben ein antwurt inn geschrifft. Werdent die uberantwerte(n). [...] Ite(m) die appotecker empfelhen es min h(e)ren.“ (StABS, Zunfakten B5, fol. 3v–4r).

<sup>304</sup> StABS, Handel und Gewerbe Y1, fol. 2v. Die Formulierung erscheint konträr zu der Ausdrucksweise innerhalb der Protestschrift: „wir zum saffran“ (StABS, Zunfakten B5, fol. 1v).

<sup>305</sup> Es sei darauf verwiesen, dass möglicherweise ein Machtgefälle zwischen den einzelnen safranzünftigen Gewerben anhand ihrer Reihenfolge in den Quellen abgelesen werden könnten. Einerseits erscheint es als auffällig, dass sich die Reihenfolge der Benennung der Gewerbe innerhalb der drei Quellen nur geringfügig verändert und dass zudem die Krämer und Silberkrämer – und somit Handeltreibende – in der Protestschrift als erstes benannt wurden. Andererseits findet sich der Befund der älteren Forschung, dass die Hutmachenden, Weißgerber:innen und Seckler:innen als „angesehene Handwerke“ galten (Geering, Handel, S. 136), nicht in der Reihenfolge der Auflistungen wider.

## 6. Fazit

In der vorliegenden Masterarbeit wurde sich darum bemüht, einen differenzierten sowie kontextualisierten Blick auf die Basler Safranzunft zu werfen. Den Ausgangspunkt der Arbeit bildete die Feststellung, dass die Safranzunft als sozial und ökonomisch heterogenes Gebilde Potenzial für die Analyse innerzünftiger Aushandlungsprozesse birgt, welches bisher nicht genutzt wurde. Das besondere Forschungspotenzial der Zunft liegt darin, dass diese zum einen wegen der Heterogenität ihrer Berufsfelder und zum anderen wegen der außergewöhnlich großen Vermögensunterschiede zwischen ihren Mitgliedern aus der Zunftslandschaft des spätmittelalterlichen Basels hervorsticht. Dennoch hält sich nicht nur die inkorrekte Ansicht, die Safranzunft sei eine Herrenzunft „der Händler also nicht-handwerklicher Berufe“ gewesen,<sup>306</sup> auch fehlen seit den Arbeiten Wackernagels und Koelners aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Neubearbeitungen der Zunft. Obwohl die Werke der Historiker wichtige Vorarbeiten darstellen, können viele ihrer Schlussfolgerungen vor dem Hintergrund einer allgemein veränderten Perspektive der Zunftforschung als überholt eingeordnet werden. Die Basler Safranzunft in den Fokus einer Abschlussarbeit zu stellen, erschien daher als ein lohnendes Unterfangen.

Dafür näherte sich die Masterarbeit der Basler Safranzunft mit zweierlei Arbeitszielen. Erstens sollte die bisherige geschichtswissenschaftliche Forschung über die Zunft aufgearbeitet und innerhalb aktueller Diskurse der Zunftforschung kontextualisiert werden. Um ein differenziertes Bild der Safranzunft zu erarbeiten, wurde die Zunft nach den vier Teilbereichen der gewerblichen Zunft, der Bruderschaft, der politischen Zunft und der militärischen Einheit eingeordnet. Somit wurde von Heusingers methodisches Vorgehen zur Analyse von Zünften angewandt. Zweitens wurde eine exemplarische Quellenanalyse der Überlieferung um die Basler Gewerbereform von 1526 durchgeführt, um ein Schlaglicht auf einen zünftigen Aushandlungsprozess zu werfen. Dafür wurden folgende drei Quellen ausgewertet, welche ebenso als Transkription im Anhang der Arbeit zur Verfügung stehen: (1) Ein Protokoll über die Beschwerden der safranzünftigen Gewerbe (1521), (2) die Reformschrift samt gewerbespezifischer Verordnungen (1526) sowie (3) eine Protestschrift, welche die Zunft zum Safran gemeinschaftlich an den Rat sandte (1526). Im Zentrum der Quellenanalyse standen die Fragen, welche Interessensunterschiede zwischen den Zunftmitgliedern bestanden und wie die historischen Akteur:innen ihre Positionen begründeten. Ebenso sollte ergründet werden, inwieweit in dem kommunikativen

---

<sup>306</sup> Egger, Zünfte, S. 18.

Geschehen selbst innerzünftige Machtstrukturen ausgehandelt wurden. Insgesamt wurde in der vorliegenden Masterarbeit somit Brenners Plädoyer für einen differenzierten (Kapitel drei: Aufarbeitung der Forschung) und kontextualisierten (Kapitel fünf: Quellenanalyse im Kontext der Gewerbereform) Zugang zu Zunftgeschichten gefolgt.<sup>307</sup>

Im Zuge des ersten Arbeitsziels wurde vor dem Hintergrund der Skizzierung zentraler verfassungsstruktureller Veränderungen Basels (13. bis 16. Jahrhundert) und der Entwicklung des Basler Zunftwesens zunächst konstatiert, dass die Safranzunft in der Basler Stadtgeschichte als Herrenzunft zu verorten ist, die den vierten Rang in der Hierarchie der 15 politischen Zünfte einnahm. Die Zunft wurde vermutlich im Laufe des 13. Jahrhunderts als Gewerbeverband der Krämer:innen gegründet und integrierte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zunächst die Apotheker:innen. Erst nach 1358 – und somit nachdem sich die Anzahl von 15 politischen Zünften in Basel gefestigt hatte – nahm die Zunft über das gesamte Spätmittelalter hinweg auch unterschiedlichste Handwerke auf. Integriert wurden bein-, metall- und weißlederverarbeitende Handwerke, Fertigende von Kleidungsstücken sowie graphische und lebensmittelverarbeitende Berufsgruppen; dabei wurden auch solche Handwerke zum Safran zünftig, die technisch näher an einer anderen Zunft lagen. Hinsichtlich der heterogenen Zusammensetzung der Safranzunft vermutet die Forschung, dass solche Berufe aufgenommen wurden, die auf Grund der von ihnen produzierten Waren oder Rohstoffe mit den Krämer:innen oder anderen safranzünftigen Wirtschaftsakteur:innen in Verbindung standen. Innerhalb der Basler Zunftlandschaft entwickelte sich die Safranzunft daher zu einer gemischten Zunft. Der Zutritt zur Zunft geschah über den Zunftkauf zu Safran, der nicht nur für die Aufnahme in den Gewerbeverband, sondern auch für den Zugang zu den politischen Funktionen der Zunft nötig war.

Laut Gloor können die Teilbereiche der gewerblichen Zunft und der politischen Zunft in Basel zwar differenziert werden, sie bestanden jedoch nicht nur nebeneinander fort, sondern waren eng miteinander verbunden.<sup>308</sup> Auch für das Beispiel der Safranzunft wurde eine enge Verknüpfung zwischen den einzelnen safranzünftigen Gewerben und der übergeordneten Institution der gemischten Safranzunft, welcher der gemeinsame Zunftvorstand (Zunftmeister, Zunftratsherr, Zunftsechser) vorstand, herausgearbeitet. Laut der Forschung werden die zahlreichen Gewerbe der Zunft in sogenannten Handwerksbotten greifbar, in denen die Gewerbeordnungen erarbeitet und eine eingeschränkte

---

<sup>307</sup> Vgl. Brenner, Diversity.

<sup>308</sup> Vgl. Gloor, Handeln, S. 202.

Gewerbegerichtsbarkeit ausgeübt wurde. Scheinbar waren die Gewerbe für die Qualitätsprüfungen und möglichen Sanktionierungen innerhalb ihrer Berufsgruppe zuständig. Bis-her wurden die Handwerksbotte, ihre normativen und praktischen Kompetenzen und die Wahl der ihnen vorstehenden Bottmeister jedoch unzulänglich erforscht. Dennoch könnte die Existenz der Handwerksbotte einerseits zu der Schlussfolgerung führen, dass sie als institutionelle Ausbildungen der safranzünftigen Gewerbe als eigene gewerbliche Zünfte eingeordnet werden könnten. Andererseits gilt es zu beachten, dass die Safranzunft stets von den Entscheidungen des gemeinsamen Zunftvorstands geprägt war, welcher die Ge- werbeordnungen ratifizierte und die höhere Instanz der Zunftgerichtsbarkeit innehatte.

Insgesamt konnte herausgearbeitet werden, dass der Zunftvorstand weitreichende Kom- petenzen in allen vier zünftigen Teilbereichen besaß: So hatte er nicht nur die höhere Instanz der Zunftgerichtsbarkeit inne, sondern verwaltete auch das Vermögen der Safran- zunft und der Andreasbruderschaft, schlug die Kapläne für die Andreaskapelle vor, vertrat die Zünftigen in den städtischen Gremien und leitete die Zunft als militärische Einheit. Überschneidungen der zünftigen Teilbereiche offenbarten sich außerdem in der Nutzung des Zunfthauses, das Funktionen aus den Bereichen der gewerblichen Zunft (Abhaltung der Handwerks- und Sechserbotte), der politischen Zunft (Wahl und Bekanntgabe des neuen Zunftvorstands) und der militärischen Einheit (Rüstkammer) übernahm. Auch die Institution der Andreasbruderschaft, welche die bruderschaftliche Organisation der Zunft darstellte und eine eigene Kapelle führte, war eng mit der Safranzunft verwoben. In die- sem Zusammenhang sei auf die methodische Reflexion von Heusinger verwiesen, dass die zünftigen Teilbereiche zwar getrennt analysiert werden sollten, sie auf Grund der Überschneidungen jedoch „am Ende gemeinsam gedacht werden müssen“.<sup>309</sup>

Darüber hinaus wurde in Kapitel drei konstatiert, dass sich die Safranzunft in der städti- schen Öffentlichkeit als Gruppe präsentierte: Sie führte ein gemeinsames Zunfthaus, be- saß lediglich eine angegliederte Bruderschaft sowie eine Trinkstube, wurde durch den gemeinsamen Zunftvorstand politisch als Gruppe repräsentiert und agierte als militäri- sche Einheit. Dass es in Basel ebenso Handwerke gab, die einer anderen Sammelzunft angehörten und eine eigene – von ihrer Sammelzunft unabhängige – bruderschaftliche Organisation pflegten und auch die Teilzünfte den Wach- und Kriegsdienst im Gewerbe- statt im Zunftverband durchführten, hebt diesen Befund weiter hervor. Zugleich war die

---

<sup>309</sup> von Heusinger, Zunft, S. 164.

Safranzunft im Inneren ein heterogenes Gebilde, in dem unterschiedliche, sich überschneidende Netzwerke bestanden und dessen Akteur:innen divergierende gewerbliche und politische Einflussmöglichkeiten besaßen. Insbesondere mit der Einführung des Wahlmechanismus<sup>3</sup> der Kooptio 1401 sank der Einfluss der Zunftgemeinde ungemein, deren Mehrzahl ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus Handwerkenden bestand. Im Gegensatz dazu stieg der Einfluss des Zunftvorstands, der vornehmlich durch wohlhabende Handeltreibende besetzt war. Wie in anderen Basler Zünften, entwickelte sich auch in der Safranzunft eine Zunftelite, in der nur wenige Berufe vertreten waren. Da die Zusammensetzung des Zunftvorstands die gewerbliche Heterogenität der Safranzunft nicht widerspiegelte, waren nur die wenigsten safranzünftigen Gewerbe im städtischen Rat vertreten. Letztlich wurde auch der Zugang zur Trinkstube für weniger Wohlhabende durch monetäre Zugangsbeschränkungen erschwert.

Dennoch verbleibt herauszustellen, dass die heterogene Safranzunft innerhalb der Stadt eine wichtige soziale Gruppe darstellte, der laut Füglister in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts circa 10,6 Prozent der Basler Bevölkerung angehörten und welche gewerbliche, religiös-soziale, politische sowie militärische Funktionen übernahm.<sup>310</sup> Zuvorderst offenbarte die Zusammenschau bisheriger Forschungsergebnisse innerhalb der Erarbeitung der ersten Arbeitsziels jedoch, dass die Safranzunft weiteres Forschungspotenzial birgt. So stellen beispielweise die korporative Einbindung von Frauen sowie die bruderschaftliche Organisation Forschungsdesiderate dar. Unbearbeitet bleibt auch die Frage, wie sich das Zusammenspiel zwischen den zahlreichen zünftigen Gewerben und dem Zunftvorstand mit seinen weitreichenden Kompetenzen in der Praxis gestaltete. Interessant wäre darüber hinaus die weiterführende Untersuchung des Zunfthauses mittels der Methode der historischen Raumforschung oder eine vertiefende Analyse der zünftigen Objekte als Identifikationsobjekte der Sammelzunft oder der einzelnen Gewerbe. Auch eine topographische Analyse wurde bisher nicht durchgeführt.

Im Zuge des zweiten Arbeitsziels wurde der zuvor weitere Blick auf die Safranzunft geschärft, indem ein Fokus auf die exemplarische Analyse der Überlieferung um die Wirtschaftsreform von 1526 gelegt wurde. Die sogenannte „nûwe reformation“ wurde 1521 mit einer Umfrage auf Zünften eingeleitet, in welcher alle Gewerbe Beschwerden formulieren konnten. Anschließend wurde die Reform am 3. Januar 1526 erlassen; sie enthielt

---

<sup>310</sup> Vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 5–7.

neben Vorschriften, welche die Basler Wirtschaftsordnung im Allgemeinen betrafen, auch neue Ordnungen für die einzelnen Gewerbe. Trotz gesonderter Protestschriften der Schlüsselzunft und der Safranzunft wurde die neue Gewerbeordnung schließlich durch den Kleinen Rat bestätigt. Das kommunikative Geschehen um die Gewerbereform diente der vorliegenden Masterarbeit folgend als exemplarischer Kontext für die weitere Untersuchung der Safranzunft. Innerhalb der Analyse der Quellen (Beschwerdeprotokoll, Gewerbeordnung, Protestschrift) wurden die innerzünftigen Aushandlungsprozesse fokussiert.

Hinsichtlich der ersten Analysefrage (Interessensunterschiede der Safranzünftigen) wurde herausgestellt, dass der innerzünftige Aushandlungsprozess von den divergierenden Interessen der Handeltreibenden und Handwerkenden bestimmt war. Es konnten zwei Kategorien klassifiziert werden, um welche sich die Differenzen scheinbar drehten: (1) Die Versorgung mit Rohstoffen, die für die handwerkliche Produktion benötigt wurden, und (2) der Import und anschließende Verkauf von Produkten, die auch von safranzünftigen Handwerkern hergestellt wurden. Einerseits benötigten einige safranzünftige Handwerker unterschiedliche Rohstoffe zwingend für die handwerkliche Produktion und sie wollten die von ihnen hergestellten Produkte ebenso verteidigen. Andererseits strebten Handeltreibende vermutlich danach, durch den An- und Weiterverkauf der Rohstoffe einen möglichst großen Profit zu erzielen und außerdem ihre Produktpaletten zu erweitern. Die Interessen der benannten safranzünftigen Akteur:innen standen somit konträr gegeneinander. Auf Grundlage der Protestschrift wurde im Kontext der ersten Analysefrage ebenso herausgearbeitet, dass für die Safranzunft vermutlich zwischen dem Handel im Allgemeinen und wohlhabenden Handeltreibenden im Spezifischen differenziert werden sollte. Dies wurde daran festgemacht, dass die Protestschrift entgegen ihrer gemeinschaftlichen Unterzeichnung durch die Zunftgemeinde scheinbar lediglich die Interessen der marktmächtigen und wohlhabenden Zunfteleite widerspiegelte. Einhergehend wurde die These aufgestellt, dass der vermeintlich kollektive Protest möglicherweise durch den Zunftvorstand zu Safran verfasst wurde, der sich gegen die Bestimmungen der Gewerbe-reform positionierte.

Für die Beantwortung der zweiten Analysefrage wurden anschließend die Begründungs-strategien der safranzünftigen Akteur:innen in den Blick genommen. Es lässt sich zusammenfassen, dass die safranzünftigen Handwerker und Apotheker innerhalb des Beschwerdeprotokolls vornehmlich auf die finanziellen Einbußen einzelner

Wirtschaftsakteur:innen und Gewerbe verwiesen. Im Vordergrund ihrer Begründungsstrategie stand nicht die Prosperität der Zunft oder der Stadt, sondern das persönliche Wohlergehen der Safranzünftigen. Die Begründung ihrer Interessen wurde somit in einen kleineren, individuellen Rahmen gefasst. Obwohl die Protestschrift das Argument der Schädigung Einzelner ebenso aufnahm, wurde hinsichtlich der Interessen der Zunftelite ein größerer Rahmen eröffnet, indem sowohl auf die Ehre und das alte Herkommen der gesamten Zunft als auch auf die gesamtstädtische Prosperität verwiesen wurde.

Innerhalb der letzten Analysefrage wurde vor dem Hintergrund von Luhmanns Kommunikationsbegriff ergründet, inwieweit in dem kommunikativen Geschehen um die Gewerbereform innerzünftige Machtstrukturen ausgehandelt wurden. Dafür wurden die zuvor erarbeiteten inhaltlichen Aspekte hinsichtlich ihrer Strukturierung untersucht. In Anschluss an die Befunde des ersten Arbeitsziels, konnte auch in diesem Unterkapitel herausgestellt werden, dass die gemischte Safranzunft vor dem städtischen Rat als geschlossene Gruppe auftrat. Entgegen ihrer Interessensunterschiede präsentierte sich die Zunft insbesondere durch die gemeinschaftliche Formulierung der Protestschrift als zünftiges Kollektiv. Der Auftritt als geschlossene Gruppe nach außen ging jedoch mit einem innerzünftigen Machtgefälle zwischen der Zunftelite, deren Positionen repräsentiert wurden, und der restlichen Zunftgemeinde, die lediglich in den kurzen gewerbespezifischen Stellungnahmen zu Wort kam, einher. Durch die Verschriftlichung des kollektiven Protests wurde nicht nur die Safranzunft nach außen als Gruppe inszeniert, sondern simultan eine innerzünftige vertikale Struktur festgeschrieben und stabilisiert. Die von der Zunftforschung herausgearbeiteten divergierenden Handlungsmöglichkeiten zwischen einer Zunftelite und der Zunftgemeinde spiegeln sich somit auch in dem kommunikativen Geschehen um die Gewerbereform von 1526 wider.

Zugleich konnte in den Quellen ebenso eine Darstellung der safranzünftigen Gewerbe als geschlossene Gruppen identifiziert werden. Diese erscheinen sowohl inhaltlich als auch konzeptionell als strukturbestimmende Entitäten innerhalb der Quellen. Trotz des innerzünftigen Machtgefälles wurden die Gewerbe in der Praxis von dem städtischen Rat sowie von dem Zunftvorstand selbst konsultiert. Insbesondere die gewerbespezifischen Stellungnahmen innerhalb der Protestschrift wurden als Hinweis darauf interpretiert, dass die Zunftelite die zahlreichen safranzünftigen Gewerbe nicht gänzlich übergehen konnte. Das kommunikative Geschehen um die Basler Gewerbereform zeigt sich somit ebenso als innerzünftige Aushandlung um die Repräsentation vor dem städtischen Rat.

Insgesamt konnte durch die exemplarische Quellenanalyse gezeigt werden, dass die Angehörigen der heterogenen Basler Safranzunft divergierende Interessen aber auch Handlungsmöglichkeiten besaßen. Einerseits war die Zunftelite scheinbar im Stande, ihre Anliegen im Namen der gesamten Zunftgemeinde an den städtischen Rat zu kommunizieren. Andererseits wurden auch die Interessen und Begründungen der safranzünftigen Gewerbe repräsentiert. Das Analyseergebnis geht Hand in Hand mit dem zuvor aufgestellten Befund, dass die einzelnen safranzünftigen Berufsgruppen zwar in Form von Handwerksbotten in Erscheinung treten, der Zunftvorstand zu Safran jedoch weitreichende Kompetenzen in allen vier zünftigen Teilbereichen besaß und die höhere zünftige Instanz darstellte. Die vorliegenden Quellen zeigen sich somit nicht nur als kommunikative Aushandlung um die Repräsentation vor dem städtischen Rat, sondern auch als Aushandlung von Kompetenzen zwischen der gemischten Zunft zu Safran und den einzelnen Gewerben. Auch hinsichtlich der Analyseergebnisse bleibt abschließend festzuhalten, dass die Safranzunft weiterführendes Forschungspotenzial birgt. Es sollte nicht nur einer Differenzierung zwischen dem Handel im Allgemeinen und wohlhabenden Händler:innen im Spezifischen weiter nachgegangen werden, sondern auch eruiert werden, wie sich die safranzünftige Zunftelite genau zusammensetzte. Insbesondere verlangen jedoch die einzelnen Gewerbe und ihre gewerblichen Kompetenzen, gewerbeinternen Interessensunterschiede und vertikale Strukturen weitere Forschung.

## Anhang

### (1) Berufe der Safranzunft<sup>311</sup>

Apotheker:innen, Barettmachende, Buchbindende, Bürstenmachende, Gufenmacher:innen, Gürtler:innen, Handschuhmachende, Helgenmalende, Hutmachende, Kartenmachende, Krämer:innen, Lautenmachende, Lebkücher:innen, Nadler:innen, Nestler:innen, Paternoster:innen, Permenter:innen, Ringler:innen, Rotgießende, Scheidenmachende, Seckler:innen, Spengler:innen, Spiegler:innen, Strelmachende, Taschenmachende, Weißgerber:innen

### (2) Richtlinien für die Transkription

Alle Quellen, die im Folgenden transkribiert wurden, werden im Staatsarchiv Basel-Stadt aufbewahrt. Sowohl die Transkriptionsgrundlage als auch die aufgelösten Datumsangaben sind unter der Überschrift in kursiv angegeben. Da mögliche Parallelüberlieferungen bereits besprochen wurden, werden sie an dieser Stelle nicht erneut benannt.

Der Transkription liegt grundsätzlich der nicht edierte Quellentext zu Grunde. Es wird sich darum bemüht, die grundlegende Konzeption der Quellentexte darzustellen, wobei einzelne Zeilenumbrüche nicht beachtet werden. Korrekturen und Zusätze von gleicher Hand oder späteren Händen werden aufgenommen und als solche kenntlich gemacht. Zusätze im Zuge der Transkription und die Angabe der Folio-Wechsel, bei denen die Ausweisung als fol. weggelassen wird, sind in eckigen Klammern gehalten. Kürzungen wurden in runden Klammern aufgelöst, wobei Konsonantendoppelungen am Ende eines Wortes berücksichtigt werden. Unleserliche Stellen werden mit [unleserlich] unter Angabe des Umfangs der nicht zu entziffernden Stellen gekennzeichnet.

Die Buchstaben u/v und i/j werden nach dem Lautwert unterschieden. Diakritische Zeichen werden meist mit Akzent gekennzeichnet, da selten eine eindeutige Auflösung möglich ist. Wenn ein überschriebener Vokal jedoch eindeutig erkennbar ist, wird dieser auch als solcher wiedergegeben. Die Angabe von Zahlen orientiert sich an der Quelle (römi-

---

<sup>311</sup> nach Simon-Muscheid, Handwerkszünfte, S. 6–7. Simon-Muscheids Untersuchungen beziehen sich vornehmlich auf das 15. Jahrhundert. Füglister belegt für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts folgende safranzünftige Berufe: Krämer:innen (Silber-, Eisen-, Gewürzkrämer:innen) und Apotheker:innen, Papiermachende, Buchdruckende, Buchbindende, Buchführende (=Buchhändler:innen), Armbruster:innen, Barettmachende, Bürstenmachende, Hutmachende, Brief-, Helgen-, und Kartenmalende, Lautenmachende, Lederbereitende, Nadler:innen und Gufenmachende, Nestler:innen, Lebkücher:innen, Pergamenter:innen, Ringler:innen, Rot- und Zapfengießende, Seckler:innen, Seifensiedende, Spengler:innen, Gürtler:innen, Strelmachende, Taschenmachende, Weißgerber:innen (vgl. Füglister, Handwerksregiment, S. 2).

sche Zahlen oder arabische Ziffern). Die Interpunktionsfolgt modernen Kriterien und soll das Textverständnis erleichtern. Während Satzanfänge, Eigen- und Ortsnamen sowie Bezeichnungen für Gott und Festtage großgeschrieben werden, ist der Rest in Kleinschrift gehalten.

### (3) Das Protokoll der Befragung der safranzünftigen Gewerbe von 1521

1521, Juni 4

*StABS, Handel und Gewerbe Y1*

[1r] Zinstag noch Corporis Christi anno (Domini) XXI sint gmeine hantwercks lüt zum safrann beschick unnd verhort wordenn unnd habenn geseit wy harnach lütet:

Drücker uss <sup>312</sup>	Die trücker sint inhor gnomen wordenn unnd habenn kein clag vonn niemant, der innen etwas intrag in ir hantierung trég, dan das etwam eim nochtrückt wúrt vom anderenn, domit der (gestrichen: erste der) solchs trückt hat in der erst on grossenn costenn gehept hab.
Gürtler	Die gürtler sagenn, das die koufflut unnd kremer sy überfierenn mit den pfenwerten, dy sy machen können unnd wollen sich des nit miessigenn über das sy sich begeben haben. Sy wollen innen ir arbeit als gut pfenwert geben als dy von Núerenberg oder andere fremde.
Nestler	Die nesteler sagen, das die koufflút alle jor mer dan fur I M güld nestel harfierenn, sig innen em abbrúch. Des glichenn so leder har in das koúffhús kompt, kouffen das die koúfflút unnd mogen in kein leder werden. (zweite Hand: Des glichenn henckenn die túchleút leder haruss fur ir ladenn unnd verkoúffenn das. Das solt nit sin.)
[1v] (gestrichen: Nestler) Seckler	Die seckler unnd kremer sagen, das sy über ladenn werdenn von denn samentkoúffer der gestalt, das sy eintzige stück verkoúffen, es sig leder, messer, seckel, koller oder nestel unnd nit bym tutzet, das mogen sy nit erliden. Des glichenn haben dy [tuch]scherer bendel

<sup>312</sup> Es soll angemerkt werden, dass in der Handschrift hinter den Berufsbezeichnungen stets ein Kreuz vermerkt ist.

unnd bloen fadenn feyl unnd die schnider kouffen gantze stück  
nestel, geben dy denn künden. Das mogen sy nit erlydenn.

- Nodler Die nodler sagenn, das die samentkeuffer sy überfierenn mit nodler  
(Zusatz: und hafften) unnd geben die eintzig unnd mit gantzenn  
samen hinweg. Unnd so fremd kremer kommen, setzenn sy innen das  
für, so miessen sy innen schand halben das abkoüffenn unnd gebens  
necher dan sis ermachenn mögen unnd begeren, das man das abtieg.  
So wollen sy dy stat gnügsamlich versuchen, sunst mügen sy nit  
pliben.
- Papirer Die bapirer sagenn, das sy vonn denn koúfflütten überladenn  
werdenn mit denn lümpenn unnd lim, so das hier har in das koúffhús  
kompt, nemen das dy koúfflút unnd miessen sy das zúm türstenn  
vonn innen nemen unnd mag innen veylen koúff nit gedyhen.  
Begeren das abzewenden des fremden bapirs halben so hargefiert  
wyrd. Lyt innen nit vyl an.
- [2r] Apotecker Die apotecker sagen, das die erzet selb artzeney denn krancken  
geben selb cristirenn. Des glichenn habenn die kremer in den  
pulferladenn feyl alles, das so sy feyl soltenn habenn, es sig magnüs  
(Christi) oder anders, machen auch selb purgationes. Wyttter kommen  
die fremden har, haben auch solch drug feyl, das sy sich erneren  
solten und mogens dy lang nyme erlyden.
- Hütmacher Die hütmacher sagen, das dy koúfflút huet anderschwo harfierenn,  
die hy verkoüffenn unnd als nech als sy gebenn. Das mogen sy nit  
erlydenn.
- Baretlin macher Die baretlin macher sagenn, das vyl koúfflút baret feyl habenn,  
schlaphúbenn, unnd innen in ir hantwerck griffen. Das mogen sy nit  
erlydenn.

Ringler	Die ringler clagenn vonn niemant nütten.
Silber kremer	Die sylberkremer sagenn, das innen niemant kein schadenn thüt dan dy frembdenn silber kremer, dy ligenn über tag hy; fiegen innen schadenn zü.
[2v] Strelmacher	Die strelmacher sagen, das die koufflüt sy mit denn beynen strel überfierenn, dy samethafft unnd eintzig verkoüffen; sig innen über legenn.
(gestrichen: Zapfengiesser) Zapffengiesser	Die zapffengiesser sagen, das dy koüfflüt alles das harfierenn, das sy machen können, das minst unnd das mest. Des glichenn lichen dy zum safran ein dy zünfft und fragenn keynen, was er feyl wy haben unnd mügen sich hart k[unleserlich, 3 Buchstaben] ernerenn.
Büchbinder	Die büchbinder sagenn, das vyl fremde har kommen in binden, die nit burger noch zünftig unnd das hantwerck nit gelert habenn. Des glichen dingen die drucker herren knecht setzen, dy in ir leden zü bindenn, geben den [tuch]schereren in zü ziehenn. Des glichenn binden vyl pfaffenn in, entziehen in ir narung.
Wyssgerber	Die wyssgerber sagenn, das die koúfflüt fel harbringenn, dy eintzig verkoüffen. Das mogen sie nit erlydenn.
Spengler	Die spengler clagenn nit.
[3r] Lepkucher	Die lepkucher sagen, so honnig harkompt in das kouffhús, koüffenn denn die kaüflüt unnd mogen sy züm rechtenn kouff nit kommen. Begeren die alt ordnung zehaltenn.
Kartenmoler	Die kartenmoler sagen, so frembd bappir in das koúffhús kompt, kouffenn dy koúfflüt das uff unnd mogen sy zü kein kauff kommen.

Des glichenn (gestrichen: [unleserlich, 1 Wort]) wurt vyl frembder  
karten har gyfert; bringt innen schadenn.

#### (4) Die Gewerbeordnung von 1526

1526, Januar 3<sup>313</sup>

StABS, Zunftarchive Safran 2, fol. 65v–72r

[65v] Vorredt nûwer reformation

aller zünfftten welche den dritten January 1526 beschechen. Sampt etlichen sidhar  
begangne erkantissen.

Wir statthalter des bürgermeisterthüms dorzü klein und gros raetht, so man nempt die  
sechs der statt Basell, tünd künd menniglichen: Dem noch in disser stat Basell die  
werbenden handt den handwerchlit(en) bishar eben vil intrags und abbrüchs durch ir  
züfüren gethon, dordürch die handwerchs lüt und handwerch sich merklich als  
augenschinlich am dag gemindert, ein stat Basel an bürgerschafft abgenomen und furrer,  
das also bliben und nit vorkomen, abgenomen würde. Dogegen auch hinwider die  
handtwerch der werbend handt, auch ein handtwerch dem anderen ferrer dan billich in  
ubung und gewon gewesen abbrüch gethon, das do beiden theillen und vorab der stat  
Basel ze merklichem nachtheil abgang der zöllen, umbgelt, leuten und andrem gediennet.  
Deshalben vilfältig clag an unser herren raetht und meister gelangt, die sollich beschwert  
billich, wie dan einner erbar oberkeit wol gebürt, züherz gefast und die ferrer, wie sy dan  
zethün schuldig, anbrocht und noch wolbetrachter zitlicher ratschlagung dorümb  
beschechen, auch domit sollich einbruch züverkommen künftige beschwert und die zünfft  
gewerb und handwerch in iren wesen und ehren wider wie dz von alter harkomen  
züberinge.

Item das

[66r] Item das hinfüro niemandz in der stat Basel, er sig bürg(er) oder hinderset, nit mer  
dan ein zünfft haben und nimer, als sünst mer beschechen, zwo, dry oder fier kauffen sol,  
umb das er derselben einzigen gewerben, so er hatt, dester statlicher triben megen. Sonder  
sol sich mit einner zünfft und einem gewerb, das er am aller besten zügeniessen vermeint,  
benüeg lossen (etc.).

---

<sup>313</sup> Es handelt sich um eine spätere Abschrift (siehe Kapitel 4.2, Anm. 177).

Item es sol auch fürohin niemanz, er sige bürge(r) od(er) hinderset, in der stat Basel öffentlich, wie dan liyder bishor offt und dick beschechen, zur unhe oder zu unehren siyen. Dan wo ein sollicher also zur unehren oder zu uneh siyen und fünden würde, den selbigen seinen meister, derren zünfften er dan hatt, die zünfft so lang er biss seines unehlichen wesens abthüege und ein erliche stand underzieche abschlachen. Des sy zu aller zit von uns gwalt on all intrag haben sollen und innen auch hiemit geben haben wellen (etc.).

Item wir haben auch aus ehaffen und dorzu bewegenden ursachen geordnet, das fürthin kein gemeinschafft von zweien zünfften in der statt Basell in kauffmans warhen und gewerben anderst den wie hernoch volgt zugellossen und vergündt solle werden:

Namlich so megen vatter und sun oder sunst zwen und nit dorüber in einem gwerb und das die von einer zünfft seien, es sige specery, tuch oders anders, mit ein anderen theil oder gmein haben und nit in zweien [66v] gwerben oder sy von zwein zünfften sigend, also ob einner wolt bulffer oder specery und der and tuch oder anders feil haben, dan sollich(gestrichen: [unleserlich, 2 Buchstaben]) sol niemandt goendt noch zugellossen sein. Doch so mag einner, so gar kein gwerb hat, sonder müessig goedt, sin gelt wol zu einem oder zweien in gemeinschafft legen, der gestalt, das die selbigen einen und nit zwen gwerb triben oder haben.

Damit aber menglich seiner wahren dester statlich(er) abkommen, die zu nüz vertriben sich von gmeinschafft enziechen, auch zukünftiglich dornoch zurichten wysse und zübeklagen nit ursach suchen moeg, haben wir geordnet und erkant, das menglich und ein jeder insonders der warhen, so im laut diser uffgerichten ordnung furrer zehaben und zeverkauffen verbotten, hie zwischen den hochzit Osteren dis 1526 jars ganz und gar abthüege, die nimer feil haben oder verkauffen, sonder sich diser ordnung und erkantniss auch ihres inhalz gebrüchen.

Wer aber sach, das jemanz, wer der ioch werre, er syen einnes kleinen oder grossen gwerbs, für dz hochzeit Osteren nechstkünftig, es was warhen, wie die genant sin mechten in diser ordnung und erkantniss verbotten, kaufft widerumb verkauffte und also diser unser erkantniss fürgieng und die verachten thete, der soll als manch güld er leste, als manchen halben gülden oder als manchen blapert er loeste, als manch sag pfenig, unableslich zu rechter bus und peen zübezallen verfallen sin. Hernoch wiss sich menglich zurichten (etc.).

Item das

[67r] Item das alle, die so ir handwerch triben mit ir handt oder durch knecht triben, welcherley handwerch das ist, das die von dis hin allein solliches ir handwerch und keinerley gwerp noch kauffman schafft, es sige mit gwand, isen grempery noch derglichen, triben, sündler allein ir handwerch triben sollen. Hinwiderumb das alle, die so gewerb, cremery oder kauffman schafft triben und bishar dester minder nit ir handwerch auch getriben haben, das die selben alle auch allein den gwerp triben.

Und von dishin keinerley handwerch durch sich noch ir knecht triben sollen in einiche wyse noch wege (etc.).

Und domit dise ordnung unnerbrochenlich gehalt werd, so haben unser herren rath und meister erkant, welcher die in einem oder mher stücken verbreche und deren nit nochkommen, das der ein marck silber, so offt das beschicht, on gnad zu bus verbesserten solle und doran niemandz niz geschenckt werde (etc.).

[67v] Silbercremer

Es sollen auch die silber cremer des argewinnigen gebrochen silbers und ander silbers halben, so sy also kauffen, den eidt wie die wegler und goldschmid den schweren auch uff der hausgnossen zunfft schweren. Desglichen sollich sillber, so sy also erkauffen auß merschatz, niemandt anderst dan unser minz meister od(er) goldschmid(en) in der statt Basell wider zu kauffen geben und keins wegs, als bishar beschechen, hinweg füeren. By der peen zweier marck silbers (etc.).

Es sollen auch die silber cremer, heimsch od(er) fremd, alles das silber, es sige vergült oder wys, so sy in der statt Basel verkauffen wellen, auß das korn und gehalt machen lossen und harbringen wie das von ordnung(en) und den goltschmidien diser stadt Basel gemacht wirt und keins anderen wegs verkauffen. Desglichen so sollen sy das so küppferin ubergilt, es sigend knepff oder anders von künter pheht oder sonst welcher das gestalt sein moecht gemacht, nit für silber, als offt beschechen, verkauffen. Sonder dennen, die solliches zu kauffen begeren, mit laüteren worten anzeigen, was es sie, domit die schlechten einfältigen in iren kaeuffen nit bedizt und überfüert werden. By peen eines marck silbers, do das halb der oberkeit und das and halb der zunfft der hüschnossen geheren sol.

[68r] Es sollen auch die fremden silbercremer, so im jar zu wellicher zit das sin mechte, usgeschlossen die maess, zwen dag gut moegen und mocht haben hie feil zehaben. Doch das sy dorchnoch in ein monat nimer in die stat feil zehaben kommen. Hieneben aber noch ausgang des monaz megen sy wol und glicher wys wie vor wider zwen dag feil zuhaben harkomen. Doch sollen sy allerdingen kein ander silber, dan uff unser korn, wie das hie gemacht und hienor geleitert, feil haben. Sich auch den zweien dagen, so er offentlich feil mag haben, benuegen lossen und keins wegs in die clester und huser, wie sy bishar gewont gewessen dorin zuverkauffen, lauffen (etc.).

Gürtler

[68v] Gürtler

Item es sollen hinfuro nun die cremer, so mit dem Nuerenbergischen hangenden pfenwerten umbgondt oder fuerendt, von girtlen kein gesprengt arbeit auß leder gemacht von Nuerenberg oder anderschwo har, von wamen noch das sin mechte, desglichen ungerische girtel als kizbalger und derglichen bringen oder fueren, sonder die hie von unseren bürzen und girtleren in der statt Basell und an keinem anderem ort kauffen. Welcher girtler unser bürger sy die cremer zu allerzit, all sy sich dan auch zuthun anerbotten, mit sollichem pfenwerten gnügsamlich versechen sollen und wellen. Aber andere pfennwert als gestempfste versilbert arbet und kindz gürtlin haben sy anderstwo har, von wamen das sy, zu bringen und menglichen offentlich zuverkauffen wol gwalt und macht haben. Was sy also von pfenwerten wie vorgemelt hie von unsren bürzern oder gürtlern in stück werch (gestrichen: ver)kauffen oder nemen, megen sy in einzigen pfennwerten in iren laden wol offentlich feil haben und anderen wider verkauffen.

Nestler. Seckler

[69r] Nestler Seckler

It(em) so sich begibyt, das leder unsren bür(er) seckler und nestleren dienstlich harin in dz kauffhus kem zuverkauffen, es sige von fremden oder heimschen kaufffliten, sollichs leder sol von den underkeüffer im kauffhus den meistren seckleren und nestleren von hüs zu hüs umgesagt werden, von einer vesper oder primzit bis zur der andern ligen bliben, weder frembden noch heimschen kaufffliten der zit anderst dan unsren bürger(n) den seckleren und nestleren zukauffen geben werden.

Wer auch sach, das jemandz von seckleren und nestleren zwischen den zweien vespen oder primziten oder dornoch also leder im kauffhus, es vil oder wenig, kaufften oder einer oder mher andere seckler oder nestler unser būrg(er) an solchen erkaufftem leder theil od(er) gmein haben welten von dem, der dz leder kaufft hette, derselbig sol innen theil dorin lossen und keins versagen, doch in dem gelt, wie er das kaufft hatt. Und sohlen die selbig sollichen erfordret theil, also bar on ales aufziechen aüsrichte und zallen. Sonst sol der, so sollis leder kaufft, dem oder demselbigen kein theil folgen zulassen schuldig sein (etc.).

Wan auch also leder harin das kauffhus züberkauff gefüert und den seckleren und nestleren umgesagt und von innen zwischen den two vespen oder primzit wie oben gemelt nūzit kaufft wirdt, als dan und sūnst nit hat der kauffman, der sollich leder harbrocht, gemelt leder anderen heimschen oder fremden züberkauffen güt moegen und macht. Und sol harin von niemandz, weder vom keuffer noch verkeuffer, kein geferdt gebrücht werd (etc.).

Nodler

[69v] Nodler

Es sollen dye samelkeuffer, so Nuerenbergische pfenwert füeren, hinfür kein nodlen, es seigen schnider, kirsner, schümacher oder sidensticker nodlen, bey einzingen pfenwerten in iren läden sonder allenig by den büchslin, desglich hafften, güffen, by tüsenden, halb tusenden und ganzen ringen und nit dorunder verkauffen noch siye haben dan in sollichem. Der einzige pfeinnig kauff alleinig den nodel machern unsren būrg(er) allein zu stod und geheren soll. Und so fremd nodeltrager herkommen, den sollen gar nit, weder heimlich noch öffentlich als bishar beschechen, nodlen züberkauff zügellossen werden. Wer auch sach, das die nodlen treg unser būrg(er) den selbigen fremden nodlen, wo die ioch gemacht, abkauffen, die megen sy glicher gestalten als ob sy die selber gemacht by einzingen pfenwerten und woll wider verkauffen (etc.).

[70r] Bappirrer

Item wan von fremden kauffliten lümpen oder lim har in unser kauffhus zuvorkauffen gefüert wirt, sol von stündan durch die underkeuffer im kauffhus den bapireren von hüs ze hüs umgeseit und von dem kauffman, der das hergebracht hatt, von der ersten vesper oder prim zit bys zu der anderen, ob er das fremden zukauffen gipt oder feil bütet, ligen

lossen. Doch so megen unsere bürger, die papirren, solliches zwischen den zweien vesper und primziten wol der gestalt kaüffen, so einner mit dem fremden kaüffman ein kaüff treffe und einer oder mher ander bapirrer unser bürger an den, der soliches kaüff thon hatt, theil oder gmein zühaben begerten, sol innen vo(n) den selben im gelt wie er den kaüfft gethon gevollgt und kein gwin von innen erfordret werden. Doch so sollen die selben dem, so den ersten kaüfft gethon, sollich erforderre theil also bar on alles aufschlachens bezallen und ausrichte. So aber sollich lümpen und lim von einer vesper oder primzit bis zür anderen bliben ligendt und unsere bürger die bapirrer nit kaüffen würde oder kaüfft hetten, als dan und sünst nit hat der kaüffman, der sollich wahr hiehar brocht hatt, anderen fremden oder heimschen ferner züverkauffen wol macht haben.

#### Hütmacher

##### [70v] Hüttmacher

Item es sollend kein kaüffleüt oder kremer hüt anderschwo har züverkaüffen bringen oder die hie feil haben so ein hüt (gestrichen: siben) sechs schilling oder dorun(n)der giltet. So aber ein hüt siben schilling und darüber giltet, dieweil man dan dieselben hiezümachen nit gewonht, die mag ein jeder woll anderschwo harbringen und sie öffentlich unverhindert der hütmacher veil haben und verkaüffen.

#### Baretlimacher

Item es sollen auch fürohin, domit sich unser bürger die baretlimacher nit zübeclagen, kein kaüfflitt oder cremer baretlin oder schlappen hüben anderstwo har hie züverkaüffen, so eins fünff schilling und darüber giltet und die hiegnen selbs machen und machen koendten, bringen. Sonder die selbigen sollen alleinig den baretlimachern unsern bürgren und sünst niemanz anderst feil zehaben und zü verkaüffen zü sthon. Aber was baretlin und schlaphüblin über fünff schilling gelten und dorümb verkaüfft werden, megen sy wol anderschwo har, es sie uss nider oder welschen landen, bringen und sie wie ein an(n)der wahr feil haben und v(er)kaüffen.

#### Kartenmoller

##### [71r] Karttenmoller

Item von hinfüro von fremden oder heimschen kaüflitten bappeir, den cartenmoller fügsam, har in das kaüffhus braht wirt, sol von stun(n)d an, domit sich die cartenmoller niz zübeclagen, von den underkeüffren den cartemolern von hüs zu hüs umbgesagt

werden und von dem, der das harbrecht von der ersten versper oder primzit, eb er das andren fremden oder heimschen zükaüffen gibyt oder feil pitet, ligen bliben. Doch so megen unser bürg(er) die cartenmoller sollichs bapir zwischen den zweien vespren oder prim ziten wol kaüffen dergestaltenn, so einer also mit dem, so dz bapir harbrocht, ein kaüff macht oder eingieng und einer oder mher ander kartenmoller an den selbigen, der sollich kaüff thon, theil oder gmein zühaben begerten, so ihnnen von dem selbigen, der sollich kaüfft thon, theil oder gmein zühaben begerten, sol innen von dem selbig in dem gelt wye er den gethon und kein gewin von inn erfordret gevollgt und keins wegs abgeschlagen. Doch so sollen die selbigen dem, so den ersten kaüff gethon, die ervordertere theil also bar on alles uffschlaches bezallen und usrichten. So aber dz selbig hargebrocht bapir von eine(r) vesper oder primzit biss zür anderen lit und unser bürg(er) die cartenmollen dofon nūzit kaüffen wellen oder kaüfft hetten, mag der kaüffman, so sollichs hargebrocht hat, anderen fremden od(er) heimschen wol witter feil pieten und verkauffen (etc.).

Strelmacher

[71v] Strelmacher

Item es sollen auch unser bürger oder kaüfflit und cremer, so mit hangenden oder sünst pfenwerten umghen, kein beinen strel, sy haben die umb unsere bürger die strelmacher kaüfft oder nit, einzig in ihren laeden feil haben oder verkauffen, das solche beinen strel alleinig unser bürger den strelmachern einzig feil zehaben und züberkaüff zugeheren sollen. Doch so ist den kaüfflit und cremern vergünt und zügellossen, das sy sollich beinen strell, sy haben die brocht anderschwo har oder hie kaüfft, by zweien dozeten und nit dorun(n)d wol wider verkauffen moegen und sollen hierinnen dye hölzen strel nit begriffen sunder usgeschlossen sein, dan die selbigen megen sy wol einzig feil haben und wie bishar woll verkauffen (etc.).

Wissgerber

It(em) es sollen auch hinfüro kein kaüffman od(er) cremer faehl oder leder, so die wisgerber hie machen, in iren hüseren oder laeden weder by einzingen noch ganzen stücken feil haben oder verkaüffen. Sonder die wysgerber an sollichem, den das alleinig züston soll, ungeirret und ungesümpft lossen. Doch meg sollich kaüfflit und cremer solche feil wol in dem kaüffhüs feil haben, aber sy sollen solche fallen under einem güld keins wegs nit v(er)kaüff(en).

[72r] Lebküecher

Item wan von fremden oder heimschen kaüfflitten honig har in das kaüffhüs züberkaüffen gefüert wirt, das sol von den underkeüffer im kaüffhüs von stünd an den lebküechren von haüs zü haüs umgeseit werden und von dem kaüffman, der den selbigen harbrocht, von der ersten vesper oder prim zit bis zü der anderen, ob er den fremden oder heimschen anderst dan den lebküecher zükaüffen gibpt oder feil pütet, ligen bliben. Doch so megen die lebküecher zwischen den zweien vesper und primzitten den wol kaüffen dergestalt, so einner also mit dem kaüffman, der den honig harbrocht hatt, ein kaüff treff und einner oder mher lebküecher unser bürger an den, der solchen kaüff thon het, theil oder gmein zühaben begert, sol innen von den selbigen in dem selbigen gelt wie er den kaüfft gethon und kein gewin von im erforderen gellossen werden. Und dem, der den ersten kaüff gethon, sollich erfordret theil also bar on alles uffziech bezallen und usrichten. So aber sollich honig von einer vesper oder primzit bis zü der andern ligen plibt und unsere bürg die lebküecher den nit kaüffen, als dan und sünst nit hat der kaüffman, der sollich honig harbrocht, den andren fremden und heimschen ferner güt moegen und macht zuverkaüff(en).

witters lebküecher<sup>314</sup>

**(5) Die Protestschrift der Safranzunft an den städtischen Rat von 1526**

*undatiert*

*StABS, Zunftakten B5*<sup>315</sup>

[1r] Edlenn, strénngen, fromen(n), vesten, fursichtigen ersamen wysen, sonnders gnedige unnsere h(e)ren v[om] g[eheimen], syent allezit zü vor unnsrer unnderthenig schuldig, gehorsam, willige dienst. Gnedigen h(e)ren, es hatt únser streng wyßheit unns verruckter tagenn ein ordnung inn geschrifft zügstellt, wie sich ein ersame zunfft zum saffran furtherhin soll hallte mit dën gewerben unnd handtwérckhen, wie dann solichs dieselb geschrifft anzéigt, inn welicherr anfangs gemeldet wirt, wir die zum saffran mit dere wérbenden hand die sind, die dén hantwerckhen eben vil abpruch gethon unnd dardurch die handt werck gemindert, ein statt Basel an burg(er)schafft abgén(n)omen und ein statt

<sup>314</sup> Es folgen Ratsbeschlüsse, die nach 1526 verabschiedet wurden.

<sup>315</sup> Die Beschwerde enthält keine Paginierung. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, wurde eine Folio-Zählung eingefügt.

Basel abgang der zöllen, lüten und anderm(m) gedient hab, wie das dieselb geschrifft eigentlicher anzeigt, welchs unns zum saffrann zum höchsten beschwérlich inn anséhen. Das wir verhoffen, wir haben ünser strëng ersamen wyßheit unsere zöll und ungellt nit gemindert, sonders gemerrt, dann ob Gott will, wir soliche lüt nit sindt, wúrt auch nit erfunden. Es ist auch ein ersamen zunfft zum saffran bißhar mitsambt iren vorderen anders geachtet und harkom(m)en, dann das uns solichs zugemessen soll werden. Aber, gndigé h(e)ren, wir nit gloüben, das soliche verletzung nach innhalt der geschrifft inn ünserm verstand sye gegen einer ersam(en) (Zusatz: zunfft) zum saffran, haben des gentzlich vertrawen zu uch als unnsern gnedige lieben h(e)ren. So frémbde unns solichs thëtent, unser strëng ersam wißheit wurde khein gefallens daran haben, dann ein ersame [1v] zunfft zum saffran bißhar ir eer lib unnd güt zu uch als unnsern gnedigen h(e)ren getruwlich gesetzt hatt unnd auch furtterhin solichs gern thün will und zu allen ziten gútwillig erfinden werden. Diewyl aber einer ersamen zünfft zum saffran solichs uffgelegt, das unns warlich hoch beschwerdt, und auch, ob Gott will, die lüt nit sindt, ist daruff an unser streng ersam wyßheit unnsner demütige bitt unndertheniglich begerende, inn der vorred der übergebenen nüw gesatzten uns (Zusatz: zu)geschten ordnung disen arickel wollent abthün, dann wir hoffenn, wir syent from(m) eeren lüt, damit nyd und hasß unnd nachteil, so uns daruß ufferston möcht, gnediglich furkom(m)en wérden. Das wollent wir, umb ünser streng ersam wißheit allzit gutwilliglich haben zügedienen.

Züm andern(n), gnedige unser h(e)ren, hatt dieselb unser wyßheit verordnet, das furtherhin niemand mer dann ein zunfft haben soll, welichs uns zum saffran anlidlichen will sin, der ursach wir zum saffran wandlen inn ferre land, gon Venedig, Meyland, Lyon, Franckfurt, Nürrenberg (etc.), wie es dann eine(m) yeden gelegen will sin. Do einer inn ferre land kombt, fürt er sin begangenschafft allenthalben und koufft, bringt das gon Basell. So im solichs abgestrickt solt werden, wére uns verderblich. Deßhalb, unser streng ersam wyßheit alt, fordieren angesehen hand, so einer [2r] mit einer war, inn ein zunfft grifft, das er mit derselben zunfft überkommen soll; da by es billich soll bliben, dann mancher vil gelts umb zunfft geben hatt. Und solt der und sine kinder zu nach genden tagen die nit gebruchen und also darinen getréngt werden, were schwérlich unnd bitte uff solich demütiglich unser streng ersam wyßheit unns gnediglich by disem erlichen gebruch lasse pliben.

Zum dritten, gnedige unser h(e)ren, hatt ünser wyßheit verordnet, das khein gemeinschafft inn zweyen zünfft inn der statt Basel inn waren gehallten werden soll,

wie dann solichs derselb artickel clarlich anzéigt. Darzu reden wir also: So ünser streng ersam wyßheit disen artickel der maß hallte wurd nit lidlich sin. Wir achten ouch, es wére der gemeynen statt Basel verderblich, dann die gewerb wurden von der statt kommen, als sy wol halber uss der statt kommen(n) sind, dann der landt kromer, der gern hie koufft und ein schüchen hatt, abe üwerm zeller ist schedlich. Und erst die pfenwert, so er kouffenn wolt, nit byemander uff borg wie vor funde, wurd er erst bewegt gar an anderen(n) ortten zu kouffen, wurde onlidlich sin.

Unnd als demnach stot, das einer, der kein gewerb teibt oder hatt sunderlich müssig gelt hatt, sin gellt wol an einen oder zweyen in gemeinschaftt legen, lassent wie pliben, doch das dieselben zünfft [2v] haben unnd darin dienen wie ein ander zunfft brüder, sunst wurd es unlidlich sin.

Zum vierde, gnedige unsere h(e)ren, das pulffer betreffende bitten wir ünser streng ersam wyßheit unns by der allten ordnung wollent lassen plib(e)n wie von allder har, dann die zwo nüwen ordnung sind unlidlich, thüt jemant etwas unzanlichs, der werde darumb beschickt unnd gestrafft.

Züm funfft, gnedige unser h(e)ren, die guldin tiech(er) unnd syden betreffen, wie dann solichs derselb artickel anzoigt, begerent hieruff an unser streng ersam wißheit, das solichs belibe by oder under den zweyen ersamen zünfste zum schlussel und zum saffran wie von allterher, dann mancher die zunfft darumb erkaufft hatt. Inn ansehenn divyl wir die sindt, die mer frembde land pruch(e)n dann ander lüte solichs zu kauffen, dann es nit lidlich sin will. Ist auch inn ander(e)n stetten nye dise reglung gehort worden.

Züm sechste(n), gnedige unsere h(e)ren, ein zunfft zum saffran betreffen schurlitz, barchat, schetter und derglich gattung halb, gehort on mittel vonn allterhar inn ein zunfft zum saffran und bitte unser streng ersam wyßheit uns darby bliben [3r] zulassen wie von allter herkommen(n). Und ist nit von näten, das man sonder gewerb darumb uffrichten soll, da[unleserlich, 1 Buchstabe]n es sich nit liden mag.

Aber, gnedige(n) unnser h(e)ren, unsern gebrech(e)n oder mangel unser wyßheit einer zunfft zum saffran anlichen zu entdecken betreffende die ersam zunfft der weber, die uns inn unser zunfft ingriff mit den pfenwertte, so sie veil hand thund, welche pfenwert on mittel inn unser zunfft gehorent. Dann(n) uns furterhin unlidlich ist, inen, den weberen, zugestatten, veil zehaben und zu verkauffen barchat, schetter, füterduch und sust alles, das so sy nit machen. Derglichen verkouffent sy bomwollen by dem pfund und ouch

minder; ite(m) darzu allerley linen tūch, so sie och hie nit machent. Dan(n) solichs alles kromern ist und inn ein zunfft zum saffran gehort. Deßhalb an unser streng ersam wyßheit unser underthenig bitt und begeren ist, mit den meistern gedechter weber zunfft zum furderlichste zu verschaffen, solicher pfenwertte zu verkouffen müssig zeston. Dann uns solichs zetulden unlidlichn(n) ist.

Ite(m), gnedige unnsere h(e)ren, es beklagent sich die cremer inn unser zunfft zum saffran, das die ordnung im kouffhuss nit gehallten wérde. [3v] Hierint dieselb unser streng ersam wißheit undertheniglich bittende, mit den undethan im kouffhuse zu verordnen und verschaffen, das eine(r) nit minder dan(n) ein vierling gewe[unleserlich, 1 Buchstabe]e(n) werde dan(n) solichs die kouffhus ordnung inhaltet.

Ite(m) es mógent die silberkromer nit liden, das sy das pruch silver verwercken lassen wellent nach irem nütz.

Ite(m) die gürrtler lassent, wie sy das hievor uns(e)n gnedige(n) (Zusatz: zu) den raten verantwort haben, do by plib(e)n.

Ite(m) die nestler und seckler werden selbs ir antwort geben.

Ite(m) die nodler wollent nit, das man(n) minder dan(n) fur ein halben guld oder fur ein ort eins gulden nodlen verkouffen, derglich(e)n heftlin auch inn der gestallt verkouffe soll. Mogent wol liden, das man den schümachern nodlen harbring und verkouffe.

Ite(m) die bappir macher sind berüfft worden und nit erschinen. Sollent ir antwort selbs geb(e)n.

[4r] Ite(m) die karten moler lassent es bliben by der ordnung, doch soll man mit déren frow(e)n, die da ander man genom(m)en hab(e)n, red hallte und die nit zuglassen werd sollent, so das handtwerch nit gelernt hab(e)n.

Ite(m) die hūtmacher begerent dwyl und es nit mer dann ein hantwerch ist und sy vermeye(n), das sy wollent ir statt versehen, es sy welsche oder tütsche hütet.

Ite(m) die barettlin macher sprechent, das nit mer dann einer hie ist und werden wither ratig werden.

Ite(m) die strelmacher geben ein antwurt inn geschrifft. Werdent die überantwerte(n).

Ite(m) die büchbinder gebent ze antwort, sy lassent es pliben, doch werdent sy wither erschinen und anzoigen was inen angelegen ist.

Ite(m) die wyßgerwer lassent es by der ordnung plib(e)n.

Ite(m) die appotecker empfelhen es min h(e)ren.

Ite(m) die lebkücher lassent es by der ordnung plib(e)n.

[5v] Nachvolgendlt sind die von den hangene(n) pfenwertte(n) veil haben.

Ite(m) Iheronimús von E[unleserlich, 2 Buchstaben]chn(n)

Ite(m) Peter Barr

Ite(m) Lienhart Wéntz

Ite(m) Thoman Silberberg

Ite(m) Lienhart Gibenthater

Ite(m) Theodor Bondorff

Ite(m) Simon Nachpúr

Ite(m) Jacob Wasser Byssor

Ite(m) Cristoffel Burckhart

Ite(m) Ludwig Liechtenhamer und ander mer möge unser gnedig h(e)ren beschicken; dan(n) wir sy beschickt haben, sindt sy nit anheimsch erfunden.

Uff solichs, gnedige unsere h(e)ren, ist unnser der gantzen gemeinde gemein zunfftbrudere(n) der zunfft zum saffran an unser streng ersam wyßheit underthenige bitt mit hochste(n) vlys demütiglich bittende und begerende, daß unser anzéigte meynu(n)g und begeren gnediglich von uns mit und inn gnad zubedencken und uns, sambt und sunders rich und arm(m), als unser gnedige(n) h(e)ren inn unserm anlichen und erzalte(n) ursache(n) mit gnediglich(er) fursehung, mer dann(n) wir e[rsamen] g[eheimen] mit wortte(n) oder gschrifte(n) [6r] habent anzoige, mogen zubetrachte mit hertz(e)n unnd liebe, damit wir inn frid, rüe, lieb und rechter einigkeit hie inn zit by und miteinander leben; auch by unsern wyb und kindern mit hilff des Allmechtige also bliben und leben mogent und nach diser zergenglich(e)n zit die ewig froid erlange mugent. Das wollent

wir mit aller gehorsame und inn aller underthenigkeit, umb dieselb [unleserlich, 1  
Buchstabe] streng ersam wyßheit früh und spath unsers vermogens hats zugedienen.

Eine(r) streng ersamen wyßheit

underthenig und allezit

gehorsamen dienere

gemeyne zunfftprüdere,  
meister, sechs unnd des rats  
der zunfft zum saffran

## **Quellen- und Literaturverzeichnis**

### **(1) Quellen**

#### **Ungedruckte Quellen im Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS)**

Handel und Gewerbe Y1

Zunftakten B5

Zunftarchive Safran 2

Zunftarchive Safran 24

Zunftarchive Safran 28

Zunftarchive Safran 58a

### **Gedruckte Quellen**

Aus der neuen Gewerbeordnung. In: Dürr, Emil / Roth, Paul (Hrsg.): Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534. 2. Band Juli 1525 bis Ende 1527. Basel 1933, Nr. 258d, S. 193–194.

Protokoll. In: Dürr, Emil (Hrsg.): Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534. 1. Band 1519 bis Juni 1525. Basel 1921, Nr. 73, S. 22–23.

### **(2) Literatur**

Ammann, Hektor: Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 49 (1950), S. 25–52.

Black, Antony: Guilds and Civil Society in European Political Thought From the Twelfth Century to Present. London 1984.

Brenner, Danica: Diversity and Internal Heterogeneity of Pre-Modern Painters' Guilds in the German-Speaking Regions of the Holy Empire With Focus on the Free Imperial City of Augsburg. In: Jullien, Eva / Pauly, Michel (Hrsg.): Craftsmen and Guilds in the Medieval and Early Modern Periods. Stuttgart 2016 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 235), S. 175–195.

Diehm, Ellen: Handwerkszünfte im spätmittelalterlichen Frankfurt am Main. Familiale, gesellschaftliche und politische Funktionen. Frankfurt am Main 2019 (Studien zur Frankfurter Geschichte 66).

Durben, Alexander / Friedmann, Matthias / Krampe, Laure-Marie / Nientied, Benedikt / Stappert, André: Interaktion und Schriftlichkeit als Ressourcen des Entscheidens (ca. 1500–1850). In: Pfister, Ulrich (Hrsg.): Kulturen des Entscheidens. Narrative – Praktiken – Ressourcen. Göttingen 2019 (Kulturen des Entscheidens 1), S. 168–208.

Egger, Franz: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel 2005 (Schriften des Historischen Museums Basel 15).

Ehmer, Josef: Traditionelles Denken und neue Fragestellungen zur Geschichte von Handwerk und Zunft. In: Lenger, Friedrich (Hrsg.): Handwerk, Hausindustrie und die Historische Schule der Nationalökonomie. Wissenschafts- und gewerbegeschichtliche Perspektiven. Bielefeld 1998, S. 19–77.

Ehrensperger, Franz: Basels Stellung im internationalen Handelsverkehr des Spätmittelalters. Zürich 1972.

Epstein, Stephan R. / Prak, Maarten (Hrsg.): Guilds, Innovation, and the European Economy, 1400–1800. Cambridge 2008.

Epstein, Stephan R. / Prak, Maarten: Introduction. Guilds, Innovation, and the European Economy, 1400–1800. In: Epstein, Stephan R. / Prak, Maarten (Hrsg.): Guilds, Innovation, and the European Economy, 1400–1800. Cambridge 2008, S. 1–24.

Escher-Apsner, Monika: Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure. Eine Einleitung / Medieval Confraternities in European Towns. Functions, Forms, Protagonists. An Introduction. In: Escher-Apsner, Monika (Hrsg.): Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure / Medieval Confraternities in European Towns. Functions, Forms, Protagonists. Frankfurt am Main 2008 (Inklusion / Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 12), S. 8–27.

Feldges, Uta / Ritter, Markus G.: Das Zunfthaus zu Safran. In: Basler Stadtbuch 100 (1979), S. 103–120.

Füglister, Hans: Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Basel 1981 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 143).

Fumalosi, Beat: Wirtschaftserfolg zwischen Zufall und Innovativität. Oberdeutsche Städte und ihre Exportwirtschaft im Vergleich (1350–1550). Stuttgart 2017 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 241).

Geering, Traugott: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, aus den Archiven dargestellt. Basel 1886.

Geßler, A.: Die Safranzunft in Basel. In: Die Schweiz. Schweizerische illustrierte Zeitschrift 6 (1902), S. 421–422.

Gilomen, Hans-Jörg: Art. „Basel. III. Die Stadt des späten Mittelalters“. In: Lexikon des Mittelalters 1. Stuttgart 1999, Sp. 1508–1513.

Gloor, Maximilian: Politisches Handeln im spätmittelalterlichen Augsburg, Basel und Straßburg. Heidelberg 2010 (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 15).

Grimm, Jakob / Grimm, Wilhelm: Art. „Nahrung“. In: Deutsches Wörterbuch 13. Leipzig 1922, Sp. 314.

Hagemann, Hans-Rudolf: Basler Handelsgesellschaften im Spätmittelalter. In: Böckli, Peter / Eichenberger, Kurt / Hinderling, Hans / Tschudi, Hans Peter (Hrsg.): Festschrift für Frank Vischer zum 60. Geburtstag. Zürich 1983, S. 557–566.

Hitz, Benjamin: Handel und Kapital. In: Burkhart, Lucas (Hrsg.): Stadt in Verhandlung. Basel 1250–1530. Basel 2024 (Stadt.Geschichte.Basel 3), S. 200–233.

Hitz, Benjamin: Hand-Werk und Lohn-Arbeit. In: Burkhart, Lucas (Hrsg.): Stadt in Verhandlung. Basel 1250–1530. Basel 2024 (Stadt.Geschichte.Basel 3), S. 162–197.

Hitz, Benjamin: Ordnung und Aufruhr. In: Burkhart, Lucas (Hrsg.): Stadt in Verhandlung. Basel 1250–1530. Basel 2024 (Stadt.Geschichte.Basel 3), S. 236–269.

Holbach, Rudolf: Mittelalterliche Zünfte und Handwerker im Lichte wirtschafts-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Theorien. In: Jullien, Eva / Pauly, Michel (Hrsg.):

Craftsmen and Guilds in the Medieval and Early Modern Periods. Stuttgart 2016 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 235), S. 13–36.

Jullien, Eva: Die Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg im Spätmittelalter. Köln 2017 (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 96).

Jullien, Eva: Die Zünfte der Stadt Luxemburg am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit. In: Hülper, Inge / Klaes, Falko (Hrsg.): Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017. Leipzig 2018 (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte. Beihefte 1), S. 112–133.

Kluge, Arnd: Die Zünfte. Stuttgart 2007.

Koelner, Paul: Basler Zunfherrlichkeit. Basel 1942.

Koelner, Paul: Die Ausgaben der Safranzunft im Burgunderkrieg. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 27 (1928), S. 235–250.

Koelner, Paul: Die Kuchibücher der Safranzunft. In: Basler Stadtbuch 50 (1929), S. 202–269.

Koelner, Paul: Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke. Basel 1935.

Köhler, Erich: Einzelhandel im Mittelalter. Beiträge zur betriebs- und sozialwirtschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Kramerei. Stuttgart 1938 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 36).

Marchal, Guy P.: Die Safranzunft und die Kirche. In: Basler Stadtbuch 91 (1971), S. 39–53.

Maschke, Erich: Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späteren Mittelalters, vornehmlich Oberdeutschland. In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46 (1959), S. 289–349 und 433–476.

Meyer, Werner: Basel im Spätmittelalter. In: Kreis, Georg / von Wartburg, Beat (Hrsg.): Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft. Basel 2000, S. 38–77.

Moddelmog, Claudia: Orte, Räume, Lebensformen. Geselligkeit und Gesellschaft. In: Burkhart, Lucas (Hrsg.): Stadt in Verhandlung. Basel 1250–1530. Basel 2024 (Stadt.Geschichte.Basel 3), S. 128–159.

Nelson Burnett, Amy: Die Reformation in Basel. In: Nelson Burnett, Amy / Campi, Emidio (Hrsg.): Die schweizerische Reformation. Ein Handbuch. Zürich 2017, S. 179–224.

Reininghaus, Wilfried: Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter. Wiesbaden 1981 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 71).

Reininghaus, Wilfried: Quellen zur Geschichte der Handwerksgesellen im spätmittelalterlichen Basel. Basel 1982 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 10).

Reininghaus, Wilfried: Zünfte und Regionen. "Zunftlandschaften" als Forschungsproblem. In: Reininghaus, Wilfried (Hrsg.): Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich. Kolloquium der Historischen Kommission für Westfalen am 6. und 7. November 1997 auf Haus Werlbergen. Münster 2000 (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen 17), S. 5–9.

Sandl, Marcus: Die Frühphase der Basler Reformation. Ereignisse – Medien – Geschichte. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 116 (2016), S. 5–28.

Schlögl, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt. In: Schlögl, Rudolf (Hrsg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt. Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft 5), S. 9–60.

Schulz, Knut: Handwerk, Zünfte und Gewerbe. Mittelalter und Renaissance. Darmstadt 2010.

Schulz, Knut: Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts. Sigmaringen 1985.

Schulz, Knut: Patriziergesellschaften und Zünfte in den mittel- und oberrheinischen Bischofsstädten. In: Schwinckörper, Berent (Hrsg.): Gilden und Zünfte.

Kaufmännische und gewerbliche Gemeinschaften im frühen und hohen Mittelalter. Sigmaringen 1985 (Vorträge und Forschungen 39), S. 311–335.

Schüpbach-Guggenbühl, Samuel M.: Im Zeichen des Wolfs. Neue Geschichte E. E. Zunft zu Rebleuten. Basel 2015.

Simon-Muscheid, Katharina: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte. Bern 1988 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 348).

Simon-Muscheid, Katharina: Art. „Ehre“. In: In: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 07.05.2010. URL <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017467/2010-05-07/> (abgerufen am 25.07.2024).

Simon-Muscheid, Katharina: Frauenarbeit und Delinquenz im spätmittelalterlichen Basler Textilgewerbe. In: Wunder, Heide (Hrsg.): Basel – Eine Stadt der Frauen. Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13.–17. Jh.). Basel 1995, S. 82–98.

Simon-Muscheid, Katharina: Materielle Kultur des Mittelalters – ein Spiegel der Normen handwerklicher Produktion? In: Hundsbichler, Helmut / Jaritz, Gerhard / Kühtreiber, Thomas (Hrsg.): Die Vielfalt der Dinge. Neue Wege zur Analyse mittelalterlicher Sachkultur. Internationaler Kongress Krems an der Donau 4. bis 7. Oktober 1994. Wien 1998 (Forschungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Diskussionen und Materialien 3), S. 375-397.

Simon-Muscheid, Katharina: Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften: „Soziale Orte“ und Beziehungsnetze im spätmittelalterlichen Basel. In: Fouquet, Gerhard / Steinbrink, Matthias / Zeilinger, Gabriel (Hrsg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. Ostfildern 2003 (Stadt in der Geschichte 30), S. 147-162.

Simon-Muscheid, Katharina: Art. „Zünfte“. In: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 03.02.2015. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013729/2015-02-03/> (abgerufen am 20.12.2023).

Simon-Muscheid, Katharina: Konfliktkonstellationen im Handwerk des 14. bis 16. Jahrhunderts. In: Medium Aevum Quotidianum 27 (1992), S. 87–108.

Staub, Fr. / Tobler, L. / Schoch, R. / Bachmann, A. / Bruppacher, H. (Bearb.): Art. „überlegen“. In: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Begonnen von Friedrich Staub und Ludwig Tobler 3. Frauenfeld 1895, Sp. 1208.

Strieter, Claudia: Aushandeln von Zunft. Möglichkeiten und Grenzen ständischer Selbstbestimmung in Lippstadt, Soest und Detmold (17. bis 19. Jahrhundert). Münster 2011 (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 7).

Teuteberg, René: Basler Geschichte. Basel 1986.

von Greyerz, Kasper: Reformation, Humanismus und offener Konfessionspolitik. In: Kreis, Georg / von Wartburg, Beat (Hrsg.): Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft. Basel 2000, S. 80–109.

von Heusinger, Sabine: „Altes Herkommen“ und friedliches Zusammenleben. Zu den Entscheidungsprozessen bei Zünften. In: Wagner, Wolfgang Eric (Hrsg.): Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Gemeinschafen. Göttingen 2022 (Kulturen des Entscheidens 8), S. 75–90.

von Heusinger, Sabine: Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg. Stuttgart 2009 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 206).

von Heusinger, Sabine: Konventionen bei Zünften: Zu Gewohnheiten und Herkommen, Freiheit und Recht. In: Friedrich, Udo / Ubl, Karl (Hrsg.): Gewohnheit als Regulativ des Handelns im Mittelalter. Ostfildern 2024, S. 115–130.

von Heusinger, Sabine: Mobilität und Dynamik statt Monopol und Zunftzwang. Die mittelalterlichen Zünfte in Zürich. In: Müller, Margrit / Schmidt, Heinrich R. / Tissot, Laurent (Hrsg.): Regulierte Märkte. Zünfte und Kartelle / Marchés régulés. Corporations et cartels. Zürich 2011 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 26), S. 39–53.

von Heusinger, Sabine: Von „antwerk“ bis „zunft“. Methodische Überlegungen zu den Zünften im Mittelalter. In: Zeitschrift für historische Forschung 37 (2010), S. 37–71.

Wackernagel, Rudolf: Bruderschaften und Zünfte zu Basel im Mittelalter. In: Basler Jahrbuch 1883, S. 220–249.

Wackernagel, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel. 3 Bände, 1 Registerband. Basel 1907–1924, 1954.

Wackernagel, Rudolf: Mitteilungen aus der Geschichte der Safranzunft. Den Zunftgenossen gewidmet zur Eröffnung des neuen Zunfthauses am Aschermittwoch, 12. Februar 1902. Basel 1902.

Würgler, Andreas: „Zünftige Politiker“. Korporative Regulierung des Zugangs zu politischen Ämtern in der Eidgenossenschaft (16.–18. Jahrhundert). In: Müller, Margrit / Schmidt, Heinrich R. / Tissot, Laurent (Hrsg.): Regulierte Märkte. Zünfte und Kartelle / Marchés régulés. Corporations et cartels. Zürich 2011 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 26), S. 151–164.

Zech, Kristin: Zunftauflösungen als Spiegel politischer Partizipationschancen und -grenzen sozialer Gruppen in der Stadt: Straßburg, Colmar, Schlettstadt. In: Richard, Olivier / Zeilinger, Gabriel (Hrsg.): Politische Partizipation in spätmittelalterlichen Städten am Oberrhein. Berlin 2017 (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 26), S. 205–239.